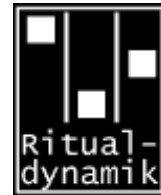


Forum Ritualdynamik



Diskussionsbeiträge des SFB 619 »Ritualdynamik« der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg. Herausgegeben von Dietrich Harth und Axel Michaels

Nr. 7/Juli 2004

Uta Gerhardt und Gösta Gantner

RITUALPROZESS ENTNAZIFIZIERUNG **Eine These zur gesellschaftlichen Transformation der** **Nachkriegszeit**

INHALT

Einleitung.....	1
I Die Entnazifizierung als Thema zeitgeschichtlicher und sozialwissenschaftlicher Forschungsliteratur.....	5
Erste Phase: Zeitgenössische Analyse.....	6
Zweite Phase: Schwerpunkt sechziger Jahre.....	12
Dritte Forschungsphase.....	16
II RitualProzeß Entnazifizierung:	
Eine kulturanthropologische These zur verstehenden Deutung.....	22
Max Webers Konzeption wertfreien Verstehens.....	24
Zum Theoriemodell der Ritualdynamik.....	27
Drei Hypothesen zum RitualProzeß.....	35
III Struktur und Dynamik der Ausschaltung der Nationalsozialisten unter amerikanischer Besatzung.....	36
Vom SHAEF-Handbook zur USFET-Direktive.....	37
Die Verfolgung der Kriegsverbrecher.....	45
Die erste Phase der Entnazifizierung.....	48
Die zweite Phase der Entnazifizierung.....	53
Das Gesamtbild: Zwecke, Entwicklungen und Ergebnis(se) der Ausschaltung der Nationalsozialisten durch die amerikanische Besatzungsmacht.....	61
IV Zum Verständnis der Entnazifizierung als RitualProzeß.....	66
Zur Anwendung des Theorieschemas RitualProzeß.....	68
Zum Erkenntnisprogramm verstehender Deutung.....	72
V Ausblick.....	74
Literatur.....	76

Abstract: Die Frage, welche Sicht der Entnazifizierung vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Geschehens der Nachkriegszeit angemessen ist, muss methodologisch begründet angegangen werden. Das Theoriemodell der *rites des passage* und vor allem des *Ritual Process* bildet einen begrifflichen Rahmen, um mittels Rekonstruktion der Programme und Maßnahmen der Ausschaltung der Nationalsozialisten zu einer plausiblen Interpretation zu gelangen. Für die amerikanische Besatzungszone wird anhand zeitgenössischer Dokumente nachgezeichnet, welche Zweckperspektive mit den drei Entwicklungssträngen der Ausschaltung der Nationalsozialisten – wozu die Entnazifizierung zählte – verbunden war. So gelingt eine Darstellung, worin das Theoriemodell *rites de passage/Ritual Process* dazu dient, das geschichtlich-gesellschaftliche Geschehen ohne pejorative Vorverurteilung zu deuten.

Einleitung¹

Der aus Deutschland wegen des Nationalsozialismus emigrierte Politikwissenschaftler John H. Herz, der an der Howard University in Washington D.C. lehrte, urteilte nach dem offiziellen Schluss der Entnazifizierung in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands, das anfangs groß angelegte Programm habe nunmehr ein geradezu trauriges Ende gefunden. Herz schrieb, unter Anspielung auf eine Verszeile T.S. Eliots, nachdem im August 1948 auch noch die *Military Government Special Branches* aufgelöst worden waren, zu deren hauptsächlichen Aufgaben die Entnazifizierung gehört hatte: "A detailed analysis of available facts and figures reveals [...] what a [...] group of observers claims to be true, namely that denazification, which began with a bang, has since died with a whimper."²

Demgegenüber zog im gleichen Jahr – 1948 – der Assistant Secretary of State for Occupied Areas, John D. Hilldring, eine ganz anders lautende Bilanz. Unter dem Titel "What is Our Purpose in Germany?" wandte sich Hilldring in den *Annals of the American Academy of Political and Social Science* gegen eine vorschnelle und ungerechte Kritik an der Praxis des Besatzungsregimes.

Dabei verband Hilldring den allgemeinen Impetus, Kritik an der amerikanischen Besatzungspraxis zurückzuweisen, mit dem besonderen Anliegen, das bereits absehbare Ende der Entnazifizierung zu rechtfertigen.

Gegen verbreitete zeitgenössische (amerikanische) Kritik am Besatzungsregime der USA – wobei moniert wurde, die USA seien im Jahr

¹ Für Vorarbeiten zu den Teilen I und III danken wir Gerhard Neumeier. Für Kommentare zu einer früheren Fassung und weiterführende Hinweise zum endgültigen Text danken wir Ursula Rao und Dietrich Harth.

² John H. Herz, *The Fiasco of Denazification in Germany*. *American Political Science Quarterly*, vol. 63, 1948, pp. 569-594, cit. p. 569. Eliots berühmtes Gedicht *The Hollow Men* schließt mit den Zeilen: "This is the way the world ends / Not with a bang but a whimper."

1948 nicht mehr so streng gegenüber den Deutschen wie 1945 – wandte Hilldring ein: Die Haltung gegenüber Deutschland, die in der Direktive 1067 der Joint Chiefs of Staff (JCS) vom 26. April 1945 festgelegt worden war, sei seit dem Beginn der Besatzungsherrschaft nicht verändert worden: "That basic policy has never changed, though its implementation has undergone some changes and unquestionably will undergo more."³

Gegen die ebenfalls in den USA erhobene Kritik, die USA seien allzu streng mit Deutschland und übten dort unwillkürlich Rache, erhob Hilldring ebenfalls Einwände. Er widersprach der Anschuldigung, die USA würden Rache üben, indem ehemalige Nationalsozialisten im Zuge der Entnazifizierung vor Gericht gestellt würden. Er betonte demgegenüber, dass die Entnazifizierung dazu diene, die Demokratisierung Nachkriegsdeutschland zu ermöglichen. Der Zweck der Entnazifizierung war also, so Hilldring, Deutschland langfristig zu einer friedlichen Nation zu machen. Er erläuterte: "The point I am trying to make is that our denazification program is not in any sense vindictive. It is simply the first step in our democratization program, putting in charge of the press, of education, of government, of industry, of labor, and of the other facets and sections of German society the most decent Germans that are available. We removed 400.000 Germans and replaced them with 400.000 good, or at least better, Germans. That was not vindictive, punitive, or senseless. That was the first important step in the direction of our primary purpose, a peaceful German democracy."⁴

Dass die langfristige Zielsetzung der amerikanischen Militärherrschaft über Deutschland (also der Besatzungsherrschaft der US-Zone bzw. Bizone) darauf gerichtet war, Deutschland zu einer Demokratie zu wandeln, unterstrich Hilldring, indem er auf die Schlusserklärung der Großmächte USA, Großbritannien und UdSSR anlässlich der Konferenz in Potsdam hinwies. Im Schlusspassus des Allgemeinen Teils der Potsdamer Erklärung vom August 1945 war der Grundsatz der Wandlung Deutschlands zur Demokratie festgehalten. Dort war – auf Vorschlag des amerikanischen Präsidenten Harry S. Truman, der den Vorstellungen der drei Besatzungsmächte USA, Großbritannien und Sowjetunion entsprach – die folgende Leitlinie festgelegt worden: "It is not the intention of the Allies to destroy and enslave the German people. It is the intention of the Allies that the German people be given the opportunity to prepare for the eventual reconstruction of their life on a democratic and peaceful basis. If their own efforts are steadily directed to this end, it

³ John H. Hilldring, *What Is Our Purpose in Germany?* *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, vol. 255, 1948, p. 78. Die Direktive JCS 1067, die die offizielle Grundlage der Besatzungspolitik für Deutschland bildete, wurde im *Bulletin* des *Department of State* vom 21. Oktober 1945 veröffentlicht. Die Direktive unterlag somit bereits ab Herbst 1945 nicht mehr der Geheimhaltung und konnte in der Öffentlichkeit – etwa der Presse und der seit 1946 erscheinenden analytischen Literatur über das Besatzungsregime in Deutschland – diskutiert werden.

⁴ Hilldring, *What Is Our Purpose in Germany?*, p. 80

will be possible for them in due course to take their place among the free and peaceful peoples of the world.”⁵

Die implizite Kontroverse zwischen Herz und Hilldring verdeutlicht, wie unterschiedlich bereits zeitgenössisch über Maßnahmen und Erfolg der Entnazifizierung geurteilt wurde. Die gegensätzlichen Positionen sprachen auf der einen Seite von einer allzu laschen oder einer an Rache orientierten Entnazifizierung und auf der anderen Seite von einer durchaus angemessenen Durchführung der Entnazifizierung als Schritt auf dem Weg zur Demokratisierung Nachkriegsdeutschlands.

Herz war überzeugt, dass Deutschland einer Zukunft entgegen ging, wo ehemalige Nationalsozialisten wieder zu Amt und Würden gelangten. Er sprach von einer unwillkürlichen ”renazification” Deutschlands, die auf dem Wege der Entnazifizierung als deren unvermerkte Folgererscheinung entstehe.⁶ Die anscheinend unzureichend durchgeführte Entnazifizierung, so warnte Herz, begünstige die Rückkehr ehemaliger Nationalsozialisten ins öffentliche Leben. Er urteilte über das Programm der Entnazifizierung, das im Jahr 1948 als abgeschlossen zu gelten habe, aber bei weitem nicht zweckoptimal durchgeführt worden wäre: ”[I]t opened the way toward renewed control of German public, social, economic, cultural life by forces which only partially or temporarily had been deprived of the influence they had exerted under the Nazi regime.”⁷

Demgegenüber verteidigte Hilldring die offizielle Politik der USA. Entnazifizierung, die zum einen allemal unbelastete Deutsche an die Stelle der Nationalsozialisten setzte und zum anderen die belasteten Deutschen einem Entnazifizierungsverfahren unterzog – wobei ab 1946 Spruchkammern eingerichtet wurden –, wurde ein Ausgangspunkt für die Transformation Deutschlands zu einer friedlichen Nation. Hilldring konnte in diesem Politikprogramm weder angebliche Siegerjustiz noch allzu offensichtliche Milde gegenüber nationalsozialistisch Belasteten erkennen.

⁵ Cit. Hilldring, p. 78. Siehe die betreffende Passage der Potsdamer Erklärung: Tripartite Conference at Berlin, *United States Department of State Bulletin*, vol. XIII, 1945 (5. August 1945), p. 154.

⁶ In ”The Fiasco of Denazification in Germany”, pp. 589-590 machte Herz seine Auffassung deutlich, dass die Entnazifizierung als individuelle anstatt kollektive Maßnahme wirke. Er sah also Entnazifizierung – und konstatierte aus dieser Perspektive deren offensichtliches Scheitern – als Maßnahme individueller Abrechnung an. Dies begründete die folgende Aussage: ”Statistical and case evidence thus would seem to prove that denazification, even where handled under comprehensive regulations and procedures (in the American zone), has been a fiasco and that, in effect, not Germany but the Nazis themselves were ‘denazified.’ German public life, on the other hand, is in the process of being ‘renazified’, with the ‘denazified’ former Nazis now able and willing to enter, or re-enter, public service, economic positions, cultural activities, and so on.” Unsere Darstellung wird demgegenüber zeigen, dass Herz’ Auffassung, die Entnazifizierung sei eine Maßnahme (gewesen), die sich auf Individuen richtete, wohl nicht aufrecht zu erhalten ist bzw. nur eine – allerdings verbreitete – Fehldeutung des Politikprogramms wiedergibt.

⁷ Herz, p. 569.

Bereits im Jahr 1948 standen sich demnach konträre Einschätzungen der Entnazifizierung Deutschlands (bzw. der US-Zone) gegenüber: Auf der einen Seite stand die Warnung vor der Gefahr der "renazification"; auf der anderen Seite stand das Urteil, die Politik der Militärregierung sei insgesamt bis zum Jahr 1948 – inklusive der Entnazifizierung – angemessen und erfolgreich verlaufen. Die Standpunkte von Herz und Hilldring können stellvertretend für die analytischen Einschätzungen der Sekundärliteratur stehen. Bis heute werden die Leistungen und Mängel der Entnazifizierung kontrovers diskutiert.

Die Kontroverse, die seit über fünfzig Jahren besteht, soll im folgenden noch einmal aufgerollt werden. Durch einen erneuten Blick sowohl auf Darstellung und Bewertung als auch auf die Zwecksetzung und den Verlauf der Entnazifizierung soll dabei offen gelegt werden, dass Lücken im bisherigen historischen und sozialwissenschaftlichen Verständnis bestehen. Diese Lücken sind nun erst noch zu schließen. Durch Rückgriff auf ein Theoriemodell der Ritualdynamik soll ein Ansatz der gesellschaftsbezogenen Sichtweise zugrunde gelegt werden. Die üblicherweise in der historischen und soziologischen Literatur behaupteten Mängel der Politik der Entnazifizierung in der US-Zone bestätigen sich bei näherer Betrachtung der Originaldokumente nicht. Der soziologische Gesichtspunkt besteht in einer methodologischen Perspektive. Dadurch gelingt, der bisherigen Literatur zum einen das allemal verbindliche Gebot der Wertfreiheit entgegen zu setzen. Und zum anderen wird dieser Literatur ein begrifflicher Rahmen entgegen gehalten, der die Analyse in einer Weise fundiert, dass eine neue Interpretation begründet vorgetragen werden kann.

Die Mängel des analytischen Verständnisses machen unumgänglich, die Entnazifizierung in einem neuen Licht zu sehen. Man muss die analytische Perspektive neu konzipieren, um die historische Dynamik der Entnazifizierung adäquat verstehend zu erfassen. Das Arbeitspapier, das hier vorgelegt wird, geht von der Arbeitshypothese aus, die die weitere Diskussion anregen soll, dass die Entnazifizierung ein gesellschaftliches Geschehen war. Dabei wird der Gedanke des RitualProzesses als heuristische Konstruktion verwendet. Erst durch die Denkfigur der Ritualdynamik wird nachvollziehbar, dass das Politikprogramm, das die Transformation Deutschlands prägte, eine Verlaufsstruktur hatte. Die Entnazifizierung erweist sich als ein Teilprozess des Transformationsgeschehens. So ergibt sich eine neue Perspektive auf das damals wie heute kontroverse zeitgeschichtliche Phänomen. Ein analytisch befriedigendes Verständnis der Besatzungsherrschaft, so lautet unsere Kernthese, wird auf der Grundlage der heuristischen Konstruktion RitualProzeß überhaupt erst möglich.⁸

⁸ Im folgenden wird die Schreibweise RitualProzeß verwendet, um das historische Geschehen zu thematisieren. Der Begriff EntnazifizierungsProzeß wird verwendet, wenn der historische Vorgang Entnazifizierung gemeint ist; bei Spruchkammerverfahren wird von Entnazifizierungsprozessen gesprochen.

Teil I unserer Darstellung behandelt die Untersuchung und Bewertung der Entnazifizierung durch die sozialwissenschaftliche Literatur, die seit den vierziger Jahren in drei Phasen der analytischen Aufarbeitung vorgelegt worden ist. Teil II entwickelt die These, dass die Entnazifizierung als Ritualprozeß anzusehen ist. Die Begründung für die Verwendung eines kulturanthropologischen Denkmodells zur Analyse eines zeitgeschichtlichen Phänomens bilden Überlegungen, die sich auf Max Webers Wissenschaftslehre berufen. Begriffsbildung muss als heuristische Konstruktion geleistet werden, wenn eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit der analytischen Interpretationen gewährleistet sein soll. Teil II recurriert vor allem auf das kulturanthropologische Theoriemodell *Ritual Process*, um eine heuristisch angemessene Ausgangsbasis der Analyse zu gewinnen. Teil III rekapituliert sodann die Zwecksetzung und Durchführung der Entnazifizierung. Unter Heranziehung amerikanischer Dokumente, die die Planungen und Politikperspektiven verdeutlichen, die seinerzeit in die Praxis umgesetzt wurden, werden Struktur und Dynamik der Ausschaltung der Nationalsozialisten im Zeitraum der Jahre 1944–1949 rekonstruiert. Teil IV kommt noch einmal auf die These zurück, dass die Ausschaltung der Nationalsozialisten als Ritualprozeß zu verstehen ist. Nunmehr wird für die geschichtlich-gesellschaftlichen Vorgänge nachgezeichnet, inwiefern man Zwecksetzung, Zeitdynamik und gesellschaftlichen Kontext der Ausschaltung der Nationalsozialisten unter dem Theoriemodell des Ritualprozesses analysieren und welchen Erkenntnisgewinn man daraus ziehen kann. Teil V bietet einen Ausblick auf Problemhorizonte, die sich weiterer Forschung nun eröffnen.⁹

I

Die Entnazifizierung als Thema zeitgeschichtlicher und sozialwissenschaftlicher Forschungsliteratur

Die Darstellung und Bewertung der Entnazifizierung hat eine Geschichte, die zunächst zu rekapitulieren ist. Die wissenschaftsgeschichtliche Spannweite des Themas reicht von den unmittelbaren Nachkriegsjahren bis in die jüngste Zeit. Im Überblick lassen sich – soweit wir sehen – drei Phasen der Bearbeitung in der historischen und sozialwissenschaftlichen Literatur unterscheiden. Die analytischen Gesichtspunkte, die der Literatur entnommen werden, betreffen Ziel, Verlauf und gesellschaftliche Geltung der Entnazifizierung. Sie werden dis-

⁹ Das Forschungsprojekt, das den Hintergrund der folgenden Darstellung bildet, ist Teilprojekt des Sonderforschungsbereichs 619 der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Das Thema des SFB 619 ist "Ritualdynamik". Das Teilprojekt C 3 hat das Thema "Demokratisierung durch ritualisierten Kulturtransfer: Westdeutschland in der Re-education-Phase." Die Verwendung des Denkmodells Ritualprozess insgesamt gehört zum diachronen Arbeitsvorhaben innerhalb des Teilprojekts C 3.

kutiert unter den Stichworten: Bestrafung, Zeitverlauf und Demokratisierung. Die drei Stichpunkte bilden die Grundlage für die Reinterpretation der Thematik, die in Teil IV vorgenommen wird.

Erste Phase: Zeitgenössische Analyse

Die *erste* Phase umfasste die unmittelbare Nachkriegszeit bis etwa zum Jahr 1950. In dieser Zeit analysierten amerikanische Wissenschaftler, die der Militärregierung der US-Zone angehört hatten, die Maßnahmen und Wirkungen der Entnazifizierung. Anhand der Schriften von Harold Zink, Elmer Plischke und William Griffith soll diese frühe Phase rekonstruiert werden.

Harold Zink war im Jahr 1944 in der German Country Unit der Supreme Headquarters of the Allied Expeditionary Force (SHAEF) tätig und an der Ausarbeitung der Erstfassung des *Handbook for Military Government for Germany* beteiligt; danach war er im Stab des Political Adviser des Supreme Commander of the Allied Expeditionary Force (PolAd SCAEF) tätig und bekleidete schließlich eine Funktion im Stab des Political Adviser des (Deputy) Military Governor of the United States in Germany. Nach seiner Rückkehr als Professor für Politische Wissenschaft an die Ohio State University verfasste Zink eine Gesamtdarstellung, nämlich *American Military Government in Germany*.¹⁰ Das Buch enthielt ein Kapitel über Entnazifizierung.

Zink rekonstruierte zunächst die Überlegungen, die ab Frühjahr 1944 durch die German Country Unit ausgearbeitet wurden. Hauptaspekt der Entnazifizierung sollte nach diesen Planungsvorstellungen die Entfernung von Nationalsozialisten aus ihren Positionen sein. Das *Handbook for Military Government for Germany*, dessen erste Ausgabe im August 1944 vorlag, übernahm dieses Planungsziel, und das Office of Strategic Services (OSS) erstellte so genannte "schwarze" Listen mit Namen von Deutschen, die aus ihren Positionen zu entlassen waren. Das Problem war allerdings, so Zink, dass sich die Regelungen, die in den Direktiven und Handbooks vorlagen, kaum in die Praxis umsetzen ließen. Es erwies sich beispielsweise als schwierig, "to distinguish dangerous Nazis from other Germans".¹¹ Zink monierte außerdem die mangelhafte Zusammenarbeit der Special Branches mit dem Counter Intelligence Corps (CIC), das die Internierungen vorzunehmen hatte. Dadurch wurde besonders schwierig herauszufinden, welche der Personen, die in der Wirtschaft beschäftigt waren, zu jenen "active Nazis" zählten, die unbedingt aus dem Berufsleben ausgeschlossen werden sollten.

¹⁰ Harold Zink, *American Military Government in Germany*. New York: Macmillan 1947. Zink kehrte zu Beginn der fünfziger Jahre noch einmal nach Deutschland zurück und wurde Chief Historian der High Commission of the United States in Germany (HICOG). Die Erfahrungen und Einsichten dieser zweiten Periode in Deutschland gingen in Zinks zweites Buch über die amerikanische Militärregierung ein, nämlich *The United States in Germany 1944-1955*. Princeton, NJ: D. Van Nostrand Co. 1957.

¹¹ Zink, *American Military Government*, p. 133.

Obwohl eine einheitliche Regelung fehlte und stattdessen "the American military government detachments were operating under four different denazification directives"¹², konnte man, so Zink, für die Zeit bis zum Februar 1947 sagen: "progress was made",¹³ ohne dass diese Aufgabe allerdings bereits abgeschlossen war.

Zinks Fazit war, dass der Entnazifizierung eher zuviel Aufmerksamkeit gewidmet werde, während die Demokratisierung der Deutschen demgegenüber zu kurz käme. Er fügte allerdings hinzu, dass für viele Amerikaner, die in der Militärregierung tätig waren, kein Gegensatz zwischen Entnazifizierung und Demokratisierung bestand, sondern beide eng zusammen gehörten: "In fairness it should be added that many of the most ardent proponents of a denazification program that would seek to extirpate every root of National Socialism regard such an effort as an absolute prerequisite to any worthwhile attempts to establish a democratic system or a sound educational set up in Germany."¹⁴

Elmer Plischke war ab 1945 verantwortlich für Entnazifizierungspolitik im Office of the Director of Political Affairs (PolAd) des Office of Military Government of the United States in Germany (OMGUS). Im Jahr 1947 legte er zwei Aufsätze vor, die den Stand und die Konzeption der Entnazifizierung wiedergaben. In einer dieser Arbeiten, die nun näher darzustellen ist, erläuterte er unter der Überschrift "Denazifying the Reich" die Politikposition der Militärregierung.¹⁵

Plischke erklärte zunächst das zentrale Ziel zu Beginn des Entnazifizierungsprogramms, nämlich die Auflösung der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen. Die Internierung ehemals einflussreicher Nationalsozialisten, also die erste Phase der Entnazifizierung, dauerte bis ca. Ende 1945. Durch die Internierung, die als "automatic arrest" bezeichnet wurde, sollten diejenigen, die den Führungsschichten des nationalsozialistischen Deutschland angehört hatten, im wahrsten Sinne des Wortes aus der Öffentlichkeit "entfernt" werden. Das Gesetz Nr. 8 vom 26. September 1945 bedeutete darüber hinaus eine Verschärfung der Kriterien, da von diesem Zeitpunkt an auch sichergestellt werden musste, dass in Wirtschaftsunternehmen der US-Zone kein ehemaliges Parteimitglied oder eine früher nationalsozialistisch aktive Person in einer anderen als einer äußerst niedrigen Position beschäftigt wurde. Schließlich wurde die Entnazifizierung durch das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 in deutsche Hände gelegt.¹⁶ Die Ära der Spruchkammerverfahren war also die zweite Phase. Nun mussten Millionen Deutsche den Meldebogen, der ihre Lebensverhältnisse während des Nationalsozialismus offen

¹² Ibid., pp. 137-138.

¹³ Ibid., p. 140.

¹⁴ Ibid., pp. 145-146.

¹⁵ Elmer Plischke, *Denazifying the Reich*. *Review of Politics*, vol. 9, 1947, pp. 153-172. Die zweite Arbeit war: Plischke, *Denazification Law and Procedure*. *American Journal of International Law*, vol. 41, 1947, pp. 807-827.

¹⁶ Das Gesetz firmiert bis heute unter der Bezeichnung "Befreiungsgesetz".

legte, ausfüllen und eventuell ein Verfahren vor einer Spruchkammer gewärtigen.

Plischke berichtete, warum die Entnazifizierung ab Frühjahr 1946 in deutsche Hände gelegt wurde. Ab Herbst 1945 hatte man das Personal der Militärregierung verringert, so dass zahlreiche Aufgabenbereiche nun nicht mehr durch Amerikaner wahrgenommen wurden. Gleichzeitig war überlegt worden, so Plischke, dass die Entnazifizierung, sollte sie dauerhaften Erfolg haben, besser von den Deutschen selber durchzuführen sei. Deutsche konnten die Rolle ihrer Mitbürger in der NS-Zeit realistischer einschätzen. Durch Spruchkammerverfahren, in denen Deutsche zu entscheiden hatten, sollte außerdem sichergestellt werden, dass sie nun selber auch die Verantwortung für ihre eigene Entnazifizierung übernahmen.

Plischke versuchte abschließend eine "Evaluation of Denazification Program". Er unterstützte einerseits die vielfach geäußerte Kritik, die Entnazifizierung sei zu breit angelegt. Der Vorwurf dabei war, die Entnazifizierungsverfahren hätten vor allem die "kleinen Fische" erfasst, während die "großen Tiere" bis zum absehbaren Ende der offiziellen Entnazifizierungsphase nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden könnten.

Andererseits war sein Fazit, dass die Entnazifizierung als "purge" – also Reinigung von "cancerous Nazi individuals and institutions" – im großen und ganzen erfolgreich verlief. Er sprach von einem "selective and therapeutic process": "[D]enazification has been viewed as a matter of purge, founded upon the assumption that, since some German institutions and individuals were more responsible than others for Nazism and for the recent war, they must be eliminated. Such purge, a selective and therapeutic process, is expected to be achieved through the permanent eradication of all those cancerous Nazi individuals and institutions which organized, promoted, and controlled Nazism and militarism in Germany. This is an absolute minimum in our treatment of the Reich, and it is basic not only in the denazification program but also in our trial and treatment of war criminals."¹⁷

Plischke unterstrich abschließend, dass die Entnazifizierung eine gesamtgesellschaftliche und nicht nur eine auf Individuen gerichtete Politik verwirklichte und zudem ein wichtiger Teil des Programms der Demokratisierung Deutschlands war: "As far as Germany is concerned, the best assurance of the peace we seek to secure for the future lies in a complete revolution of thought and attitudes. This entails the establishment within Germany of a stable government founded upon democratic institutions and procedures which guarantee fundamental human rights, a realization that the German state is a servant to the people, and a consciousness of moral and political responsibility for German policy and action. ... Such revolutionary changes cannot willfully be forced upon the German psychology, regardless of the dire necessity from our point of view. ... These changes must be made by the Germans

¹⁷ Plischke, Denazifying the Reich, pp. 171-172.

themselves. But with our denazification program we can go a long way in getting Germans to help to create the conditions that will make this possible”¹⁸.

William E. Griffith war bis 1949 Entnazifizierungsoffizier beim Military Government for Bavaria (MGB). Nach seiner Rückkehr in die USA wurde er Teaching Fellow an der Harvard University und reichte dort im Jahr 1950 seine Ph.D.-Dissertation ein. Diese Arbeit behandelte das Thema der Entnazifizierung im Nachkriegsdeutschland. Eine Kurzfassung, die im folgenden herangezogen wird, veröffentlichte Griffith in den *Annals of the American Academy of Political and Social Science*.¹⁹

Griffith berichtete, die Thesen in Franz Neumanns Standardwerk *Behemoth: The Structure and Practice of National Socialism*²⁰ seien eine wichtige Quelle für das Verständnis des ”Dritten Reiches” bei den Militärregierungsstellen gewesen. Neumann, so Griffith, hatte von den vier Säulen gesprochen, auf denen die Herrschaft des Nationalsozialismus ruhte: NSDAP, Militär, Großindustrie und Ministerialbürokratie. Diese Gruppen, so Griffith weiter, sollten durch antinazistische, antiautoritäre und demokratische Elemente ersetzt werden, was einer ”revolution by decree” entsprach.²¹

Die Politik derartiger ‚Revolution von oben’, so Griffith, fand allerdings bei den meisten Deutschen wenig Zustimmung. Daher habe mehrfach ein Politikwechsel stattgefunden, um den offensichtlichen Mängeln, die unter anderem hinsichtlich Entnazifizierung zu monieren wären, wirksam zu begegnen.

Nach Griffith führten Mängel der Durchführung des ab 1944 gültigen Programms der Entnazifizierung erstmals Ende 1945 zu einem Wandel der Entnazifizierungspolitik. Er monierte: ”The far too wide scope of the program, the lack of any workable scheme for remedying the individual injustices of the mandatory removal categories, the failure to use anti-Nazi German personnel sufficiently, and the necessity of some final solution permitting eventual reintegration of most lesser Na-

¹⁸ Ibid., p. 172.

¹⁹ William E. Griffith, Denazification in the United States Zone of Germany. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, vol. 267, 1950, pp. 68-76.

²⁰ Franz Neumann, *Behemoth: The Structure and Practice of National Socialism*, New York: Oxford University Press, erschien in zwei Auflagen. Die erste Auflage behandelte den Zeitraum bis 1942, die zweite den bis zum Beginn des Jahres 1944. Neumann schilderte dort, wie die vier Machtblöcke (NSDAP, Militär, Großindustrie, Ministerialbürokratie) um die Vorherrschaft – also dabei Ausschaltung der drei anderen – in einem Machtvakuum stritten, mit der Folge, dass zu Beginn des Jahres 1944 nur noch die NSDAP und das Militär ein Machtzentrum bildeten. (Ergänzend zu Neumann sei daran erinnert, dass diese Situation sich ab Juli 1944 noch weiterhin veränderte, als die Nationalsozialisten nach dem Attentat auf Hitler und der daran anschließenden Verfolgung zahlreicher Militärs für die Zeit bis zum Ende des Krieges zu omnipotenten Herrschern wurden.)

²¹ Griffith, Denazification in the United States Zone of Germany, p. 68. Man kann erläutern: Die NSDAP und das Militär wurden verboten bzw. abgeschafft, und die Ministerialbürokratie und Großindustrie wurden im Zuge des politisch-gesellschaftlichen Wandels weitgehend neu strukturiert.

zis into German society made change inevitable.”²² Allerdings sei der Politikwechsel zu spät erfolgt. Griffith rekapitulierte: Als das Denazification Policy Board unter dem Vorsitz von Charles Fahy zusammentrat, um das Befreiungsgesetz zu erarbeiten, waren die Weichen bereits ungünstig gestellt. Als ein dauerhaftes Programm der Entnazifizierung entstand und dabei sowohl die Bestrafung von Nationalsozialisten als auch die Vermeidung sozialer Instabilitäten gewährleistet war, verstummte die Kritik der Deutschen nicht. Griffith’ Einschätzung: ”Trials began in the summer of 1946. Already many Germans were impatient with denazification delays; soon Military Government joined them. The very wideness of the Law’s provisions delayed, confused, and effectively sabotaged its operations.”²³

Wegen der verbreiteten Kritik der deutschen Bevölkerung an der Entnazifizierung, so Griffith weiter, habe sich die amerikanische Militärregierung vor die Alternative gestellt gesehen, entweder großzügige Amnestien zu erlassen oder fundamentale Gesetzesänderungen durchzuführen. (Deputy) Military Governor Clay habe sich für die Amnestien entschieden, die dann im Jahr 1946 als Jugend- und Weihnachtsamnestie ausgesprochen wurden.

In den USA, so berichtete Griffith, kritisierte die Presse dennoch (seit 1947) den EntnazifizierungsProzeß wegen Willkür und zu langsamer Durchführung. Als Reaktion auf diese Kritik der amerikanischen Medien hätte die Militärregierung das Programm insgesamt beenden wollen. Der Besuch von Mitgliedern des Amerikanischen Kongresses in Deutschland im Sommer 1947 habe diese Tendenz zu rascher Beendigung des Programms noch forciert; denn die Empfehlung sei gewesen, ”that denazification was unwisely planned and administered and an impediment to German recovery, and should be concluded as soon as possible”.²⁴ Clay habe sich allerdings dagegen verwahrt, die noch anhängigen Fälle summarisch zu kassieren. Stattdessen sei folgendes geschehen: ”General Clay ... succeeded in retaining only the most highly incriminated for trial – which he defined as 30,000 (including 3,000 to remain in internment), about one-tenth of those pending. The other nine-tenths were to be declared Followers – during April!”

Griffith führte das Scheitern der Entnazifizierung – wovon er überzeugt war – auf die allzu späte Einsicht der Amerikaner zurück, dass jene Deutschen recht gehabt hätten, die für die Verurteilung allein der überzeugten Nationalsozialisten eingetreten waren. Die Militärregierung habe viel zu spät erkannt, dass keineswegs alle, sondern eben nur die schuldigen Deutschen hätten entnazifiziert werden müssen. Sein Fazit lautet daher: ”By the time they accepted the prevailing German standpoint that only Nazis should be attacked, it was too late even for that.”²⁵ Griffiths abschließendes Urteil hieß ”shortsighted policy”.

²² Griffith, p. 69.

²³ Ibid., p. 71.

²⁴ Ibid., p. 73; dort auch die nächste Zitatstelle.

²⁵ Ibid., p. 75; dort auch die nächste Zitatstelle.

Zusammenfassend über die sozialwissenschaftlichen Analysen aus der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg lassen sich drei Punkte festhalten, die zeigen, dass bestimmte Thesen über das Phänomen und die historische Dynamik der Entnazifizierung unwillkürlich zugrunde gelegt wurden:

- *Bestrafung* wird allemal bei Zink und auch Griffith als ein Ziel der Entnazifizierung angesehen. Diese analytischen Darstellungen setzen voraus, dass es bei der Entnazifizierung vordringlich um Bestrafung der Nationalsozialisten bzw. der Deutschen ging. Demgegenüber konzediert Plischke, dass Bestrafung nicht einziges oder gar oberstes Ziel war. Er konstatiert eine sozusagen "therapeutische" Entfernung ehemaliger Nationalsozialisten aus dem gesellschaftlichen Leben Nachkriegsdeutschlands.
- *Zeitdynamik*, also eine Zeitstruktur der konsekutiven Phasen, wird anerkannt. Die zwei Phasen der Entnazifizierung – zunächst Internierungen durch die Special Branches und später die Tätigkeit der Spruchkammern – werden deutlich voneinander getrennt. Eine Entwicklung wird angedeutet. Die Analysen stellen dar, dass die Phase alleiniger Verantwortung der Militärbehörden für die Entnazifizierungsmaßnahmen hinführte zur Übertragung der Verantwortung auf die Deutschen durch das Befreiungsgesetz vom März 1946. Weitere Aspekte der Zeitdynamik werden zusätzlich eingeführt. So werden die Reaktion der amerikanischen Presse auf die Durchführung der Entnazifizierung und auch die Reaktion der Militärregierung auf die Kritik, die sowohl aus den USA als auch von Seiten der Deutschen kam, in die Zeitdynamik einbezogen. Zur Zeitdynamik werden also zwei Stränge der Argumentation verfolgt. Zum einen wird hervorgehoben, dass einer Phase amerikanischer Politik ("automatic arrest") eine Phase deutscher Verantwortung entsprechend dem Befreiungsgesetz folgte. Zum anderen wird ein Hin und Her zwischen Aktion und Reaktion dargestellt, woraus die historische Dynamik der Entnazifizierung im Zeitraum der Jahre 1944 – 1949 entstand.
- *Demokratisierung* Nachkriegsdeutschlands als langfristige Zielsetzung, wozu die Entnazifizierung beitragen sollte, wird bei Plischke ausdrücklich hervorgehoben. Die beiden anderen Autoren sind weniger sicher, ob Demokratisierung durch Entnazifizierung zu erreichen (gewesen) wäre. Zink und Griffith bezweifeln, ob die damalige Praxis der Entnazifizierung wirksam zur Demokratisierung Deutschlands führe oder wenigstens langfristig beitrüge. Plischke thematisiert den Zusammenhang zwischen Entnazifizierung und Demokratisierung als einen Reinigungsprozeß der Nation: Die schädlichen Elemente des Nationalsozialismus, des Militarismus, des Autoritarismus und andere nicht-demokratische Kräfte sollten (und würden) beseitigt

werden, um “therapeutische” Effekte in Richtung Demokratie zu erzielen.

Zweite Phase: Schwerpunkt sechziger Jahre

Die *zweite* Phase der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Entnazifizierung begann in den fünfziger Jahren. Nunmehr lag darin ein Thema der Soziologie und Zeitgeschichte, die sich mit der Bundesrepublik befassten. Paradigmatisch verdeutlichen die Autoren Justus Fürstenau und Lutz Niethammer, welche Schwerpunkte in dieser Phase der analytischen Darstellung vorherrschten.

Justus Fürstenau legte im Jahr 1969 in überarbeiteter Form eine soziologische Studie vor, die er bereits im Jahr 1955 fertig gestellt hatte.²⁶ Fürstenau gehörte zu der Forschungsgruppe, die in den Jahren 1953-1955 Datenmaterialien zusammengetragen hatte, die unter anderem in John Montgomerys Studie *Forced To Be Free* analysiert wurden.²⁷ Er nannte seine Studie *Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik*. Er wollte nicht nur retrospektiv abbilden, was hauptsächlich in der Mitte der vierziger Jahre geschehen war. Sondern ihm war es auch darum zu tun, die Entwicklung bis in die fünfziger Jahre zu verfolgen, also auch darzustellen, wie die Parteien der 1949 gegründeten Bundesrepublik mit der Entnazifizierung umgingen.

Fürstenau referierte zunächst die Auffassungen der deutschen Opposition, die im Juli 1944 gegen Hitler geputscht hatte.²⁸ Dann be-

²⁶ Justus Fürstenau, *Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik*. Neuwied: Luchterhand 1969.

²⁷ John D. Montgomery, *Forced To Be Free: The Artificial Revolution in Germany and Japan*. Chicago: University of Chicago Press 1957. Andere Arbeiten, die ebenfalls Materialien aus der Montgomery-Studie interpretierten, waren: Guenther Roth und Kurt H. Wolff, *The American Denazification of Germany. A Historical Survey and Appraisal* sowie Kurt H. Wolff, *German Attempts at Picturing Germany: Texts*. Die beiden letzteren Analysen wurden im Sommer 1954 am Department of Sociology and Anthropology der Ohio State University im Manuskript vervielfältigt und blieben unveröffentlicht. (Sie sind in der Harvard College Library zugänglich.)

²⁸ Das Kapitel hatte die Überschrift “Die deutsche Opposition und die Entnazifizierung” und referierte Überlegungen der antinationalsozialistischen Widerstandsgruppen, die das Problem betrafen, “wie eine Ablösung des nationalsozialistischen Regimes verwirklicht und wie eine Selbstreinigung des deutschen Volkes von den Überresten des Nationalsozialismus durchgeführt werden könne.” (Fürstenau, p. 9) Die Idee, eine Darstellung der Demokratisierung Nachkriegsdeutschlands durch eine Rekonstruktion der Überlegungen der Widerstandsgruppen des 20. Juli 1944 über den Neuanfang nach dem Ende des Nationalsozialismus beginnen zu lassen, stammte aus einer früheren und anderen Analyse. Bereits der Sammelband *The Struggle for Democracy* (Chapel Hill: University of North Carolina Press 1949), den der Politologe Gabriel A. Almond herausgegeben hatte, hatte den Bezug zwischen Entnazifizierung und 20. Juli hergestellt. Allerdings mochte Fürstenau in den sechziger Jahren die bei Almond offenkundige Implikation nicht dulden, der 20. Juli sei politisch zu bejahen. So merkte Fürstenau an (was bei Almond nicht zum Thema gemacht worden war), dass die antinationalsozialistischen Widerstandsgruppen “stark in konservativen Vorstellungen über die Neuordnung des Staates nach dem Sturz der NS-Diktatur” befangen gewesen wären. (p. 14)

schrieb er die zwei Stadien der Entnazifizierung in der amerikanischen Besatzungszone und auch die unterschiedlichen Politikkonzeptionen und Praktiken der britischen und französischen Besatzungsmächte. Sein Hauptaugenmerk lag indessen nicht auf der Darstellung der Phasen, sondern auf dem "Versuch einer einheitlichen Abschlussgesetzgebung durch den Deutschen Bundestag" (Kap. VI). Er wollte der "Entnazifizierung im Bereich der deutschen Politik" (Kap. VII) nachgehen.

Fürstenaus abschließendes Urteil wiederholte noch einmal die These, die auch das ganze Buch prägte, nämlich: Entnazifizierung habe dem Ziel dienen sollen, durch Bestrafung der Schuldigen zur Überwindung der autoritären Gesellschaftsstruktur in Deutschland beizutragen. Erreicht worden sei indessen etwas ganz anderes, nämlich die Entmutigung sogar der vielen "Mitläufer", sich überhaupt an der Demokratisierung der Bundesrepublik zu beteiligen. Fürstenaus sah also Zurückbleiben der Ergebnisse hinter den – allerdings bei ihm als Bestrafung gedeuteten – Absichten. So gelangte er etwa zu folgender wertender Stellungnahme: "Die bei der Entnazifizierung als Richtschnur dienende Vermutung, dass auch die kleinen, unter die Gesetzesbestimmungen fallenden Nazis zunächst für politische Führungsaufgaben ungeeignet seien, ist politisch vernünftig. Doch brauchte der neue demokratische Staat nicht nur ‚Führer‘ oder, um in der Sprache der Entnazifizierungsgesetze zu sprechen, ‚Aktivisten‘ und ‚Förderer des Regimes‘, sondern er brauchte mehr als alles andere eine große Zahl von ‚Mitläufern‘, die bereit waren, von neuem ‚mitzumachen.‘ Hier aber wird man die eigentlich negative Auswirkung der Entnazifizierung zu suchen haben. Es ... ist ... kaum zu bestreiten, dass die Entnazifizierung mehr als jeder andere Einzelfaktor dazu beigetragen hat, dass die ‚Entpolitisierung‘, der geringe Grad politischen Engagements und der Rückzug des einzelnen in die Sphäre des Privaten und rein Wirtschaftlichen zum kennzeichnenden Merkmal der deutschen Nachkriegsgesellschaft geworden ist – einer Gesellschaft, die heute fassungslos und verlegen einer nachrückenden Generation gegenübersteht, welche – normal und unbefangen – Politik wieder als Engagement begreift."²⁹

Fürstenaus beurteilte die Entnazifizierung mithin aus dem Blickwinkel der sechziger Jahre, als die Politisierung der Studenten allemal ein Zeichen demokratischer Zukunft zu sein schien. Lutz Niethammer teilte Fürstenaus Kritik, fand indessen, die Entnazifizierung sei nicht etwa zu weit gegangen, sondern habe gerade nicht weit genug gereicht, weil sie die Hauptschuldigen nicht wirksam zur Rechenschaft gezogen hätte.

Lutz Niethammer legte im Jahr 1972 sein umfangreiches Werk *Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung* vor.³⁰ 1982 wurde das Buch unter dem Titel *Die Mitläuferfabrik* neu aufgelegt. Unter diesem Titel ist das Werk in den letzten

²⁹ Fürstenaus, p. 222.

³⁰ Lutz Niethammer, *Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung*. Frankfurt: S. Fischer 1972.

zwanzig Jahren weithin zu einer Art Standardwerk über Entnazifizierung aus der Perspektive der politischen Zeitgeschichte geworden. Niethammer sah in der Entnazifizierung den Zweck, "die aktiven Nazis aus dem öffentlichen Leben dauernd aus[zu]schalten und die Mitläufer mit einem kleinen Denkkzettel wieder in ihre Funktionen (außer in Führungspositionen) zurück[zu]bringen".³¹ Summarisch konstatierte er, im Ergebnis hätte die große Mehrheit der Entnazifizierten keine beruflichen Nachteile erlitten. Insofern war die Entnazifizierung für ihn ein Vorgang, "in dem eine gigantisch angelegte Säuberung sich in eine nicht minder monströse Rehabilitierungskampagne verwandelte und die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Verarbeitung der Erfahrung des Faschismus verdrängte."³²

Niethammer unterstrich, dass die meisten Betroffenen – mehrheitlich durch die Spruchkammern als "Mitläufer" eingestuft – in ihre beruflichen Positionen zurückkehren konnten: "Für einen Teil der Betroffenen ... wurde die berufliche Reintegration in der auf die Währungsreform folgenden Phase der Arbeitslosigkeit verzögert. Seit Anfang der 50er Jahre sind die Mitläufer jedoch auch im öffentlichen Dienst ohne soziale Diskriminierung wiedereingegliedert worden."³³

Die Kontinuität der Beamtenschaft im Verhältnis zwischen Nationalsozialismus und Bundesrepublik führte Niethammer nicht in erster Linie auf unwillkürliche Renazifizierung zurück, wie sie etwa in den späten vierziger Jahren angesichts der (Gefahr der) Wiederbesetzung vieler Stellen mit ehemaligen Nationalsozialisten konstatiert worden war. Sondern Niethammer betonte einen anderen Aspekt: "Das heißt allerdings, daß die Anpassung des Beamtentums an den NS strukturell in seiner Anpassung an den Verfassungsstaat wiederholt wurde, und zwar nach der Erfahrung der Entnazifizierung wahrscheinlich mit erheblich weniger Engagement für die politische Ordnung und noch mehr unter dem Druck, sich bei geringer beruflicher Mobilität einen Lebensunterhalt zu sichern."³⁴

Als besonders verhängnisvoll beurteilte Niethammer die Tatsache, dass die Zahl der zu entnazifizierenden Personen so hoch war. Dadurch sei der Zweck einer Bestrafung der Schuldigen verfehlt und stattdessen den ehemaligen Nationalsozialisten die Möglichkeit gegeben worden, in der Masse der abgeurteilten Betroffenen wie Mitläufer zu erscheinen: "Wenn bei der Entnazifizierung die Abrechnung mit Verbrechern in den Mittelpunkt gerückt werden sollte, so war die Gruppe der Spruchkammerbetroffenen viel zu groß, zu ‚normal‘, zu gutbürgerlich; sollte sie ein Instrument sozialer Umschichtung sein, so war die Gruppe erst recht zu groß, zu mittelmäßig, zu wenig Elite... Inhaber sozialer Spitzenpositionen, im Verhältnis zu ihrem Anteil an der ganzen Gesellschaft nicht

³¹ Ibid., pp. 12-13.

³² Ibid., p. 654.

³³ Ibid., p. 665.

³⁴ Ibid., p. 532.

überrepräsentiert, verloren sich in dieser Masse ebenso wie die Aktivisten des NS-Terror- und -Propagandaapparates.“³⁵

Der Bestrafungszweck stand für Niethammer fest. Er zweifelte nicht daran, dass die Entnazifizierung zur Bestrafung der Deutschen habe dienen sollen. Allerdings sei der Bestrafungszweck unterlaufen worden, weil vor den Spruchkammern möglich war, dass Betroffene ihre Unschuld (oder mindere Schuld) bewiesen, indem sie Zeugen aufboten. Diese Zeugen sollten bestätigen, dass die Betroffenen, die sich vor einer Spruchkammer zu verantworten hatten, anständige Menschen geblieben oder sogar Gegner des Nationalsozialismus gewesen waren, eine als Vergabe von "Persilscheinen" bekannt gewordene Praxis. Auch stand den Verurteilten der Berufungsweg offen, was Niethammer kritisiert: "Die schematische Entlassung durch MG, die als Verwaltungsmaßnahme keinen Straf-, sondern einen Diskriminierungscharakter gehabt hatte, wurde nach ihrer Umwandlung in eine individuelle Strafe durch die Spruchkammern reversibel.“³⁶

Das grundlegende Dilemma der US-Politik, so urteilte Niethammer, sei gewesen, dass Deutschland zugleich entnazifiziert werden und dennoch in Abhängigkeit von der amerikanischen Politik verharren sollte. Niethammer sah also einen Zusammenhang zwischen dem Kalten Krieg auf der einen und dem beschleunigten Ende und wenig spektakulären Ergebnis der Entnazifizierung auf der anderen Seite. Er urteilte: "In der Praxis gerieten die Amerikaner dadurch in das Dilemma, entweder eine gesellschaftliche Umwälzung zur Rekrutierung neuen Führungspersonals herbeizuführen oder den Zerfall einer ihrer im Krieg eroberten Bastionen und eine Verschiebung des weltpolitischen Gleichgewichts zu ihren Ungunsten hinzunehmen oder die Säuberung im wesentlichen rückgängig zu machen.“³⁷

Zusammenfassend lässt sich über die Literatur aus den sechziger und siebziger (und selbst noch den achtziger) Jahren feststellen, dass die Entnazifizierung nunmehr unter der Prämisse ihres Scheiterns analysiert wurde. Dabei wurden drei Grundannahmen gemacht, die sämtlich nicht mehr auf den Prüfstand gestellt wurden:

- *Bestrafung* gilt durchweg nun als Zweck und Ziel der Entnazifizierung. Die Kritik am Verfehlen dieses Ziels resultiert aus dieser fraglos eingeführten Annahme: Der hohe Anteil der "Mitläufer" und der äußerst geringe Anteil der "Hauptschuldigen" und "Schuldigen" unter den Betroffenen der Spruchkammerverfahren wird als Bestätigung der These angesehen, dass die Politik der Bestrafung geschei-

³⁵ Ibid., p. 662.

³⁶ Ibid., p. 659; MG steht dabei für Military Government. Niethammer bezog sich auf die Praxis der Militärregierung(en), ehemalige Nationalsozialisten, die in die Kategorie "Mandatory Removal" gehörten, aus ihren beruflichen Stellungen zu entlassen. Siehe dazu auch unten, Teil III.

³⁷ Ibid., p. 655.

tert wäre. Gerade das Missverhältnis zwischen “Hauptschuldigen” und “Mitläufern” zeige deutlich, wie gering der Bestrafungseffekt – der indessen tatsächlich angezielt worden wäre – letztlich gewesen wäre.³⁸

- *Zeitdynamik* der Entnazifizierung während der Jahre 1944-1949 wird (fast) nicht mehr beachtet. Zwar wird angedeutet, dass es zunächst größere und später abflauende Intensität der Entnazifizierung in den ersten Nachkriegsjahren gab. Aber die einzelnen Stadien werden nicht als dynamisches Geschehen geschildert. Stattdessen wird die Entnazifizierung als ein Politikprogramm angesehen, das als Ganzes habe verwirklicht werden sollen (und gescheitert wäre). Dieses Politikprogramm gilt – wiewohl aufgegliedert in zwei Teilabschnitte, nämlich die alleinige Verantwortung der USA und die Spruchkammerverfahren – gewissermaßen als ein “zeitloses” Geschehen.
- *Demokratisierung* wird mit Entnazifizierung nicht verbunden. Eine gesellschaftliche Dimension der Entnazifizierung wird allenfalls in Gestalt der Restauration wahrgenommen, die bereits die frühe Bundesrepublik geprägt hätte. Eine gesamtgesellschaftliche Wirkung wird gelegentlich zwar konstatiert. Diese Wirkung sei ungewollt gewesen und wäre der Restauration in den fünfziger Jahren zugute gekommen. So hätten – unter anderem – die Wirtschaftseliten und die Beamtenschaft überwiegend wieder in ihre Positionen von vor 1945 zurückkehren können. Fraglos wird angenommen, dass die Entnazifizierung lediglich Individuen betraf. Da viele Deutsche, die ein Entnazifizierungsverfahren durchlaufen hatten, wieder zu Amt und Würden gelangten, wird gefolgert, dass Demokratisierung und Entnazifizierung nichts miteinander gemein hatten.

Dritte Forschungsphase

Eine *dritte* Phase der Forschung setzte Mitte der achtziger Jahre ein und führte in den neunziger Jahren zu einer neuen Aktualisierung des Themas. Den Anfang machte das Institut für Zeitgeschichte (München), wo seit den sechziger Jahren Unterlagen der Militärregierung aus den National Archives in Washington DC nunmehr auch in Deutschland zu-

³⁸ Am Rande sei vermerkt: Bei der Übersetzung der Kategorien “major offenders” und “offenders”, wie die ersten zwei Betroffenen Gruppen (wie im Befreiungsgesetz erfasst) im Amerikanischen hießen, durch die deutschen Bezeichnungen “Hauptschuldige” und “Belastete” (oftmals später “Hauptschuldige” und “Schuldige” genannt), wird ein abgewandelter Bedeutungszusammenhang unterstellt. In den Bezeichnungen “major offenders” und “offenders” ist im Amerikanischen sprachlich – und wohl auch sachlich – kein Schuldbegriff impliziert; indessen ist ein solcher allemal in den Bezeichnungen “Hauptschuldige” und “Schuldige” – allerdings weniger in dem ursprünglichen “Belastete” – enthalten. (Siehe auch den Abschnitt des Teils III dieses Beitrags, wo das Befreiungsgesetz dargestellt wird.)

gänglich wurden. Auf dieser Grundlage entstanden Analysen, die bis heute wegweisend geblieben sind.³⁹

Das Thema Entnazifizierung wurde in den materialreichen Analysen der neunziger Jahre zwar neu belebt, lieferte aber nach wie vor einen Grund für Vorbehalte gegenüber der Besatzungspolitik. Im folgenden werden Arbeiten von Klaus-Dietmar Henke und Cornelia Rauh-Kühne als Beispiele aus einer Reihe ähnlicher, in den vergangenen fünfzehn Jahren erschienener Studien vorgestellt.⁴⁰ Vor allem die Praxis der amerikanischen Besatzungszone steht hier auf dem Prüfstand.

Klaus-Dietmar Henke, der bis zum Jahr 1992 dem Institut für Zeitgeschichte angehörte, verfasste einen Überblick über "Selbsterstörung, politische Säuberung, ‚Entnazifizierung‘, Strafverfolgung" in Deutschland. Der Beitrag gehört zu einem Sammelband, der dem Thema *Politische Säuberung in Europa* gewidmet war.⁴¹ Entnazifizierung war eines der vier Themen, die bei Henke den Vorgang der "Trennung vom Nationalsozialismus" betrafen. Allerdings war die Entnazifizierung auch für die anderen Themen relevant, die bei Henke diskutiert wurden. So betonte er bei der Diskussion der "Selbsterstörung", wo der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Deutschland nachgezeichnet wurde, dass eine "Abrechnung" mit dem verbrecherischen Regime unausweichlich gewesen wäre – allerdings den Deutschen zunächst nicht abverlangt worden sei: "Dank der unumschränkten Verfügungsgewalt der Siegermächte waren die ‚guten Deutschen‘ erst einmal aller Verantwortung für die heikle Entscheidung enthoben, wie weit sie bei der Abrechnung mit dem weniger guten Teil ihrer Landsleute gehen sollten."⁴²

In der ersten Phase der Entnazifizierung, für die sie allein verantwortlich waren, hätten sich die Amerikaner "verrannt", d.h. in eine Sackgasse ihrer Entnazifizierungspraxis manevriert, aus der sie lange Zeit keinen Ausweg gefunden hätten. Henke rekapitulierte: "Noch vor Ankunft der ersten Military Government Detachments im Besatzungs-

³⁹ Siehe etwa: Hans Woller, *Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach und Fürth*. München: Oldenbourg 1986; Martin Broszat, Heinz-Dietmar Henke und Hans Woller (Hrsg.), *Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland*. München: Oldenbourg 1988 (3. Aufl. 1990); Christoph Weisz (Hrsg.), *OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949*. München: Oldenbourg 1994 (2. Auflage 1995).

⁴⁰ Beispielsweise sind für die jüngste Zeit zu nennen: Carola Sachse, "Persilscheinkultur". Zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Kaiser-Wilhelm/Max-Planck-Gesellschaft. In: Bernd Weisbrod (Hrsg.), *Akademische Vergangenheitspolitik. Beiträge zur Wissenschaftskultur der Nachkriegszeit*. Göttingen: Wallstein Verlag 2002, pp. 217-246 oder Steven P. Remy, *The Heidelberg Myth. The Nazification and Denazification of a German University*. Cambridge MA: Harvard University Press 2002.

⁴¹ Klaus-Dietmar Henke, Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, "Entnazifizierung", Strafverfolgung. In: Klaus-Dietmar Henke und Hans Woller (Hrsg.), *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*. München: dtv-Verlag 1991, pp. 21-83.

⁴² *Ibid.*, p. 29; der Begriff "Abrechnung" wird p. 32 in demselben Zusammenhang noch einmal verwendet.

gebiet hatten sich die Amerikaner verrannt, und sie verrannten sich zwischen Frühjahr und Herbst 1945 immer weiter. Zum schieren Entsetzen selbst kompromissloser Antifaschisten verfehlten sie krass die Lebenswirklichkeit der Hitler-Diktatur und missachteten sträflich das politische Erfordernis einer strikt auf herausgehobene Positionen in Schlüsselsektoren von Gesellschaft und politisch-administrativem System zu begrenzenden Personalsäuberung; so legte die amerikanische Militärregierung derart ausufernde und extrem schematisierte Säuberungskategorien an – und setzte deren Anwendung auch durch! –, daß es eine Tragödie genannt werden muss, mit welcher Verve die westliche Vormacht gleich zu Beginn dieses sensiblen Prozesses gewissermaßen den ersten Knopf ins zweite Knopfloch schob. Die ganze weitere Geschichte der ‚Entnazifizierung‘ könnte geradezu als verstohlener Versuch bezeichnet werden, diesen frühen Lapsus wieder ungeschehen zu machen.“⁴³

Henke, der in wesentlichen Punkten der Darlegung und den Bewertungen folgte, die Griffith im Jahr 1950 vorgetragen hatte, beurteilte die zweite Phase der Entnazifizierung, als die Deutschen per Spruchkammerverfahren für die Entnazifizierung mit verantwortlich waren, als ausgesprochenen – wiewohl allzu spät eingeführten – Fortschritt. Henke sah in der „unpolitischen‘ Individualisierung des Säuberungsverfahrens“⁴⁴, wie es ab Mai 1946 stattfand, einen Gewinn für die Rechtsstaatlichkeit in Nachkriegsdeutschland. So sei ein „großer Schritt auf dem Wege zu einer Selbstreinigung“ vollzogen worden: „Die Auswirkungen des neuen Verfahrens waren zwar im einzelnen nicht recht abzuschätzen, doch beide Seiten wussten mehr als sie es aussprachen, daß nur diese Art der ‚unpolitischen‘ Individualisierung des Säuberungsverfahrens ohne Gesichtsverlust eine Liquidierung der bisherigen unhaltbaren Resultate ermöglichen und damit die Bahn zu einer funktionsfähigen Verwaltung und zu einer Normalisierung des wirtschaftlichen Lebens ebnen würde.“

Henke schloss seinen Beitrag mit einem Blick auf die Strafverfolgung während der Nürnberger Prozesse. Er wies auch darauf hin, dass die gerichtliche Aburteilung der Naziverbrechen etwa ab Ende der fünfziger Jahre durch die westdeutsche Justiz weitergeführt wurde. Allerdings sah Henke darin auch ein Manko. Zwar seien bis 1990 in Westdeutschland 98.042 Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet und 6.486 Personen wegen Verbrechen während der Nazizeit verurteilt worden. Doch geschah das – wie Henke unter Berufung auf einen Artikel über „Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949“ schrieb – „im Zeichen des *Zu spät*“.⁴⁵

⁴³ Ibid., p. 35.

⁴⁴ Ibid., p. 39; dort auch die nächsten zwei Zitatstellen.

⁴⁵ Ibid., p. 82. Henke zitierte aus: Martin Broszat, *Siegerjustiz oder strafrechtliche ‚Selbstreinigung‘. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949. Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, vol. 29, 1981 (dort p. 541).

Cornelia Rauh-Kühne begann ihre Analyse mit einem Zitat. Sie wollte auf Kontinuität – trotz (oder wegen) der Entnazifizierung – der Eliten der deutschen Gesellschaft im Übergang vom Nationalsozialismus zur Bundesrepublik hinweisen. Im Jahr 1954, rekapitulierte sie zu Beginn ihrer Darlegungen, hatte Eugen Kogon die Tatsache beklagt, dass ehemalige Nationalsozialisten wieder Führungspositionen in der Bundesrepublik einnahmen: "Die stille, allmähliche, schleichende, unaufhaltsame Wiederkehr der Gestrigen scheint das Schicksal der Bundesrepublik zu sein. Angetan mit alten und neuen Gesetzesmänteln der Gerechtigkeit lassen sie sich einzeln auf den hohen, reihenweise auf den mittleren Sesseln der Verwaltung, der Justiz und der Verbände nieder. In der Wirtschaft halten sie ohnehin nicht erst seit heute die Hebel in ihren sicheren, ach so zuverlässigen, so welterfahrenen, so angesehenen Händen – nun wieder die Hände der Macht."⁴⁶

Rauh-Kühne vertrat die These, die sich hauptsächlich auf Niethammers Darstellung stützte, die Entnazifizierung habe keine nennenswerten Auswirkungen auf die Entstehung und Erhaltung der Demokratie der Bundesrepublik gehabt. Im Gegenteil: Die Entnazifizierung – in der amerikanischen Zone zunächst eine schematische und nach dem Befreiungsgesetz eine individuelle Behandlung der Betroffenen – habe kein tief greifendes Revirement in den Eliten der deutschen Gesellschaft bewirkt. In der ersten Phase der Entnazifizierung, also in der Zeit bis etwa Ende 1945, sei der Einfluss des Finanzministers Henry Morgenthau Jr. maßgeblich gewesen. Dieser hätte bekanntlich in seinen zeitweise einflussreichen Memoranden für eine Behandlung Deutschlands als besetzte Nation, nicht als befreites Land plädiert. Punitiv Motive hätten also vorgeherrscht: "Für die Frühphase der Besatzungszeit wurde überall die noch stark unter dem Einfluß des US-Finanzministers Morgenthau verfasste amerikanische Besatzungsdirektive JCS 1067 Grundlage der Entnazifizierungspolitik. Sie bestimmte auch die Beschlüsse der Konferenz von Potsdam und des Kontrollrats in Fragen der Entnazifizierungspolitik."⁴⁷

Rauh-Kühne berichtete ferner, die USFET-Direktive vom 7. Juli 1945 habe "für die amerikanische Zone eine noch schärfere Gangart in der Entnazifizierungspolitik" empfohlen: "Die fristlos, ohne Einspruchsrecht und selbst ohne Angabe des Grundes vorzunehmenden Entlassungen,

⁴⁶ Cornelia Rauh-Kühne, *Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft. Archiv für Sozialgeschichte*, vol. 35, 1995, p. 35: cit. Eugen Kogon, *Beinahe mit dem Rücken zur Wand. Frankfurter Hefte*, Bd. 9, 1954, p. 641. Kogon hatte bekanntlich im Jahr 1946, also ein Jahr nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager Buchenwald, eine Analyse des Nationalsozialismus vorgelegt, die das Verfolgungsregime unter dem Titel *Der SS-Staat* schilderte. In der frühen Bundesrepublik wurde Kogon zum Kritiker einer angeblich offenkundigen Restauration – einer weithin beklagten Rückwendung Westdeutschlands zu konservativen Gesellschaftstendenzen.

⁴⁷ Rauh-Kühne, p. 38. Interessanterweise zitierte Rauh-Kühne als Beleg für diese Behauptung über die amerikanische Besatzungspraxis lediglich Arbeiten, die sich mit der britischen oder der französischen Besatzungspolitik und Entnazifizierungspraxis befassten.

durch die auch Versorgungsansprüche verloren gingen, wurden nun anhand eines über 125 Einzelmerkmale umfassenden Kriterienkatalogs auf die Inhaber sämtlicher Schlüsselstellungen in der öffentlichen Verwaltung ausgedehnt.“⁴⁸ Derartige Maßnahmen führten jedoch allenfalls zum Zusammenbruch der lokalen Verwaltungen der US-Zone, so Rauh-Kühne. Da oftmals mehr als die Hälfte der Amtsträger einer Gemeinde oder Region von ihren Funktionen suspendiert oder mit Berufsverbot belegt worden seien, seien die Gemeindeverwaltungen vielerorts zusammengebrochen. Eine wirksame Überwindung nationalsozialistischer Tendenzen in der Bevölkerung oder gar ein viel versprechender Neuanfang habe auf diesem Wege indessen nicht stattfinden können. Rauh-Kühne zitierte, um die problematische Praxis zu charakterisieren, einen gemeinsam unterzeichneten Brief der Oberhirten der Kirchen in Bayern, den diese – als Protest gegen die USFET-Direktive des 7. Juli 1945 – am 20. Juli 1945 an die Militärregierung gerichtet hatten. In dem Brief hieß es, wie Rauh-Kühne paraphrasierte: „Entlassungen in Bausch und Bogen würden [...] die Ausgestoßenen, die zur Mitarbeit am Aufbau einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Ordnung, auch der Friedensordnung fähig und willig wären, dem Nihilismus zu Haufen zutreiben, wie es bereits Tatsache zu werden beginnt.“⁴⁹ Die Spruchkammern, so Rauh-Kühne, waren unfähig, eine als gerecht empfundene, wirksame Entnazifizierung zu gewährleisten. Die Kammern hätten sich schließlich selbst „ad absurdum“⁵⁰ geführt; herausgekommen sei eine „Farce.“

Sie fasste zusammen: „Daß die pauschalen Schuldvermutungen der gemäß dem ‚Befreiungsgesetz‘ von den öffentlichen Klägern vorgenommenen Einstufungen vor den Spruchkammern keinen Bestand haben würden, war vorherzusehen gewesen. Das vielbeklagte ‚downgrading‘ war oftmals ein Gebot der individuellen Gerechtigkeit, zumal der wegen überzogener Formalkriterien in Gruppe I und II eingestufte Personenkreis vielfach ohnedies schon hart beeinträchtigt war, sei es durch Berufsverbot, Vermögenssperre oder Requisitionsmaßnahmen. Zur Farce geriet die Entnazifizierung jedoch aus anderen Gründen. Einerseits machte sich rasch bemerkbar, daß die Säuberung der Deutschen durch Deutsche an Grenzen stieß, die durch die gemeinsame Erfahrung der nationalsozialistischen Herrschaft, durch gemeinsame mentale Dispositionen und einheitliche ideologische Prägungen bestimmt waren. Die Spruchkammern waren ... prinzipiell mit der Säuberung überfordert. ... Andererseits wurde die Arbeit der Spruchkammern durch abrupte Kurswechsel der amerikanischen Entnazifizierungspolitik diskreditiert.“

Rauh-Kühnes Fazit lautete, die Funktionseliten des Nationalsozialismus seien mehrheitlich wieder in ihre früheren oder in vergleichbare

⁴⁸ Rauh-Kühne, p. 39.

⁴⁹ Ibid., p. 47. Rauh-Kühne zitierte einen Brief des Evangelischen Landesbischofs Meiser und des Kardinals Faulhaber. Sie zitierte aus: Clemens Vollnhals, *Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945-1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit*. München: Oldenbourg 1989, cit. p. 132.

⁵⁰ Rauh-Kühne, p. 56; dort auch die nächsten zwei Zitatstellen.

Positionen der Bundesrepublik gelangt. So könne man aus der Sicht der Gesellschaft der Bundesrepublik hinsichtlich "Gelingen oder Misslingen eines dauerhaften Revirements der deutschen Funktionselementen" mit Blick auf die "alliierte Säuberungspolitik ... nur zum Ergebnis nahezu völliger Wirkungslosigkeit gelangen".⁵¹

Zusammenfassend lässt sich zu den Standpunkten Henkes und Rauh-Kühnes, die hier paradigmatisch für die neunziger Jahre referiert worden sind, folgendes sagen: In den Untersuchungen, die seit den achtziger Jahren das Thema der Entnazifizierung behandeln, ist sehr deutlich der Impetus der kritischen Beurteilung zu erkennen. Diese Literatur diskutiert die Entnazifizierungspolitik der USA – und auch die der anderen Besatzungsmächte – noch einmal neu, da sich die Datenlage gegenüber den fünfziger und sogar den siebziger Jahren noch wesentlich verbessert hat. Dadurch können aufschlussreiche Einzelheiten nachgetragen werden. Das Thema der Entnazifizierung ist etwa für einzelne Städte und Institutionen gesondert und materialreich in den letzten anderthalb Jahrzehnten bearbeitet worden.⁵² Die Aussagen dieser Untersuchungen unterscheiden sich indessen kaum von den Schlussfolgerungen der Literatur der sechziger und siebziger Jahre.

Die jüngsten Darstellungen zu Ziel, Verlauf und gesellschaftlicher Geltung der Entnazifizierung kommen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- *Bestrafung* wird als Zielperspektive der Entnazifizierungspolitik (vor allem der USA) angesehen. Unter anderem wird die Direktive JCS 1067 als Ausdruck einer punitiven, als Leitlinie gedachten Politik des Finanzministers Morgenthau gewertet; gegenüber Deutschland nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus habe feindliche Siegermentalität vorgeherrscht, die sich unter anderem in der Entnazifizierungspolitik gezeigt habe.
- *Zeitdynamik* wird nicht konstatiert. Zwar wird die zweistufige Entwicklung des Entnazifizierungsprozesses gesehen. Aber die Ausdifferenzierung einer *vor* und einer *nach* dem Befreiungsgesetz wird nur verwendet, um eine allemal negative Bewertung der ersten Phase und eine zuweilen positivere Einschätzung der zweiten vorzunehmen. Die Aussage der verschiedenen Studien zum Thema Entnazifizierung ist: Als den Deutschen mehr Beteiligung an den Maßnahmen und Verfahren zugestanden wurde, seien bessere Resultate erzielt worden. Die zwei Teilabschnitte der Entnazifizierungspolitik werden

⁵¹ Ibid., p. 64.

⁵² Siehe etwa Elmar Ertle, *Die Entnazifizierung in Eichstätt. Probleme der politischen Säuberung nach 1945*. Frankfurt a. M.: Lang 1995; Corine Defrance, *Les Alliés occidentaux et les universités allemandes*. Paris: CNRS Édition 2000; Angela Borgstedt, *Entnazifizierung in Karlsruhe. Politische Säuberung im Spannungsfeld von Besatzungspolitik und lokalpolitischem Anfang*. Konstanz: UVK-Verlag 2002 und auch Steven P. Remy, *The Heidelberg Myth. The Nazification and Denazification of a German University*.

also nicht als Stadien eines dynamischen historischen Prozesses gewertet. Sondern sie werden unterschieden im Hinblick auf die Mitverantwortung der Deutschen: In der ersten Phase fehlte die deutsche Beteiligung, in der zweiten wurde sie möglich; daher sei die erste Phase als weitgehend verfehlt anzusehen, während indessen die zweite einigermaßen zweckgerecht (wiewohl immer noch offensichtlich unbefriedigend) verlaufen wäre.

- *Demokratisierung* wird mit Entnazifizierung nicht assoziiert. Die Entnazifizierung gilt als ein auf Gerechtigkeit gegenüber den einzelnen Individuen angelegtes Verfahren – was indessen nicht zu verwirklichen gewesen wäre. Nirgends wird überlegt, ob ein gesamtgesellschaftliches Geschehen zu erkennen sein konnte. Entnazifizierung gilt nicht als auf die Gesellschaft (West)Deutschlands als ganze hin konzipiert. Eine nachhaltige positive Wirkung auf die Gesellschaft der Bundesrepublik sei nicht festzustellen. Es wäre lediglich Bestrafung der einzelnen Deutschen beabsichtigt gewesen; zudem wäre dieses Ziel unbefriedigend verwirklicht worden. Allenfalls könne man in der Restauration, also der Kontinuität bei Wirtschaftseliten und Beamtenschaft während der fünfziger Jahre, eine Auswirkung der Entnazifizierung erkennen – was indessen kritisch kommentiert wird, denn darin habe gerade Kontinuität anstatt Neuanfang nach dem Nationalsozialismus gelegen.

II

RitualProzeß Entnazifizierung: Eine kulturanthropologische These zur verstehenden Deutung

Die Rückschau auf die historische und sozialwissenschaftliche Forschungsliteratur zur Entnazifizierung hat zwei bemerkenswerte Mängel ergeben. Zum einen zeigt sich, dass die Forschung über das Thema *keineswegs wertfrei* verfährt. Stattdessen werden Werturteile, zumeist ein Scheitern konstatierend, vorgetragen. Zum anderen zeigt sich, dass *keine begrifflich abgeklärten Konzepte* zugrunde gelegt werden. Diese soziologischen oder zeitgeschichtlichen Analysen referieren ihre Befunde, ohne näher zu erläutern, welche analytischen Denkmodelle dabei verwendet werden. Sie unterlassen, ihren Forschungsansatz zu konkretisieren. So kann der Leser nicht nachvollziehen, welche Begriffsbildung benutzt wird, wenn die jeweiligen Ergebnisse dargestellt werden.

Da die Analysen der Entnazifizierung versäumen, wertfrei zu arbeiten, kann das Fazit nicht überzeugen. Man muss wohl bezweifeln, ob die Entnazifizierung tatsächlich der *Bestrafung* der Deutschen hat dienen sollen. Auch kann nicht überzeugen, dass die hohe Zahl der durch die Spruchkammern als "Mitläufer" eingestuften Betroffenen dazu geführt habe, wie Niethammer meint, dass die Entnazifizierung (in Bayern) zur regelrechten "Mitläuferfabrik" verkommen wäre. Zugleich sollte

man die Annahme in Frage stellen, eine *Zeitdynamik* der Entnazifizierung – also eine Abfolge konsekutiver Phasen – wäre nicht zu erkennen. Es steht also keineswegs fest, dass ein mehr oder minder monolithisches Programm lediglich abgearbeitet wurde. Man sollte nicht von vorn herein annehmen, dass ein summarisches Konzept zugrunde lag. Auch Rauh-Kühnes nicht weiter begründete Vermutung, der so genannte Morgenthau-Plan habe die punitive Konzeption der Besatzungsherrschaft geprägt und wäre allemal das Rahmenprogramm der Entnazifizierung gewesen, sollte nicht ungeprüft übernommen werden. Auch ein drittes Vorverständnis kann nicht gelten. Man sollte der Annahme wenig Glauben schenken, die Entnazifizierung hätte in keinem Bezug zur *Demokratisierung* Deutschlands gestanden. Entsprechend einer beträchtlichen Zahl ehemaliger Nationalsozialisten, die bereits in den späten vierziger Jahren – nach Entnazifizierung durch ein Spruchkammerverfahren – wieder in frühere Positionen einrückten, sprach seinerzeit beispielsweise Herz von einer (Gefahr der) Renazifizierung Nachkriegsdeutschlands. Aber die Behauptung muss noch einmal überprüft werden, ob anhand der Eingliederung vieler Nationalsozialisten in die (entstehende) Bundesrepublik tatsächlich eine unwillkürlich Renazifizierung Nachkriegsdeutschlands geschehen sein könnte.

Auch die *theoretischen Annahmen*, die in der bisherigen Literatur zu Logik und Dynamik der Entnazifizierung gemacht werden, sind vor diesem Hintergrund zu problematisieren. Die Theoriekonzeption hinter den historischen und sozialwissenschaftlichen Darstellungen bleiben (weitgehend) im Dunkeln. Das Politikkonzept, das den Amerikanern unwillkürlich unterstellt wird, scheint davon auszugehen, dass eine monolithisch gedachte gesellschaftliche Programmatik dem besiegten Deutschland sozusagen übergestülpt worden wäre.⁵³

Unsere Vorbehalte richten sich vor allem gegen die offenbar fraglos vorausgesetzte Annahme, der Historiker oder Soziologe könne – um Theodor Rankes klassisches Diktum anzuführen – “zeigen, wie es eigentlich gewesen.” Vielfach werden pejorative Werturteile mit den Dargestellungen verbunden, während die Autoren zu glauben scheinen, dabei die geschichtlich-gesellschaftlichen Vorgänge adäquat abzubilden. Aber man muss bezweifeln, ob eine Darstellung, die ihre begriff-

⁵³ Überlegungen, dass die Demokratie im Nachkriegsdeutschland nicht freiwillig übernommen, sondern den Deutschen durch die Besatzungsmächte aufoktroziert worden wäre, finden sich in der historischen und soziologischen Literatur bis in die neunziger Jahre hinein. Siehe etwa: Merritt, Richard L., *Democracy Imposed. U.S. Occupation Policy and the German Public. 1945-1949*. New Haven, Conn.: Yale University Press 1995 sowie Zapf, Wolfgang, *Die Modernisierungstheorie und unterschiedliche Pfade der gesellschaftlichen Entwicklung. Leviathan*, vol. 24, 1996, pp. 63-77 insbesondere p. 66, wo Zapf über die Demokratisierung nach dem Zweiten Weltkrieg schreibt: “In [den] Fällen [Westdeutschland, Japan, Italien nach 1945] erfolgte der Übergang zur Demokratie und Marktwirtschaft sozusagen unter Aufsicht, unter der Regie und sogar mit materieller Unterstützung der Siegermächte. Es handelte sich um Fälle von “imposition” ..., d.h. um von oben und außen erzwungene Übergänge.”

lichen Grundlagen nicht reflektiert und wertend ihren Gegenstand bearbeitet, wissenschaftlich angemessen verfährt.

Unter soziologischer Perspektive, die sich auf Max Webers Wissenschaftslehre beruft, muss man zu bedenken geben, dass ein historischer und/oder gesellschaftlicher Vorgang mittels analytisch explizierter Begriffe zu untersuchen ist – Begriffe, deren Brauchbarkeit zu angemessener (und dabei nicht pejorativ wertender) Deutung nachvollziehbar sein müssen.

Gemäß den klassischen Überlegungen Max Webers, die für die moderne Soziologie (und Geschichtswissenschaft) verbindlich sind, darf eine Analyse sich nicht damit begnügen, ein geschichtlich-gesellschaftliches Phänomen zu beschreiben – auch nicht unter dem Vorverständnis, dass es unproblematisch sei “zu zeigen, wie es eigentlich gewesen.” Denn die Wissenschaftslehre, beispielhaft Webers Methodologie, muss gelten, wenn eine gesellschaftsgeschichtliche Analyse den Anspruch erhebt, eine wissenschaftlich angemessene Deutung zu erarbeiten.

Es reicht für wissenschaftliches Denken nicht aus, mutmaßliche Fehler der Protagonisten und angeblich offensichtliche Mängel eines Politikprogramms herausstellen.

Man muss das historische oder gesellschaftliche Phänomen, das untersucht wird (also etwa die Ausschaltung der Nationalsozialisten), durch deutendes Verstehen mittels explizierter Begriffe nachvollziehbar untersuchen.

Max Webers Konzeption wertfreien Verstehens

Max Weber fordert, dass soziologische Deutungen geeignet sein sollen, den Sinnhorizont aufzuschlüsseln, in den ein historisches oder gesellschaftliches Geschehen nachweislich hineingehört. Dabei steht für Weber fest, dass soziologische Begriffsbildung sich allemal auf Gegenstände der Geschichte richtet. Die Soziologie analysiert also geschichtlich verwirklichte Gesellschaftszusammenhänge. Die Begriffe der soziologischen Analyse dienen mithin dazu, Geschichtliches verstehend zu erfassen bzw. Gesellschaftliches, das in geschichtlichen Epochen verortet ist, analytisch zu erläutern.

Verstehende Soziologie, so Weber, geht systematisch zu Werke. Mittels idealtypischer Setzungen, worin ein jeweils verfolgtes Erkenntnisinteresse einer aktuellen Forschung konkretisiert wird, wird ein *Gedankenbild* eines Vorgangs oder Zustands entworfen. Im so genannten “Objektivitätsaufsatz” (entstanden 1904) umschreibt Weber die Bildung von Idealtypen folgendermaßen: “[Der] *Idealtypus* wird gewonnen durch einseitige *Steigerung eines* oder *einiger* Gesichtspunkte und durch Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht, vorhandenen *Einzelerscheinungen*, die sich

jenen einseitig herausgehobenen Gesichtspunkten fügen, zu einem in sich einheitlichen *Gedankengebilde*.⁵⁴

In „Ueber einige Kategorien der verstehenden Soziologie“ (entstanden 1913) erläutert Weber, dass der Forscher idealtypisch zu denkende Bezugspunkte bildet. Der eine Bezugspunkt ist *Zweckrationalität*, also idealtypisch gedachte und evident nachvollziehbare Relation zwischen Mittel und Zweck eines Handelns. Der andere Bezugspunkt ist *Richtigkeitsrationalität* – ein aus durchschnittlich bekannter Erfahrung evident nachvollziehbares Verhältnis zwischen beobachtbaren Tatsachen. Bei historischen Zusammenhängen, so Weber, fallen Zweckrationalität und Richtigkeitsrationalität nicht notwendigerweise zusammen.⁵⁵

Weber unterstreicht, dass Richtigkeitsrationalität – nachprüfbar durch Bezugnahme auf einen – idealtypisch gebildeten – „Richtigkeitstypus“ zu ermitteln ist: „Die Verwendung des ‚Richtigkeitstypus‘ [ist] prinzipiell ein Fall der Bildung von Idealtypen.“⁵⁶ Er betont ferner, dass bei empirischer Forschung ausschlaggebend ist, dass die geschichtlich-gesellschaftlichen Vorgänge des „Richtigkeitstypus“ plausibel nachzuvollziehen sind: „Der Grad der *Richtigkeitsrationalität* eines Handelns ... ist für eine empirische Disziplin eine *empirische Frage*.“⁵⁷

Die Unterscheidung zwischen Richtigkeitsrationalität und Zweckrationalität kann für die Entnazifizierungsanalyse methodologisch weiterhelfen. Man muss nicht notwendigerweise Zweckrationalität unterstellen, wenn man darlegen will, dass ein historisches Phänomen in einem Wirkungszusammenhang stand, der auf ein bestimmtes – sinnvoll zu deutendes – Ergebnis hinauslief bzw. hinführte. Jedenfalls hält Weber fest, dass Richtigkeitsrationalität und Zweckrationalität empirisch nicht übereinstimmen müssen: „Auf der einen Seite steht eine unbemerkte (,uneingestandene‘) relativ weitgehende Rationalität des scheinbar gänzlich zweckrationalen Verhaltens: ‚verständlich‘ ist es wegen jener Rationalität. Auf der anderen Seite die hundertfach (namentlich in der Kulturgeschichte) zu belegende Tatsache: dass scheinbar direkt zweckrationale Erscheinungen in Wahrheit durch ganz irrationale Motive historisch ins Leben gerufen waren und nachher, weil veränderte Lebensbedingungen ihnen ein hohes Maß von technischer ‚*Richtigkeitsrationalität*‘ zuwachsen ließen, als ‚angepaßt‘ überlebten und sich zuweilen uni-

⁵⁴ Max Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (ursprünglich 1904). In: Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 3. Auflage. Herausgegeben von Johannes Winckelmann. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1958, p. 191.

⁵⁵ Max Weber, Ueber einige Kategorien der verstehenden Soziologie. In: Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (ursprünglich 1913), pp. 427-474. p. 434: „Eine faktisch weitgehende Annäherung des realen Ablaufs eines Handelns an den Richtigkeitstypus, also *faktische objektive* Richtigkeitsrationalität, ist aber sehr weit davon entfernt, notwendig zusammenzufallen mit subjektiv zweckrationalem, d.h. nach eindeutig vollbewußten Zwecken und vollbewußt als ‚adäquat‘ gewählten Mitteln orientiertem Handeln.“

⁵⁶ Ibid., p. 438.

⁵⁷ Ibid., p. 437.

versell verbreiteten.”⁵⁸ Festzuhalten bleibt, dass historische Vorgänge aus der Perspektive ihrer Langzeitwirkungen analytisch rekonstruiert werden können.

Webers Überlegungen sind in der Geschichtswissenschaft jüngst in eine methodologisch bemerkenswerte Konzeption eingeflossen. In einer Studie über *Politik und Zeremonie*, wobei Skripte und Praxis des vierzehnten bis sechzehnten Jahrhunderts herangezogen werden, untersucht Gerrit J. Schenk die soziale Form des Adventus – also des feierlichen Herrschereinzugs in eine Stadt. Schenk geht davon aus, dass eine wissenschaftlich befriedigende Analyse der diversen überlieferten Adventus-Darstellungen des späten Mittelalters nur möglich ist, wenn ein analytisches Schema vorgegeben wird. Dieses Schema erläutert Schenk, indem er auf Max Webers Methodologie zurückgreift. Schenk entwickelt ein analytisches Denkmodell zum Ablauf des Adventus im Zeitaufriß zwischen dem vierzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Das analytische Denkmodell nennt Schenk ein *Idealschema*. Dabei wird ein analytisch postuliertes Schema des “reinen” Verlaufs eines Adventus im Zeitüberblick der Darstellungen der zwei näher untersuchten Jahrhunderte gebildet. Anhand dieses *Idealschemas* können die empirischen Vorgänge zu einem Bild der konsekutiven (mehr oder minder typischen) Abläufe geordnet werden.

In der Nachfolge Webers wird der Rückgriff auf idealtypische Begriffe gelegentlich in der soziologischen Literatur, die über Riten und Ritualität handelt, gewürdigt. Etwa erwähnt Rainer E. Wiedenmann, der nach der Sinntransformation fragt, wenn aus einem Sozialsystem semiotische Symbolstrukturen in ein anderes transferiert werden, Webers methodologisches Programm. Wiedenmann sucht allerdings nicht nach Idealtypen, sondern nach Extremtypen der Art, wie sie Carl Hempel im Rahmen der so genannten analytischen Wissenschaftstheorie vorgeschlagen hat.⁵⁹

Immerhin lässt sich festhalten, dass Webers Methodologie in der Diskussion der Ritualdynamik bereits erste Spuren hinterlassen hat. Man kann also an Vorläufer anknüpfen, wenn man postuliert, dass die Entnazifizierung (Ausschaltung der Nationalsozialisten durch die amerikanische Besatzungspolitik) mittels heuristischer Konstruktion(en) neu erfasst und gedeutet werden kann. Erkenntnis in historischer oder sozialwissenschaftlicher Absicht ist nur möglich, wenn man die Weber’sche Methodologie ernst nimmt, indem begriffliche Denkfiguren verwendet werden, die genau zu explizieren sind. Eine unmittelbare Vergegenwärtigung empirischer Gegebenheiten – als wären sie das, was

⁵⁸ Ibid., p. 435.

⁵⁹ Rainer E. Wiedenmann, *Ritual und Sinntransformation. Ein Beitrag zur Semiotik soziokultureller Interpenetrationsprozesse*. Berlin: Duncker und Humblot 1991, insbes. pp. 13, 24, 34f. Die Weiterentwicklung der Weber’schen Methodologie sieht Wiedenmann bei Carl Hempel, der zur Analyse sozialwissenschaftlicher Gegenstände empfiehlt, so genannte Extremtypen zu bilden. Siehe dazu: Carl Hempel, Typologische Methoden in den Sozialwissenschaften. In: Ernst Topitsch (Hrsg.), *Logik der Sozialwissenschaften*, Köln: Kiepenheuer und Witsch 1965, pp. 85-103.

“eigentlich gewesen” ist – ist demgegenüber methodologisch naiv. Man muss – mit Max Weber – sagen: “Die Maxime heißt: Strukturen in Gesellschaften erfordern begriffliches Erkennen, und dessen Systematik – zumal Idealtypik – muß durch intersubjektiv valide Kriterien der ‚Objektivität‘ nachvollziehbar sein.”⁶⁰

Die Analyse geschichtlich-gesellschaftlicher Zusammenhänge, die sich auf Webers Methodologie stützt, muss hypothetisch gesetzte, heuristische Konstruktionen zugrunde legen. Ein begriffliches Schema ist also nachvollziehbar zu entwerfen, ehe die empirischen Vorgänge daraufhin zu erfassen sind. Eine Konzeption der Verlaufsphasen kann ein *Idealschema* bilden. Geschichtlich-gesellschaftliche Sachverhalte werden durch das *Idealschema* verständlich nachgezeichnet. Das *Idealschema* setzt eine heuristische Konstruktion, die geeignet ist, das deutende Verstehen der historischen Vorgänge systematisch anzuleiten. Durch das *Idealschema* wird die Wirklichkeit, die zu erklären ist, allererst fassbar.

Zum Theoriemodell der Ritualdynamik

Der Gedanke eines Schemas der analytischen Betrachtung ist ein zentrales Versatzstück der kulturalanthropologischen Analyse. Die herausragende analytische Bedeutung des *schéma* wurde erstmals – im Jahr 1909 – in der Studie *Les rites de passage* dokumentiert.⁶¹ Der kulturalanthropologisch orientierte Soziologe Arnold van Gennep, ein Gelehrter im Wirkungskreis um Émile Durkheim an der Sorbonne, legte *Les rites de passage* vor, um ein Theoriemodell der Ablaufdynamik ritueller Übergänge zu entwerfen. Bis heute ist das Werk ein Klassiker kulturalanthropologischer Forschung.

Les rites de passage analysierte eine Fülle empirischer Rituale, um ein Theoriemodell der Ritualdynamik zu entwerfen. Die Materialien der zeitgenössischen ethnologischen Literatur des späten neunzehnten Jahrhunderts wurden herangezogen, um daraus die theoretischen Aussagen zu entwickeln. Mittels eines analytischen Musters, das die Gemeinsamkeiten der Riten unterschiedlicher Kulturen verdeutlichte, konnten empirische Handlungsmuster verschiedener Erdteile und Epochen aufeinander bezogen werden. Allen derartigen Riten war gemeinsam, wie van Gennep zeigte, dass sie Übergänge markierten – von Geburt/Elternschaft über Initiation bis hin zu Heirat und schließlich Tod/Begräbnis, den Übergang in das Leben der Seligen. Das analyti-

⁶⁰ Uta Gerhardt, *Idealtypus. Zur methodologischen Begründung der modernen Soziologie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2001, p. 479. Für Weber war bekanntlich “Objektivität” (in Anführungszeichen) maßgeblich, also durch das erkennende Subjekt – den Forscher – vermittelte Erkenntnis historischer gesellschaftlicher Zusammenhänge.

⁶¹ Arnold van Gennep, *Les rites de passage. Étude systématique des rites. De la partie et du seuil, de l'hospitalité, de l'adoption, de la grossesse et de l'accouchement, de la naissance, de l'enfance, de la puberté, de l'initiation, de l'ordination, du couronnement, des fiançailles et du mariage, des funérailles, des saisons, etc.* Paris: Librairie Critique Émile Nourry 1909.

sche Muster, das den verschiedenen Übergangsriten gleichermaßen entsprach, bezeichnete van Gennep als *schéma*.

Das *schéma* setzte eine dreistufige Dynamik. Sie reichte von der Trennung der Person vom bisherigen gesellschaftlichen Status (*séparation*) über eine mittlere Phase der Schwellenüberschreitung (*marge*) bis hin zu einem von nun an gültigen neuen gesellschaftlichen Status (*reagrégation*).

Bei der Statustransformation, die durch Rituale zelebriert wird, ist zentral, dass eine Grenze oder Schwelle (also *limen*) überschritten wird – weshalb van Genneps Konzeption der Ritualdynamik, das dreistufige *schéma*, zwischen einer *präliminalen*, *liminalen* und *postliminalen* Phase unterscheidet.

Jüngere Arbeiten greifen auf die dreistufige Dynamikkonzeption van Genneps zurück. Um die Wirkung lebensgeschichtlich relevanter Riten zu erfassen, wird van Genneps *schéma* übernommen und auf jüngere Materialien bezogen.

So vereinen Jean Holm und John Bowker in *Rites of Passage*, einem Buch zu religiösen Bräuchen und Erfahrungen, Beiträge zu den Übergängen typischer Statusbiographien (Geburt/Taufe, Initiation, Heirat, Tod/Begräbnis/Leben nach dem Tod) in verschiedenen Religionen, wobei dargelegt wird, wie die lebenszyklischen Riten heute noch zelebriert werden.⁶²

Eine andere Interpretation gibt Ronald L. Grimes. Er erläutert van Genneps “threefold scheme”⁶³, indem er ein Schaubild erstellt:

Separation → Transition → Incorporation
(preliminal) → liminal → (postliminal)

Van Genneps Erkenntnisintention war, so erläutert Grimes, das Dynamische der Übergangsriten herauszustellen. Grimes verdeutlicht (gegenüber sekundäranalytischen Auffassungen über van Gennep, die lediglich eine Einteilung entsprechend der drei Phasen vermuten), dass eine Dynamik der Phasen *Präliminalität – Liminalität – Postliminalität* besteht. Die Phasen sind jeweils anders zu gewichten, wie Grimes unterstreicht: “Drawing on the Latin root for threshold (*limen*), van Gennep calls these zones *preliminal*, *liminal*, and *postliminal* – before the threshold, on the threshold, and after the threshold. Naming the three in this way calls attention to the central phase, liminality. Van Gennep also called the three moments *separation*, *transition*, and *incorporation*. This second way of naming makes them sound more like phases in a process than places on a map, and it calls attention to their dynamic, rather than to their static, or spatial, qualities. Although van Gennep believed

⁶² Jean Holm und John Bowker (eds.), *Rites of Passage*. London/New York: Pinter Publisher (St. Martin’s Press) 1994.

⁶³ Ronald L. Grimes, *Deeply Into the Bone. Re-Inventing Rites of Passage*. Berkeley: University of California Press 2000, p. 104; dort auch das Schaubild und die nächste Zitatstelle.

that every rite of passage passes through all three phases, he thought different kinds of rites emphasize different moments.”

Zentral für die Rezeption des van Gennep'schen *schéma* ist die Interpretation Victor Turners. *The Ritual Process: Structure and Anti-Structure*, eine Studie aus fünf Kapiteln, wobei teilweise eine *lecture series* zugrunde lag, baut auf dem *schéma* van Genneps auf.⁶⁴ Eine Konzeption der Ritualdynamik wird aus dem dreistufigen *schéma* van Genneps heraus entwickelt.

Turner bezieht sich zunächst auf van Gennep, um die Standardform eines Ritualprozesses zu umschreiben: “Van Gennep has shown that all rites of passage or ‘transition’ are marked by three phases: separation, margin (or *limen*, signifying ‘threshold’ in Latin), and aggregation. The first phase (of separation) comprises symbolic behavior signifying the detachment of the individual or group either from an earlier fixed point in the social structure, from a set of cultural conditions (a ‘state’), or from both. During the intervening ‘liminal’ period, the characteristics of the ritual subject (the ‘passenger’) are ambiguous; he passes through a cultural realm that has few or none of the attributes of the past or coming state. In the third phase (reaggregation or reincorporation), the passage is consummated. The ritual subject, individual or corporate, is in a relatively stable state once more and, by virtue of this, has rights and obligations vis-à-vis others of a clearly defined and ‘structural’ type; he is expected to behave in accordance with certain customary norms and ethical standards binding on incumbents of social position in a system of such positions.”⁶⁵

Turners Erkenntnisinteresse richtet sich hauptsächlich auf die mittlere Phase. Er untersucht vor allem zwei Momente der Schwellen- oder Übergangsphase, um herauszuarbeiten, worin deren strukturelle Besonderheit liegt – Liminalität und *Communitas*.

Als *Liminalität* analysiert Turner den Zustand des Nicht-Mehr und zugleich Noch-Nicht, der einen Betroffenen außerhalb einer sozialen Ordnung stellt, der er/sie früher zuzurechnen war, und zugleich noch keine Einbindung in eine neue und andere soziale Ordnung bedeutet, der er/sie später angehören wird. Liminalität – also Mitgliedschaft in einer “liminal entity”⁶⁶ – bedeutet “possessing nothing”. Dabei besteht ein symbolisches Milieu, wo “passivity, humility, near-nakedness”⁶⁷ auferlegt werden (können). In der Liminalitätsphase des Ritualprozesses, so Turner, werden Hierarchien eingeebnet; dabei ist Verzicht auf eigene Handlungsmacht verbindlich, wofür Turner den Begriff “humility” prägt.⁶⁸

⁶⁴ Victor Turner, *The Ritual Process. Structure and Anti-Structure*. Chicago: Aldine 1969.

⁶⁵ *Ibid.*, pp. 94-95.

⁶⁶ *Ibid.*, p. 95; dort auch die nächste Zitatstelle.

⁶⁷ *Ibid.*, p. 96.

⁶⁸ Siehe insgesamt Kap. V, pp. 166-203.

Als *Communitas* analysiert er die Gemeinschaftsbildung, die im Zustand der Liminalität entsteht. Da die Statushierarchie der bisher gültigen sozialen Ordnung aufgehoben ist, entsteht eine statuslose Gemeinschaft der tendenziell Gleichen. Sie verbleiben dabei außerhalb der Gesellschaftssysteme alltäglicher Funktionsaufgaben. Turner erfasst *Communitas* folgendermaßen: “Beyond the structural lies not only the Hobbesian ‚war of all against all‘ but also *communitas*. ... Along with this direct, immediate, and total confrontation of human identities, there tends to go a model of society as a homogenous, unstructured *communitas* ... *Communitas* is ... strikingly different from Durkheimian ‘solidarity,’ the force of which depends upon an in-group/out-group contrast.”⁶⁹ Mit anderen Worten: *Communitas* ist eine Gemeinschaftsbildung jenseits gesellschaftlicher Gemeinschaften – ein Verbund von Gleichen jenseits normativer Strukturordnungen.

Turners Studie zum Verhältnis zwischen Struktur und Anti-Struktur als immanenter Dynamik des *Ritual Process* war ein Geniestreich. Seine späteren Arbeiten bauten teilweise weiter auf *The Ritual Process* auf und konkretisierten die Grundthese, die dort zum ersten Mal näher ausgeführt war. Aber Turner fügte in seinen späteren Arbeiten keine weiterführenden Gedanken hinzu, die das Denkmodell des *Ritual Process* abgelöst hätten. Etwa unterschied er ab den siebziger Jahren zwischen *liminal* und *liminoid*. So sollte für moderne Gesellschaften – wobei dort liminoide Vorgänge, wie er anführte, vorherrschten – möglich werden, die Differenz zwischen einfachen und komplexen Gesellschaften zu reflektieren. Liminal, so Turner, waren Statusübergänge in traditionellen Gesellschaften; demgegenüber gab es in modernen Gesellschaften eher liminoide Vorgänge.⁷⁰ Aber darin lag kein begrifflicher Gewinn.

Das Verdienst Turners liegt in seiner Analyse von Liminalität und *Communitas*. Darin sah er die zentralen Momente der Übergangsphase, die bei gesellschaftlichen Statusordnungen zugleich deren Negation bedeutete und ihren Wandel oder eine Statusveränderung der einzelnen Gesellschaftsmitglieder ankündigte. Turners Schema der Dynamik unterschied zwischen einer so genannten “Altstruktur” und einer so genannten “Neustruktur”. Zwischen ihnen lag eine Anti-Struktur, die zugleich eine Liminalitätsphase des RitualProzesses bildete. Dieser Gedanke war bahnbrechend für die Anwendung kulturanthropologischer Überlegungen auf historische Vorgänge.

Turner erkannte in den siebziger Jahren, dass sein Theoriemodell sich eignet, historische Vorgänge zu begreifen. Etwa analysierte er die mexikanische Revolution, insbesondere den so genannten Hidalgo-Aufstand, als einen Umschlagpunkt der Geschichte der Nation Mexi-

⁶⁹ Ibid., p. 132.

⁷⁰ Turner, Are there universals of performance in myth, ritual, and drama? In: Richard Schechner und Appel Willa (eds.), *By Means of Performance. Interculturall Studies of Theatre and Ritual*. Cambridge; Cambridge University Press 1997, pp. 8-18.

ko.⁷¹ Mit dem Hidalgo-Aufstand, so zeigte er anhand ausführlicher Materialdarstellung, wurde die Liminalitätsphase der mexikanischen Geschichte eingeleitet. Die Phase der jahrhundertelangen spanischen Kolonialherrschaft war nun vorbei – wiewohl zunächst Hidalgos Truppen durch das spanische Militär besiegt und Hidalgo verurteilt und hingerichtet wurde. Aber der symbolische Weg der Entstehung der Nation Mexiko war beschritten, so Turner. Die Integration der Mexikaner zu einem Gemeinwesen mit eigener nationaler Identität erfolgte am Ende der Übergangsphase, an deren Anfang Hidalgos Aufstand stand. Turner zeigte also, dass das Schema der Phasendynamik – mit Schwerpunkt Liminalitätsphase – geeignet ist, historische Vorgänge deutend zu verstehen.

Im Essay über den Hidalgo-Aufstand begründet Turner, dass ein historisches Geschehen als Prozeß des gesellschaftlichen Wandels zu deuten ist, wenn dabei eine Phasendynamik wie bei einem Ritualprozeß nachgezeichnet wird. Er erläuterte über die Geschichte Mexikos, die eine Nation entstehen ließ: “In many ways the Independencia foreshadowed the revolution. Hegel would have been delighted with the dialectical triad formed by the struggles for independence, reform, and revolution. The first and last of these were dominated by the primary process, the second by the secondary of ‘structuring’ process.”⁷²

Sekundäranalytisch wird – gut begründet – hervorgehoben, dass Turners Verdienst ist, die zwei Dimensionen der Anti-Struktur - Liminalität und Communitas – analytisch herausgearbeitet zu haben. So erläutert Bobby C. Alexander, ein Religionswissenschaftler, anlässlich seiner Bestandsaufnahme der Turner’schen Theorie und der Kritik an Turner, die in der Ethnologie und Kulturanthropologie vorgetragen worden ist: “Turner turns on its head the traditional social-scientific conception of ritual. The latter views ritual as a symbolic recounting of previous social events, as a symbolic reminder of a normative world view and ethos, and, as such, as agent of conserving the sociocultural *status quo*. Turner’s major insight is that ... [r]itual is a primary means of social change. It generates new, alternative social arrangements in its transformative capacity.”⁷³

Läuterung oder Katharsis, so unterstreicht Alexander, sind die Vorgänge der Zwischenphase aus Liminalität und Communitas, die bei Turner eine gesellschaftliche Funktionsbestimmung erhält. Hier liege Turners wichtigstes Themenfeld. Alexander unterstreicht Turners Einsicht, dass Rituale per Liminalität/Communitas kathartisch wirken: “Given the need to maintain the existing social structure, tribal societies deliberately stage rituals in order to provide for the symbolic destruction

⁷¹ Victor Turner, Hidalgo: History as Social Drama. In: Turner, *Dramas, Fields, and Metaphors. Symbolic Action in Human Society*. Ithaca and London: Cornell University Press 1974, pp. 98-155.

⁷² Turner, Hidalgo, p. 113.

⁷³ Bobby C. Alexander, *Victor Turner Revisited. Ritual as Social Change*. Atlanta GA: Scholars Press 1991 (American Academy of Religion, Academy Series No. 74), p. 27.

of structure and purge their members of antisocial sentiments and, thereby, reinforce structural norms.”⁷⁴ Alexander zitiert zur Verdeutlichung folgende Textstelle Turners: “People are induced to want to do what they must do. In this sense ritual action is akin to a sublimation process...”⁷⁵

Alexander betont den sekundäranalytisch anderswo wenig beachteten Aspekt des Theoriemodells Turners, dass damit sozialer Wandel thematisiert wird. Soziologisch ist daran aufschlussreich, dass ein Schema der begrifflichen Darstellung entworfen wird, das auf historische Zusammenhänge übertragen werden kann. In *The Ritual Process* deutet Turner an, dass nicht nur Individuen – in traditionellen oder modernen Gesellschaften – einen Ritualprozeß der Statustransformation durchlaufen. Sondern auch ganze Kollektive – Gruppen und Gesellschaften – können Ritualdynamik erfahren.

Anlässlich seiner Bezugnahme auf van Gennep erläutert Turner⁷⁶, dass bei rituellen Übergängen auch ganze Kollektive betroffen sein können. In der Phase der *separation* ist jedenfalls “detachment of an individual or group from an earlier ... social structure, from a set of cultural conditions, or from both” festzustellen. Damit ist angedeutet, dass eine Gruppe als ganzes einen Ritualprozeß durchlaufen kann. Für die Phase der *incorporation* unterstreicht Turner zudem, dass “the ritual subject, individual or corporate, is in a relatively stable state once more”. Es ist also allemal ein “corporate ritual subject” denkbar.

Demnach befasst sich Turner nicht nur mit Ritualdynamik, die individuell fokussiert ist. Er schließt die Anwendung des Theoriemodells der Ritualdynamik auf ganze Gesellschaften nicht aus. Im Gegenteil: Er erkennt, dass Liminalitätsphasen auch in der Geschichte gesellschaftlicher Gruppen – und eben auch ganzer Gesellschaften – nachgewiesen werden können. Dies zeigte Turner etwa in seinem Aufsatz über den Hidalgo-Aufstand.

Einen Versuch, das Turner’sche Konzept des *Ritual Process* zur Interpretation vor allem biographischer und literarischer Materialien zu verwenden, die die amerikanische Revolution vergegenwärtigen, macht Peter Shaw.⁷⁷ In *American Patriots and the Rituals of Revolution* wird die These diskutiert, dass die Vorläuferereignisse und ersten Anfänge der *American Revolution* anders verlaufen wären, hätte ihnen nicht ein Moment offenbar ritueller Handlungssequenzen innegewohnt. Shaw fasst seine Überlegungen im abschließenden Kapitel in der Aussage zusammen: “The American case appears to come closest to the anthropologist Victor Turner’s definition of a class of rituals that anticipates deviations

⁷⁴ Ibid., p. 50.

⁷⁵ Turner, *Social Dramas and Ritual Metaphors*. In: Turner, *Dramas, Fields, and Metaphors: Symbolic Action in Human Society*. Ithaca and London: Cornell University Press 1974, pp. 23-59, cit. p. 56.

⁷⁶ Siehe dazu oben, p. 31. Die Hervorhebungen im Zitat, das im folgenden noch einmal angeführt wird, stammen von uns.

⁷⁷ Peter Shaw, *American Patriots and the Rituals of Revolution*. Cambridge MA: Harvard University Press 1981.

and conflicts.’ ... Of course, conflict is not the same as revolution.”⁷⁸ Und: ”The rituals of the American revolution ... were ... enacted both by crowds and in the minds and hearts of the patriots. The rituals were what might be termed prospective and prophetic rites of transition. That is, they predicted, anticipated, and even encouraged revolution – were ‘rehearsals’ of revolution – without being the thing itself. Carrying with them all the ambiguities attendant on the process of dawning revolutionary consciousness, the rituals celebrated a passage from one state of being to another: from the reign of a king to that of the American people.”⁷⁹

Unsere These geht dahin, dass Liminalität eine wichtige Funktion für die Transformation Deutschlands zur Demokratie erfüllte.

Dass auch heutige Gesellschaften einer Ritualdynamik unterliegen, kann noch überzeugender als durch Turners Hinweis auf das Liminoide begründet werden. Max Gluckman, ein Kulturanthropologe, der zeitweise mit Turner zusammen arbeitete, gibt einen entscheidenden Hinweis.⁸⁰

Gluckman reflektiert die Differenz zwischen einfachen und komplexen Gesellschaften, ohne einen Unterschied zwischen liminalen und liminoiden Vorgängen bei traditionellen und bei modernen Gesellschaften annehmen zu müssen. Er leugnet also die enorme Differenz zwischen einfachen und komplexen Gesellschaften nicht, aber er erkennt Liminalitätsvorgänge der modernen Welt. Als die Besonderheit der modernen Gesellschaft hebt er eine Liminalität hervor, die sich unterscheidet von derjenigen einfacher Gesellschaften.

Gluckman sieht, dass moderne Gesellschaften hoch differenzierte Rollenstrukturen enthalten; demgegenüber findet man in einfachen Gesellschaften vergleichsweise wenig Differenzierung der Funktionsbereiche und Rollen. Gluckman stellt die Arbeitshypothese auf, dass ein umgekehrt proportionales Verhältnis zwischen dem Grad der Ritualisierung und dem Grad der Differenzierung der Rollen in einer Gesellschaft besteht. Seine These lautet: Je mehr Rollendifferenzierung in einer Sozialstruktur institutionalisiert ist, desto geringer ist das Ausmaß allfälliger Ritualisierung. Andererseits müsse man sehen, dass in einer “tribal society”, wo geringe Rollendifferenzierung herrsche, hohe Ritualisierung gesellschaftlicher Ordnungsformen allemal anzutreffen sei.⁸¹ Gluckman verbindet also den Grad der Differenzierung einer Gesellschaft mit ihrer Modernität; Modernität ist mithin umgekehrt proportional zu Ritualisierung.

Im Rahmen des hier vorliegenden Arbeitspapiers lässt sich Gluckmans Überlegung fruchtbar verwenden. Man kann nämlich hypothetisch postulieren, dass Ritualaspekte anlässlich der gesellschaftlichen

⁷⁸ Ibid., p. 227.

⁷⁹ Ibid., p. 231.

⁸⁰ Max Gluckman, *Les rites de passage*. In: Gluckman, *Essays on the Ritual of Social Relations*. Manchester: Manchester University Press 1962, pp. 1-52

⁸¹ Ibid., p. 34.

Transformation nach dem Ende des Nationalsozialismus wichtig wurden, da die Gesellschaft, die seinerzeit in Deutschland bestand, *vormodern* (geworden) war. Das heißt: Die These, die dabei im Raum steht, ist, dass der Nationalsozialismus – also die bei Kriegsende in Deutschland noch vorherrschende Gesellschaftsformation – wenig differenziert war.⁸² Die Folgerung, die in dieser These mitgedacht ist, ist, dass mittels *Ritual Process* eine “Entritualisierung” der Gesellschaft (West-) Deutschlands möglich wurde. Die Vorstellung, dass der Nationalsozialismus vormodern war und also einen gesellschaftlichen Rückschritt Deutschlands zu einer wenig(er) differenzierten Gesellschaftsstruktur bedeutete, gehört zur soziologischen Theorie der vierziger und fünfziger Jahre.

Die soziologische Systemtheorie Talcott Parsons’ geht davon aus, dass der Nationalsozialismus eine Gesellschaft war, die durch Rückschritt von Modernität zu mehr atavistischen Strukturen entstand.⁸³ Zum Beleg der These des Vormodernen des Nationalsozialismus wird folgendes angeführt: Im Nationalsozialismus war die Gewaltenteilung aufgehoben und durch einen monolithischen Parteistaat ersetzt; die legislativen, exekutiven und judikativen Funktionen wurden zu einem hermetischen Zwangssystem verschmolzen. Die Industrie wurde in staatliche Lenkungsstrukturen eingebunden; das Konkurrenzprinzip sowie die Orientierung auf den Markt wurden vollständig aus der Wirtschaft verbannt. Schließlich wurden die Grundrechte der Staatsbürger aufgehoben, und die Individualisierung wurde verhindert, die aus verfassungsmäßigen Rechten des einzelnen erwächst – um nur einige Aspekte der Rückführung des modernen differenzierten Sozialsystems in eine atavistisch-monolithische Gesellschaftsordnung anzuführen.

Unter der analytischen Prämisse, dass der Nationalsozialismus vormodern war, ist Gluckmans These zuzustimmen. Man kann annehmen, dass ritualisierte Vorgänge in Gesellschaften mit geringer Rollendifferenzierung vorherrschen. Das Postulat ist, dass die Transformation Deutschlands einer gesellschaftlichen Differenzierung entsprach. Der Übergang, also die Öffnung der Sozialstruktur für sozialen Wandel per Differenzierung, geschah wiederum durch Mittel der Ritualisierung – wobei der Ritualprozeß des Transformationsgeschehens dazu führte, dass Deutschland die Rituale des vormodernen Regimes hinter sich ließ. Das Analyseschema des *Ritual Process* scheint geeignet, den so-

⁸² Eine historische Begründung des Vormodernen des Nationalsozialismus geben etwa: Jeffrey Herf, *Reactionary Modernism. Technology, Culture, and Politics in Weimar and the Third Reich*. Cambridge: Cambridge University Press 1984; Hans Mommsen, Nationalsozialismus als vorgetäuschte Modernisierung. In: Walter H. Pehle (Hrsg.), *Der historische Ort des Nationalsozialismus*. Frankfurt a. M.: Fischer 1990, pp. 31-46.

⁸³ Siehe zu Parsons’ Auffassung über das Rückschrittliche des Nationalsozialismus als Gesellschaftssystem: Talcott Parsons, *The Social System*. Glencoe/Ill.: The Free Press 1951, insbesondere Kap. V; siehe auch: Uta Gerhardt (Hrsg.), *Talcott Parsons on National Socialism*. New York: Aldine de Gruyter 1993 sowie dies., *Talcott Parsons – An Intellectual Biography*. Cambridge/New York: Cambridge University Press 2002, insbes. Kapitel II.

zialen Wandel Deutschlands vom Nationalsozialismus zur Bundesrepublik zu thematisieren.

Drei Hypothesen zum RitualProzeß

Die Ausschaltung der Nationalsozialisten gehörte zu den Zielen der Politikprogramme der Besatzungsherrschaft. Sie war Teil der Gesellschaftspolitik, die die Transformation Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg bezweckte.

Unsere Kernthese, die durch einen ausführlichen Rückblick auf Konzeption, Verlauf und Ergebnis der Ausschaltung der Nationalsozialisten in der US-Zone veranschaulicht werden soll, lautet: Die Entnazifizierung kann durch das Theoriemodell des *Ritual Process* mit Begriffen der Kulturanthropologie verständlich gemacht werden. Eine gesellschaftsgeschichtliche Rekonstruktion der Politikprogramme und Maßnahmen profitiert von der kulturanthropologischen Forschungsperspektive, die in Teil IV noch einmal aufgegriffen wird. Die Begriffe der Kulturanthropologie erlauben ein deutendes Verstehen. Van Genneps *Rites de passage* und Turners *The Ritual Process* liefern den Bezugsrahmen für ein Verständnis der Entnazifizierung jenseits der bisherigen Sekundärliteratur.

Unsere These umfasst folgende Hypothesen:

1. *Die Entnazifizierung bezweckte keine Bestrafung.* Obwohl Abklärung individueller Verstrickung sowohl anlässlich der Überprüfung durch das CIC als auch die Spruchkammern erfolgte, waren die Entnazifizierungsprogramme darauf gerichtet, im Rahmen der Transformation Nachkriegsdeutschlands zur Demokratie rehabilitativ – Plischke benutzte sogar das Wort “therapeutisch” – zu wirken.
2. *Die Entnazifizierung war keine Maßnahme, die gewissermaßen “zeitlos” durchgeführt wurde.* Sondern im Laufe des Zeitraums 1944 – 1949 lief ein regelrechter (historischer) Prozeß ab, der Phasen und Episoden aufwies, bis schließlich alle Entwicklungen in das offizielle Ende der Entnazifizierung, das die Militärregierung verkündete, einmündeten.
3. *Entnazifizierung war ein auf die Gesellschaft als ganze gerichtetes Geschehen.* Individuen und auch Institutionen waren in das Geschehen einbezogen. Aber das Programm insgesamt richtete sich auf (West)Deutschland; die Entnazifizierung bestand nicht hauptsächlich aus massenhaft verlaufenden Einzelfällen, sondern die einzelnen Fälle gehörten in ein auf die Transformation Deutschlands als Gesellschaftssystem angelegtes Maßnahmenprogramm hinein.

Man muss vergegenwärtigen: Die Demokratie war in Westdeutschland bei Kriegsende noch nicht absehbar. Die amerikanischen Militärbehörden waren überzeugt, dass demokratische Institutionen in Staat und Gesellschaft Nachkriegsdeutschlands erst noch geschaffen werden mussten. Möglichst die ganze Bevölkerung sollte in den sozialen Wandel einbezogen werden.

Entnazifizierung war, wie Lucius D. Clay, (Deputy) Military Governor of the United States in Germany bis 1949, in seinen nach dem Ende seiner Dienstzeit verfassten Aufzeichnungen eindringlich unterstrich, auf ausdrückliche Vermeidung der Bestrafung und stattdessen auf möglichst ausnahmslose Sühneleistung gerichtet. Clay hielt den Kritikern der Entnazifizierung damals entgegen: Nur ein auf Inklusion aller Deutschen angelegtes Vorgehen sei geeignet (gewesen), die Demokratie langfristig in Deutschland zu sichern. Ansonsten, so Clay im Rückblick, wäre ein Viertel der Deutschen zur Ressentimentbevölkerung geworden. Sie wären nämlich als ehemalige Nazis ausgegrenzt worden. Dies hätte, wie Clay wusste, den demokratischen Neuanfang ernstlich gefährdet. Millionen Deutsche hätten sich – sofern sie diskriminiert worden wären – überhaupt nicht am Wiederaufbau beteiligt. Wären sie wegen ihrer Nazivergangenheit stigmatisiert worden, hätten sie den demokratischen Neuanfang nicht unterstützt. Die Entnazifizierung, so Clay, musste also in umfassender Weise durchgeführt werden, so dass jeder Deutsche dabei tendenziell betroffen und somit zu entschöhnen war. Nur auf diesem Wege war zu ermöglichen, dass alle Deutschen in den Demokratisierungsprozeß einbezogen wurden, so Clay. Nur in dieser Weise war zu verhindern, dass etwa ein Viertel der Bevölkerung wegen Verstrickung in den Nationalsozialismus unwillkürlich zu Bürgern zweiter Klasse geworden wäre.⁸⁴

III

Struktur und Dynamik der Ausschaltung der Nationalsozialisten unter amerikanischer Besatzung

Um den Gedankengang Clays nachvollziehen zu können, ist ein Rückblick auf das historische Geschehen sinnvoll – wobei der Prozeßcharakter gesellschaftlicher Zusammenhänge nicht außer Acht zu lassen ist. Turner gelingt anlässlich des Hidalgo-Aufstandes vorbildlich, eine derartige Prozeßperspektive vorzuführen.

Man kann Clays Argumentation in einen unwillkürlichen Zusammenhang mit den Überlegungen van Genneps und Turners bringen. Die gesellschaftsgeschichtliche Logik, die in Clays Erläuterung steckt, soll mit dem Verlaufschemata ritueller Prozesse à la van Gennep und Turner

⁸⁴ Siehe dazu: Lucius D. Clay, *Decision in Germany*. Garden City NJ: Doubleday 1950, insbesondere pp. 67-70.

verstanden werden. Dies ist nun anhand detailgenauer Rekonstruktionen vorzubereiten.

Wie Teil I gezeigt hat, ist die Konzeption der amerikanischen Besatzungspolitik aus der bisherigen Sekundärliteratur nur unzureichend zu erschließen. Diese Literatur bleibt nicht wertfrei, und sie versäumt zudem, ein theoretisches Konzept der gesellschaftlichen Transformation der vierziger Jahre zu erarbeiten.

Soll die Konzeption des Besatzungsregimes der USA wertfrei und begrifflich begründet rekonstruiert werden, muss anhand der Originaldokumente nachgezeichnet werden, welche Maßnahmen und Programme damals durchgeführt wurden. Mit den Denkfiguren der *rites de passage* und des *Ritual Process* ist nachvollziehbar, dass eine Zeitdynamik der Transformation Deutschlands zu erkennen ist und dass es bei der Ausschaltung der Nationalsozialisten vorwiegend nicht um Bestrafung ging.

Die Konzeption der USA – zumal im besonders wichtigen Zeitraum 1944-1946 – wurde in einer regelrechten Abfolge wichtiger Dokumente niedergelegt. Jeweils für eine gewisse Zeitspanne wurde entsprechend dem bereits erreichten Stand der Ausschaltung der Nationalsozialisten eine nunmehr nächste Aufgabe – also die Fortsetzung des Maßnahmenprogramms – bestimmt.

Sukzessiv geltende Handbooks, Direktiven und Gesetze waren die maßgebliche Grundlage. Die Regelwerke waren jeweils auf den neuesten Stand der Entnazifizierung bzw. Demokratisierung Deutschlands bezogen. Die Konzeption der Besatzungsmacht USA entwickelte sich also im Zuge mehrfacher Neufassungen der maßgeblichen Regelwerke. Die grundlegenden Prinzipien blieben indessen unvermindert und ungebrochen erhalten. So entstand ein historischer Vorgang, dessen Dynamik als Ritualprozeß zu rekonstruieren ist.

Vom SHAEF-Handbook zur USFET-Direktive

Das erste ausschlaggebende Dokument, das die Besatzungspolitik abbildete, war das *Handbook for Military Government for Germany*. Die German Country Unit legte dieses Handbook mit dem Datum des 15. August 1944 vor. Allerdings verweigerte Dwight D. Eisenhower, der Supreme Commander of the Allied Expeditionary Force (SCAEF), seine Genehmigung. Das Handbook in der August-Fassung musste bekanntlich zurückgezogen und umgearbeitet werden.⁸⁵ Die endgültig überarbeitete

⁸⁵ Ausschlaggebend war, wie hinlänglich bekannt, dass Finanzminister Morgenthau im August 1944 im Interesse Großbritanniens eine Verlagerung der Exportindustrie von Deutschland nach England in Erwägung zog und in diesem Zusammenhang Kritik am *Handbook* übte. Als nämlich Vorbereitungen für die Rückkehr Großbritanniens zur Marktwirtschaft nach Kriegsende beginnen sollten, machte Morgenthau eine Reise nach England. Dort wurde ihm das *Handbook* zugänglich, das seit Frühsommer 1944 unter der Schirmherrschaft des Office of Strategic Services (OSS) London erarbeitet worden war. Nach seiner Rückkehr aus London ließ Morgenthau den Präsidenten Franklin D. Roosevelt wissen, das *Handbook* sei nicht genehmigungsfähig. Morgent-

Fassung lag im Dezember 1944 vor.⁸⁶ Sie unterschied sich in vielen einzelnen Bestimmungen nur unwesentlich von der Fassung, die im August fertig gestellt worden war – und letztere lag ohnehin inoffiziell ab September 1944 zahlreichen Maßnahmen der Detachments⁸⁷ im besetzten Teil Deutschlands zugrunde. Das Neue an der Fassung des *Handbook*, die ab Dezember 1944 offiziell galt, bezog sich weniger auf die einzelnen Bestimmungen als auf den Grundsatz: "Germany will [...] be treated as a defeated country and not as a liberated country" (§ 5).

Insgesamt wurden im Einleitungsteil des *Handbook* sieben hauptsächliche Ziele der amerikanischen Militärregierung für Deutschland benannt. Zu ihnen zählten: "(c) Apprehension of war criminals. (d) Elimination of Nazism, Fascism, German militarism, the Nazi Hierarchy and their collaborators. (e) Restoration of law and order, in so far as the military situation permits".⁸⁸ Zu den "basic principles", die bei der Verfolgung dieser Ziele zu beachten waren, gehörte die Formulierung: "(iii) Under no circumstances shall active Nazis or ardent sympathizers be retained in office for the purpose of administrative convenience or expediency. (iv) Although the Nazi party and all subsidiary organizations will be dissolved, administrative machinery of certain dissolved organizations may be used when necessary to provide essential functions, such as relief, health and sanitation, with non-Nazi personnel and facilities."⁸⁹

Teil I enthielt die "General Policy Governing Organization and Administration of Military Government in Germany Prior to Defeat or Surrender". Hier hieß es, grundsätzlich sollten alle Nationalsozialisten und offenkundigen Parteigänger der NSDAP durch nichtnationalsozialisti-

hau warnte Roosevelt, das *Handbook* würde unwillkürlich ein Wiedererstarken Deutschlands als industrielle und daher kriegerische Nation nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus begünstigen. Entsprechend dem *Handbook* war nämlich für die US-Zone eine Besatzungspolitik ähnlich derjenigen für Frankreich, Norwegen etc. vorgesehen, also eine Politik für eine befreite Nation anstatt ein besetztes Land. Morgenthau fürchtete, im Falle einer Behandlung Deutschlands als einer befreiten – anstatt einer besetzten – Nation wäre damit zu rechnen, dass Deutschlands Industriepotential und dementsprechend auch dessen Aggressivität erhalten bliebe und also eines Tages ein Dritter Weltkrieg wiederum von Deutschland ausgehen könnte. Daraufhin wurde dem *Handbook* in der Fassung vom 15. August 1944 – auf Anweisung des Präsidenten – die Genehmigung des Oberbefehlshabers verweigert. Zu Einzelheiten siehe: Ernest F. Penrose, *Economic Planning for the Peace*. Princeton NJ: Princeton University Press 1953 sowie Michael Beschloss, *The Conquerors*. New York: Simon and Schuster 2002.

⁸⁶ *Handbook for Military Government in Germany Prior to Defeat or Surrender*. Supreme Headquarters ALLIED EXPEDITIONARY FORCE Office of the Chief of Staff, December, 1944.

⁸⁷ Als Detachment werden die lokalen Militärverwaltungen bezeichnet. Diese wurden bei der Besetzung eines Gebietes (ab September 1944) eingerichtet und arbeiteten selbständig – also ohne einer zentralen Militärregierung untergeordnet zu sein – bis zum Sommer 1945. Danach wurden die Detachments dem zentralen Office of Military Government in Germany (OMGUS) sowie den Militärverwaltungen der neu gebildeten Länder unterstellt bzw. eingegliedert.

⁸⁸ *Ibid.*, p. 1.

⁸⁹ *Ibid.*, p. 2.

sche Deutsche ersetzt werden. Die oberste Entscheidungsbefugnis, wie die Richtlinien zu interpretieren waren, lag bei den Armeebefehlshabern, nicht den Civil-Affairs-Offizieren, die die Detachments vor Ort leiteten.⁹⁰ Die Entnazifizierung war ein Politikprogramm der obersten Priorität.

Genauere Anweisungen enthielt Teil III, Kapitel II: "Eradication of Nazism". Dort wurde in § 275 verfügt: "[T]o extirpate both Nazism and Militarism in Germany, [...] [i]t will [...] be necessary to effect:

- (a) the destruction of the Nazi Party and its subsidiary non-military political organizations;
- (b) the demobilization and disbandment of the armed forces and of Nazi military and para-military formations;
- (c) the purging, re-organization and control of the police;
- (d) the dismissal of all active Nazis and ardent sympathizers of the Party and of all militarists and leading military figures from Government offices and from other positions of influence and trust;
- (e) the dismantling of super-centralized and typically Fascist agencies of government and of agencies for war mobilization and production."⁹¹

Es folgten detaillierte Anweisungen zur Auflösung oder Umstellung nationalsozialistischer Organisationen und zur Neugestaltung anderer Institutionen. Das hieß: "Abschaffung", "Umgestaltung", "Transfer" oder "Weiterführung" – wie bereits im *Handbook* der Fassung vom August 1944 entworfen – waren die vier Verfahrensweisen hinsichtlich Nazi-Institutionen. Nun wurden diese Formen in der Fassung vom Dezember 1944 in einer umfangreichen Übersichtstabelle ("Table A") noch einmal dargestellt. Hinzu kamen Anweisungen zur Behandlung des Personals von Regierungs- und Verwaltungsbehörden, gleichgültig ob die Behörden gänzlich abgeschafft oder in irgendeiner Form beibehalten werden sollten. Es ging also darum, die Amtsträger einer Reihe genau aufgeführter Funktionsstellungen zu entlassen, während andere lediglich vom Dienst zu suspendieren waren. Die erste entsprechende Übersichtstabelle ("Table B") nannte auch die Anzahl der Personen, die erwartungsgemäß davon betroffen waren. Die größte Gruppe (3.000 Personen) waren "Chiefs of Military and Civil Administration in the Occupied Countries." Eine zweite Übersichtstabelle über Personal der ehemaligen nationalsozialistischen Organisationen bzw. teilweise auch der Regierungs- und Verwaltungsbehörden ("Table C") zeigte, welches Personal zu verhaften und in Internierungslager einzuliefern war. Es ging dabei um die "Nazi Party, Police, Para-military and Governmental Officers". Diese Personengruppe fiel unter den so genannten "automatic arrest". Zu dieser Gruppe gehörten allemal ehemalige Angehörige der Gestapo, der SS und ihres Sicherheitsdienstes, Polizeioffiziere, hohe Funktionsträger der NSDAP, Offiziere der Waffen-SS und der Allgemei-

⁹⁰ Ibid., p. 47.

⁹¹ Ibid., p. 77.

nen SS sowie Führer der Hitlerjugend. Eine weitere Tabelle ("Table D") fasste zusammen, welche Ränge eines Deutschen sofortige Amtsenthebung nach sich zogen: Dazu gehörten Mitgliedschaft in der NSDAP bereits vor dem Jahr 1933, offizielle Funktionen im NS-Dozentenbund oder Verleihung eines nationalsozialistischen "Ehrendolchs" oder "Blutordens" an Personen aus der Wirtschaft.

Die Ausführungen zu "Control and Elimination of Nazi Personnel" stellten insgesamt den Grundsatz auf, dass von Fall zu Fall zu entscheiden war, aber gewisse allgemeine Regeln dennoch gelten sollten: "The elimination of Nazi members, and those who have collaborated with the Party, from positions of power and influence in political offices, and in the Civil Service, is an essential part of the process of eradicating Nazism. The manner of eliminating Nazi personnel will vary from case to case. In the case of high party officials, dismissal from office will not suffice; such individuals will not only have to be dismissed but will have to be arrested and imprisoned, or restricted in their actions. In the case of the holders of less important party or government offices, mere dismissal will suffice, though some control may have to be exercised over their movements."⁹²

Das *Handbook* gab also Regeln vor, nach denen die Detachments vor Ort verfahren sollten. Der amerikanische Militärgouverneur des Detachment Köln, das vom 7. März bis zum 20. Juni 1945 bestand, betrachtete das *Handbook*, das er bei seinen Entscheidungen konsultierte, als seine "Bibel" hinsichtlich durchzuführender Maßnahmen – wie eine anschauliche Darstellung über die drei Monate der amerikanischen Militärregierung Kölns berichtet.⁹³

Ein weiteres Dokument war die Direktive JCS 1067. Am 26. April 1945 verabschiedeten die Joint Chiefs of Staff (JCS) – also der Oberste Generalstab der USA – eine Direktive an den Oberkommandierenden der Streitkräfte in Europa. Diese "Directive to the Commander in Chief of the United States Forces of Occupation" – die im Namen des Präsidenten der Vereinigten Staaten verabschiedet wurde – enthielt eine umfassende Politikanweisung. Darin wurden die Zwecke und wichtigsten Maßnahmen der Militärregierung für Deutschland festgelegt. Die Direktive war überschrieben "Military Government for Germany." In der internen Nummerierung der Direktiven, die der Oberste Generalstab verabschiedete, erhielt das Politikpapier die Bezeichnung "JCS 1067".⁹⁴

⁹² Ibid., p. 79.

⁹³ Reinhold Billstein und Eberhard Illner, *You are now in Cologne. Compliments. Köln 1945 in den Augen der Sieger*. Köln: Emons Verlag 1995, zeigt p. 82 auf einem Photo eine Ausgabe des *Handbook* vom 1. September 1944 (also einem nichtoffiziellen Ausgabedatum, wobei wohl die nicht genehmigte Fassung vom 15. August vorläufig benutzt wurde). Billstein und Illner kommentieren, dass der Leitende Military Government Officer des Detachment, John K. Patterson, das *Handbook* wie eine "Bibel" benutzt habe.

⁹⁴ Die Direktive wurde am 17. Oktober 1945 anlässlich einer Pressekonferenz durch den Präsidenten Harry S. Truman öffentlich gemacht und unter dem Datum des 21. Oktober 1945 im *United States Department of State Bulletin* veröffentlicht. Siehe Mili-

Diese Direktive legte zunächst den Viermächtestatus der Besetzung Deutschlands nach dem Sieg der Alliierten fest und bestimmte vor diesem Hintergrund die Aufgaben der amerikanischen Militärregierung. Zu den "basic objectives of military government in Germany" gehörte, dass die Deutschen einsehen mussten, wie ihnen zudem deutlich vor Augen zu führen war, dass sie selbst wegen ihres sinnlosen Aushaltens im Krieg zur Zerstörung ihres Landes beigetragen hatten.⁹⁵

Die Direktive ging ausführlich auf den Prozess der "Denazification" ein. Der Oberkommandierende wurde angewiesen, Proklamationen zu erlassen, die die NSDAP und alle von ihr beherrschten Organisationen und Institutionen aufhoben und deren Wiederbelebung in jeder denkbaren Form unmöglich machten. Alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Naziregierung, die "discrimination on grounds of race, nationality, creed or political opinions" verfügt hatten, sollten durch den Kontrollrat aufgehoben werden. Alle aktiven Nationalsozialisten und Militaristen sowie alle Parteigänger der NSDAP waren aus ihren Funktionen in Politik, Wirtschaft, Industrie, Landwirtschaft, Bankenwesen, Bildungswesen, Presse etc. zu entlassen: "No such persons shall be retained in any of the categories of employment listed above because of administrative necessity, convenience or expediency."⁹⁶ Ferner wurde das Parteivermögen der NSDAP eingezogen, und Bildungsstätten, Museen und Archive nationalsozialistischer Provenienz wurden geschlossen. Akten, Arbeitspapiere und Informationsmaterialien aller Art, die die Regierung, Partei, Polizei, Wirtschaft und Propaganda der Nationalsozialisten betrafen, waren sicherzustellen.⁹⁷

tary Government in Germany. Directive to the Commander in Chief of the United States Forces of Occupation (Joint Chiefs of Staff – Directive 1067). *United States Department of State Bulletin*, vol. xiii, 1945 (21. Oktober 1945), pp. 596-607.

⁹⁵ "It should be brought home to the Germans that Germany's ruthless warfare and the fanatical Nazi resistance have destroyed the German economy and made chaos and suffering inevitable and that the Germans cannot escape responsibility for what they have brought upon themselves." Ibid., pp. 597-598. Interessanterweise stand derselbe Passus auch im Politikpapier *Long-Range Policy for German Re-education*, das im Mai und Juni 1945 unter der Federführung des Assistant Secretary of State for Information and Cultural Relations Archibald MacLeish als Arbeitspapier zur Vorbereitung der Potsdamer Konferenz entstand und später Grundlage u.a. des Kulturellen Austauschprogramms zwischen den USA und Deutschland (sowie Österreich) wurde. Siehe dazu auch: Uta Gerhardt, Von der Potsdamer Konferenz zum Marshall-Plan. Vorgeschichte und Folgen des *Long-Range Policy Statement on German Reeducation*. In: Berg, Manfred und Gassert, Philipp (Hrsg.), *Deutschland und die USA in der Internationalen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2004, pp. 381-406.

⁹⁶ JCS 1067, pp. 598-599

⁹⁷ Diese Anweisungen gehörten zu jenem Teil der Direktive, der mit "General and Political" überschrieben war. Daran schlossen sich dann noch zwei Teile an, die mit "Economic" und "Financial" überschrieben waren. Die Direktive enthielt insgesamt in ihren vier Teilen allemal nur allgemeine Richtlinien. Die Einzelbestimmungen waren im *Handbook* und parallel dazu in den ab November 1944 verabschiedeten umfassenden weiteren Direktiven enthalten (gewesen). Jedenfalls – entgegen den Vermutungen, die in der Sekundärliteratur dazu geäußert werden – ist nichts von einem Einfluss des Finanzministers Morgenthau zu erkennen. Die einzige Stelle des Allgemeinen Teils der

Im Juli 1945 befasste sich eine weitere Direktive – nun eine ausführliche Festlegung der Politik der Militärregierung – mit der Entnazifizierung. Am Ende der "mobilen Phase" der Besetzung Deutschlands – also ab Mai 1945 – bestanden bereits allenthalben funktionierende Militärverwaltungen. Deshalb wurde am 14. Juli 1945 die SHAEF-Phase der Militärherrschaft der US-Zone für abgeschlossen erklärt⁹⁸; am 15. Juli begann offiziell die Tätigkeit des Alliierten Kontrollrates, in dem die vier Besatzungsmächte vereint waren und nun die souveräne Entscheidungsgewalt über Deutschland innehatten. Die Militärregierungen der vier Besatzungszonen, die faktisch indessen weitgehend selbständig handeln konnten, nahmen mit dem Datum des 15. Juli offiziell ihre Arbeit auf. Damit begann die so genannte "stabile Phase" des Besatzungsregimes; an der Spitze der US-Zone stand nunmehr General Lucius D. Clay als (Deputy) Military Governor.

In Vorbereitung der "stabilen Phase" der Besatzungsherrschaft erließen die Joint Chiefs of Staff zur Ausführung durch die Dritte und die Zwölfte Armee im Eastern und Western District der US-Zone, im Namen der United States Forces des European Theater of Operations (USFET), eine Direktive unter dem Datum des 7. Juli 1945. Diese USFET-Direktive hatte den Titel "Administration of Military Government in the

Direktive JCS 1067, die – allerdings unrichtig – in diesem Sinne gedeutet werden könnte, bezog sich auf wirtschaftliche Grundprinzipien der amerikanischen Besetzung. Punkt fünf des Allgemeinen Teils, der die "Economic Controls" behandelte und diese auf vier Prinzipien verpflichtete, die in Punkt vier aufgeführt waren, könnte im Sinne des Morgenthau'schen so genannten "Plans" gelesen werden. Dort wurde eine restriktive Wirtschaftspolitik der Militärregierung in der Anfangszeit der Besetzung nahe gelegt. Keinesfalls kann man allerdings daran einen Einfluss eines Ministers ablesen. (Die vier Grundsätze in Punkt vier, die für die Besatzungsherrschaft durchweg zu gelten hatten, legten fest: Die Deutschen hatten Verantwortung für den Nationalsozialismus; Deutschland war eine besetzte Nation; Deutschland sollte den Weltfrieden nicht mehr bedrohen können; die Opfer der Aggression des nationalsozialistischen Deutschland sollten entschädigt werden.) Der Passus in Punkt fünf, der die "Economic Controls" betraf, war (wie die gesamte Direktive) als Anweisung an den SCAEF formuliert; er lautete folgendermaßen: "As a member of the Control Council and as zone commander, you will be guided by the principle that controls upon the German economy may be necessary to achieve the objectives enumerated in paragraph 4 above and also as they may be essential to protect the safety and meet the needs of the occupying forces and assure the production and maintenance of goods and services required to prevent starvation or such disease and unrest as would endanger these forces. No action will be taken in execution of the reparations program or otherwise which would tend to support basic living conditions in Germany or in your zone on a higher level than that existing in any one of the neighboring United Nations." (p. 598) Die Bestimmung – wohlgermerkt – enthielt die berühmte Klausel (Vermeidung der Entstehung von "disease and unrest"), wodurch der Verzicht auf allzu restriktive Wirtschaftspolitik umschrieben wurde. Demgemäß sollte der wirtschaftliche Neuanfang schließlich eine bereits in der Direktive JCS 1067 vorprogrammierte Politikperspektive darstellen. Am Rande sei erwähnt: Der Ausdruck "United Nations" stand für die (insgesamt siebenundvierzig) Nationen, mit denen – bei Kriegsende 1945 – Deutschland sich im Kriegszustand befand.

⁹⁸ Offizielles Datum der Auflösung des gemeinsamen Oberkommandos der Armeen der USA und Großbritanniens war der 30. Juni 1945; am 13. Juli wurden die Generalstäbe des SHAEF verabschiedet.

U.S. Zone in Germany.”⁹⁹ Section II legte dort auf 14 eng bedruckten Seiten noch einmal die Richtlinien und das Vorgehen hinsichtlich ”Removal of Nazis and Militarists” fest.

Als Zweck wurde bestimmt, ”to set forth the policy to be followed in the US Zone with respect to the removal and exclusion of Nazis and German Militarists from public office and positions of importance in quasi-public and private enterprises and to furnish detailed instructions to Military Government Officers in the execution of this policy.”¹⁰⁰ Dieses Politikprogramm stützte sich auf die Beschlüsse der Konferenz von Jalta (Februar 1945). Im Text wurde genau angegeben, wer als die ”active supporters of Nazism and militarism” gelten musste und was mit ”public office” gemeint war – es ging also um einen Personenkreis, der von ”positions of importance in quasi-public and private enterprises” auszuschließen war. In den ”positions of importance” waren keine Nationalsozialisten zu dulden. Außerdem wurde angegeben, welche Einkommensverhältnisse aus den Zeiten des Nationalsozialismus als Anzeichen für pro-nationalsozialistische Haltungen zu gelten hatten und was mit dem Begriff ”removal” schließlich gemeint sein sollte: Es ging um Entlassung aus Ämtern und/oder Verhinderung jeglichen Einflusses auf das (entstehende) öffentliche Leben Nachkriegsdeutschlands sowie Sperrung des Vermögens der Betroffenen und eventuell Aussetzung der Pensionen bei Beamten.

Anschließend wurden genau die Verfahren beschrieben, die bei Entlassungen und Einstellungen unbedingt zu beachten waren. Zum Einstellungsverfahren gehörte eine genaue Prüfung der Kandidaten durch die Militärregierung. Das aufwendige Verfahren der (Wieder)Einstellung insbesondere bei Personen, die – wenngleich nominelle – Nationalsozialisten (gewesen) waren, sah folgende Schritte vor:

”a. Applications of Military Government Detachments for approval of appointments or reinstatements under Paragraph 4 b of this Part 1 shall be sent directly to this Headquarters, with information copies to intermediate Military Government Headquarters.

b. The application must contain a definite and precise statement covering the following points:

- (1) The importance of the position occupied or to be occupied and the necessity of the appointment of someone to carry on essential activities;
- (2) The technical qualifications of the individual and the impossibility of finding suitable replacement;
- (3) A statement that the individual was never more than a nominal Nazi as above defined.

⁹⁹ *Administration of Military Government in the U.S. Zone in Germany. Directive to Commanding Generals Military Districts.* Headquarters United States Forces European Theater. July 1945. Die Military Districts waren als Eastern und Western District ausgewiesen und wurden durch die Dritte und die Zwölfte Armee verwaltet. Die Direktive ist in den National Archives II (College Park, MD) zugänglich unter der Record Group 165, Record of the War Department Civil Affairs Division.

¹⁰⁰ *Ibid.*, p. 6.

c. The application must be accompanied by the following documents:

- (1) A copy of the Fragebogen (MG/PS/G/9a, revised 15 May 1945);
- (2) A summary of the investigation conducted and the results of checks made against available civil service, police, party and other records;
- (3) A statement from the CO of the nearest CIC detachment concerning any security considerations involved or any information available from CI sources.”¹⁰¹

Darauf folgten wiederum ausführliche Listen der von der Entnazifizierung betroffenen Personengruppen, und das Verfahren der Entlassung und Ausschaltung ehemaliger Nationalsozialisten und Militaristen wurde noch einmal detailliert geschildert. Verantwortlich für die vorschriftsmäßige Ausführung der Entnazifizierungsmaßnahmen waren entsprechend der USFET-Direktive die Offiziere der örtlichen Militärverwaltungen, insbesondere die Special Branches, die mit dem CIC zusammen arbeiteten. Sie sollten die bereits in den früheren Direktiven etc. enthaltene ausführliche Liste der betroffenen Personenkreise verwenden. Ihre Aufgabe war, alle ehemals aktiven Nationalsozialisten und Militaristen ausfindig zu machen und aus dem öffentlichen Leben auszuschalten. Die ausgefüllten Fragebogen der Betroffenen mussten dem Public Safety Officer zur Bewertung und Nachprüfung der darin gemachten Angaben vorgelegt werden. Erst dann konnte ein "Fragebogen Action Sheet" ausgefertigt werden, das die Maßnahmen, die zu treffen waren, im einzelnen enthielt.

Die vier Möglichkeiten, die in jedem Fall zu prüfen waren, reichten von der unbedingt auszusprechenden Entlassung bis zur Weiterbeschäftigung wegen erwiesenen Widerstandes gegen den Nationalsozialismus. Es sollte jeweils geprüft werden, ob ein "removal or non-appointment" erfolgen sollte, wobei dies entweder "mandatory in accordance with existing policies or directives" oder "within the discretion of supervising Military Government Officer (border line case)" sein konnte. Alternativ konnte "no objection to retention or appointment on the basis of positive evidence of anti-Nazi activity" bestehen oder sogar "positive evidence of anti-Nazi activity" vorliegen.¹⁰²

Man kann also *zusammenfassend* sagen: Die Regelwerke des Zeitraums vom August 1944 bis Juli 1945 gaben die Richtlinien und teilweise Einzelheiten der Behandlung der (ehemaligen) Nationalsozialisten vor. Diese Regelwerke – mit bis zu fünfhundert Seiten Umfang – bildeten den Rahmen für die Entnazifizierung der ersten Phase (bis etwa Ende 1945), als die Amerikaner allein verantwortlich waren für die Ausschaltung der Nazis aus dem öffentlichen Leben Nachkriegsdeutschlands.

Insgesamt hatte die Ausschaltung der Nationalsozialisten drei unterschiedliche Entwicklungsstränge. Sie waren nur teilweise – durch die Rahmenbestimmungen der Regelwerke vom Handbook bis zur USFET-

¹⁰¹ Ibid., p. 8. Die Abkürzung MG stand für Military Government, CO für Commanding Officer, CIC für Counter Intelligence Corps, CI für Central Information.

¹⁰² Ibid., p. 19.

Direktive – miteinander verbunden. Die eine Seite der Ausschaltung der Nationalsozialisten war die gerichtliche Aburteilung der Kriegsverbrecher; die andere Seite waren zwei Phasen der Entnazifizierung. Der wichtigste Unterschied war: Die Verfolgung der Kriegsverbrecher hatte eine eindeutig auf Bestrafung angelegte Programmrichtung; aber die *Denazification* war ausdrücklich nicht auf Bestrafung hin ausgelegt.

Bei der Darstellung der drei Entwicklungsstränge – um den Entwicklungs- bzw. Zeitdynamik-Aspekt zu unterstreichen – wird ein Darstellungsverfahren verwendet, das sich in einem anderen Zusammenhang bewährt hat. Aus den medizinsoziologischen Arbeiten Gerhardts wird das Verfahren übernommen, die Zeitdynamik der Entwicklungsstränge mittels Flussdiagrammen darzustellen.¹⁰³

Die Verfolgung der Kriegsverbrecher

Der erste Entwicklungsstrang, der zur Ausschaltung der Nationalsozialisten gehörte und zugleich ein eigenes Politikprogramm enthielt, war die Verhaftung und Bestrafung von Verbrechern. Eine wichtige Maßnahme waren die Prozesse vor dem Internationalen Militärtribunal und vor amerikanischen Gerichtshöfen (so genannte Nachfolgeprozesse) gegen die Hauptverbrecher – es ging (aus der Perspektive der USA bzw. der Alliierten) um "our trial and treatment of war criminals".¹⁰⁴

Der eine Entwicklungsstrang der Ausschaltung der Nationalsozialisten betraf also Verbrecher und verbrecherische Organisationen des Nationalsozialismus. Bereits im Jahr 1943 hatten die USA, Großbritannien und die Sowjetunion vereinbart, Deutsche wegen Verbrechen, die in mehr als einem Land begangen worden waren, vor einem Internationalen Militärgerichtshof anzuklagen. Die Londoner Charta vom November 1944 bereitete dies vor, und Frankreich wurde eingeladen, daran teilzunehmen. Der Internationale Militärgerichtshof, der in Nürnberg zusammentrat, eröffnete das Verfahren gegen die Hauptverbrecher am 20. November 1945 und schloss es mit der Urteilsverkündung am 30. September und 1. Oktober 1946 ab. Die Straftatbestände, deretwegen die Angeklagten verurteilt wurden, lauteten: Verschwörung und Verbrechen gegen den Frieden (Vorbereitung und Ausführung eines Angriffskrieges), Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschheit. Ferner wurden die SS und der SD, die Gestapo und das Korps der Politischen Leiter der NSDAP zu verbrecherischen Organisationen erklärt. Die Urteile gegen die Angeklagten lauteten auf Todesstrafe in dreizehn Fällen (davon ein Fall in absentia), lebenslange Freiheitsstrafe in drei Fällen, zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen in drei Fällen und Freispruch in drei Fällen.

¹⁰³ Siehe Uta Gerhardt, *Krankenkariere und Existenzbelastung. Zeitschrift für Soziologie*, vol. 5, 1976, pp. 215-236, insbes. p. 226; dies., *Patientenkariere. Eine medizinsoziologische Studie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1986.

¹⁰⁴ Elmer Plischke, *Denazifying the Reich*, p. 153.

In den darauf folgenden Jahren fanden insgesamt zwölf so genannte Nachfolgeprozesse statt. Diese Prozesse wurden geführt gegen Direktoren der Fa. Krupp, hohe Beamte des Außenministeriums, Verantwortliche für Geislerschießungen, Beamte des Justizministeriums, das Oberkommando der Wehrmacht, verbrecherische Ärzte, Generalfeldmarschall Milch, das Reichs- und Sicherheitshauptamt, SS-Wirtschafts- und Verwaltungsstäbe, Verantwortliche der Einsatzgruppen, die Fa. Flick sowie schließlich die I.G. Farben. In diesen Prozessen wurden zwanzig Todesurteile verhängt sowie 15 Urteile auf lebenslängliche und 52 Urteile auf zeitlich begrenzte Haftstrafen ausgesprochen. Die Verurteilten dieser Prozesse konnten in den darauf folgenden Jahren von der Politik und Praxis der nach und nach verfügten Abschwächung der Bestrafung profitieren. Die meisten Verurteilten mussten nur einen Teil ihrer Strafen verbüßen, und ihnen wurde auf dem Gnadenweg ermöglicht, aus dem Lager oder Gefängnis vorzeitig entlassen zu werden.

Der Prozess des Internationalen Militärtribunals gegen die Hauptverbrecher, der am 31. Oktober und 1. November 1946 mit der Urteilsverkündung endete, und die weiteren zwölf so genannten Nachfolgeprozesse verhängten Todesstrafen, die teilweise vollstreckt und teilweise später in Freiheitsstrafen umgewandelt wurden. Ferner wurden Urteile auf Freiheitsstrafen gefällt, die teilweise später verkürzt oder für verbüßt erklärt wurden. So konnten diejenigen, deren Todesstrafe nicht vollstreckt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt mit ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik rechnen. Der Gnadenweg, den die Alliierten in den fünfziger Jahren vielfach gewährten, ermöglichte also Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben. Damit waren ehemals Verurteilte denjenigen gleichgestellt, die in den Nürnberger Prozessen durch Freispruch entlastet worden waren. Die graduelle Abmilderung der Strafen und demzufolge zunehmende Häufigkeit der Entlassung ehemals Verurteilter entsprach einer offensichtlichen Tendenz, die sich im Laufe der frühen fünfziger Jahre steigerte.

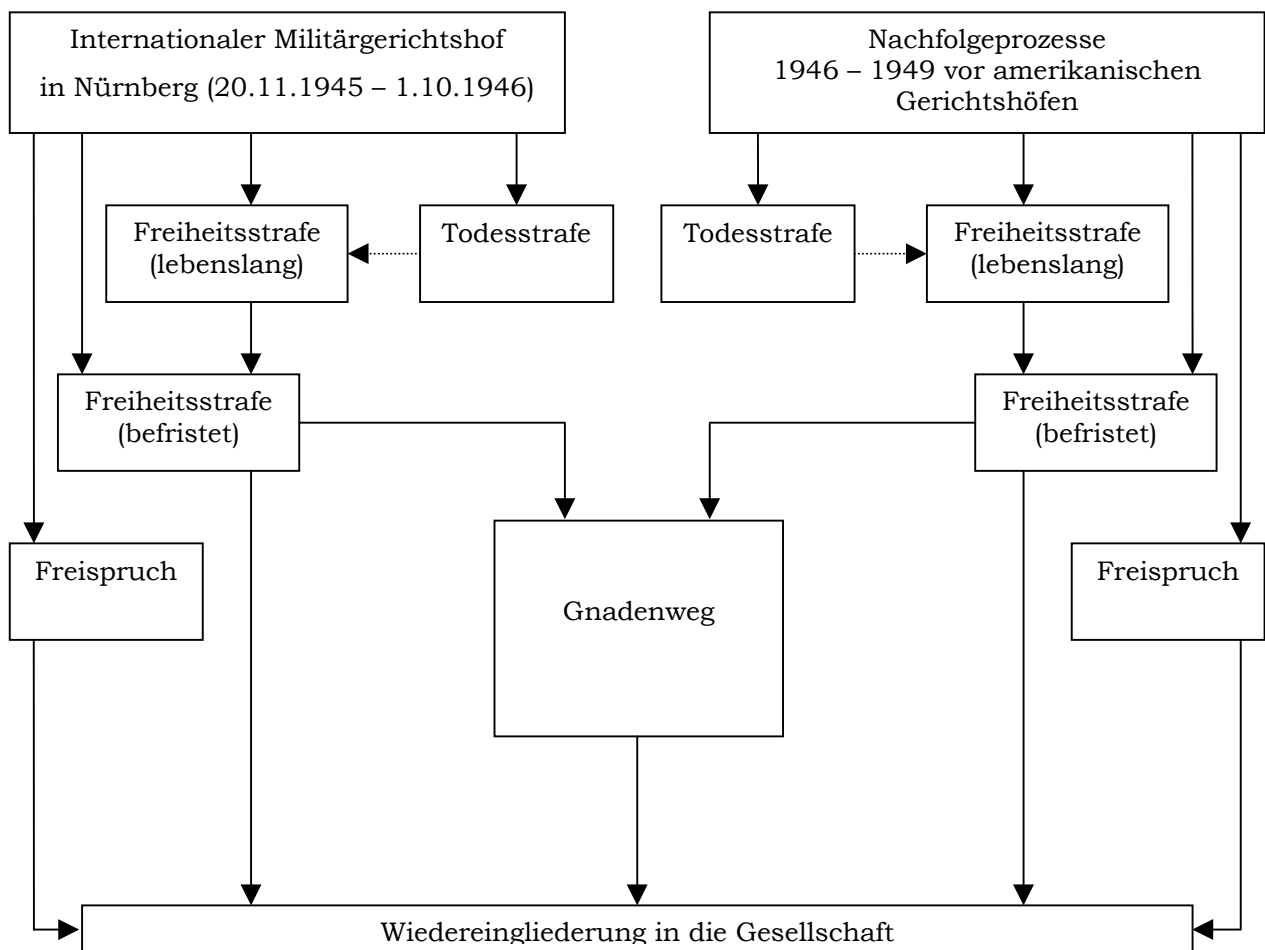
Nach Abschluss der Prozesse gegen die Kriegsverbrecher waren in Westdeutschland am 1. April 1950 insgesamt noch 1.315 Verurteilte in Haft. Nach den Strafmilderungen und Entlassungen durch HICOG im Zeitraum danach waren im August 1952 noch 740 Verurteilte in Haft. (Zu diesen Zahlen müssen diejenigen hinzugerechnet werden, die im Ausland wegen Verbrechen verurteilt und in Haft waren: Im Jahr 1950 waren dies ca. 3.300 Personen, im Jahr 1952 noch ca. 1.900 Personen.) Durch weitere Entlassungen der verurteilten Kriegsverbrecher sank die Zahl der in deutschen und ausländischen Lagern und Gefängnissen einsitzenden Inhaftierten um 427 in den Jahren 1952-1953. In deutschem Gewahrsam befanden sich im Dezember 1953 noch 442 Verurteilte, und am 1. Juli 1955 waren es noch 95 Fälle.¹⁰⁵ Für die Hauptverbrecher, die durch das Internationale Militärtribunal abgeurteilt wurden, ergab sich das folgende Bild: Nach einer teilweisen Umwandlung

¹⁰⁵ Die Zahlen stammen aus: Frank M. Busher, *The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946-1955*. New York: Greenwood Press 1989, pp. 171-174.

der Urteile im Jahr 1951 durch den Hohen Kommissar (HICOG) war die Bilanz: 5 Todesurteile wurden vollstreckt – davon vier gegen Mörder aus den Einsatzgruppen – und fünf Todesurteile wurden in Lebenslänglich umgewandelt¹⁰⁶; andere Urteile wurden verkürzt, und in 31 Fällen wurde die Strafe für verbüßt erklärt.

Eine Graphik in Gestalt eines Flussdiagramms veranschaulicht die Verlaufsdynamik der Verfolgung nationalsozialistischer Verbrecher. Die Abbildung 1 zeigt, wie die strafrechtliche Verfolgung der Hauptverbrecher durch das Internationale Militärgericht sowie die sogenannten Nachfolgeprozesse als ein historischer Prozeß der Verurteilung und Strafverbüßung – mit Optionen der Strafmilderung auf dem Gnadenweg – verlief.

Abbildung 1: Verlaufsdynamik der strafrechtlichen Verfolgung



¹⁰⁶ Einige Verurteilte hatten sich der Vollstreckung des Urteils durch Suizid entzogen.

Man kann erkennen, dass die strafrechtliche Verfolgung, die die Verbrecher des Nationalsozialismus erfasste, schließlich eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik nicht ausschloss. Den abgeurteilten Verbrechern war nach Verbüßung ihrer Strafe oder Begnadigung durch den Hohen Kommissar der USA möglich, wieder in die Gesellschaft der Bundesrepublik eingegliedert zu werden. Eine Anzahl zum Tode Verurteilter wurde zunächst zu lebenslänglicher Haftstrafe begnadigt und späterhin vorzeitig aus der Haft entlassen. So konnten sogar die Deutschen, die wegen Verbrechen gegen die Menschheit oder Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation strafrechtlich verfolgt worden waren, schließlich zu Staatsbürgern der Bundesrepublik Deutschland werden.

Die erste Phase der Entnazifizierung

Das "denazification program" der Zeit bis zum Frühjahr 1946 betraf diejenigen Deutschen, die nicht zu den Hauptverbrechern gehörten, die in den Nürnberger Prozessen vor Gericht standen. Das "denazification program" gehörte zur amerikanischen Politik, die in den Skripten vorgezeichnet war. Die Entnazifizierung umfasste zwei Entwicklungsstränge, die – ebenso wie die Verfolgung der Kriegsverbrecher – zur Ausschaltung der Nationalsozialisten gehörten. Die Regelwerke vom *Handbook for Military Government for Germany* bis zur USFET-Direktive (datiert 7. Juli 1945) waren Grundlage für die Entnazifizierung der ersten Phase.

Das "denazification program", das die erste Phase regelte, machte die Besatzungsmacht USA allein verantwortlich für die Internierung in Lagern ("automatic arrest") sowie für die Schließung von Dienststellen und Industriewerken sowie die Entlassung derjenigen Deutschen aus ihren beruflichen Stellungen, die als Nationalsozialisten oder Militaristen im öffentlichen und Wirtschaftsleben einflussreich gewesen waren. Die Verhaftungen wurden durch die Special Branches in Zusammenarbeit mit dem CIC durchgeführt.

Dieser (zweite) Entwicklungsstrang der Ausschaltung der Nationalsozialisten enthielt drei separate Maßnahmenbündel.

Zum einen waren Naziführer und deren einflussreiche Gefolgsleute zu internieren; in Internierungslager waren grundsätzlich alle diejenigen zu überführen, die als aktive Nationalsozialisten oder Militaristen zu gelten hatten.

Zum anderen waren alle nationalsozialistischen Gesetze und Verordnungen aufzuheben; gleichzeitig wurden die Dienststellen, die den nationalsozialistischen Zielen gedient hatten, geschlossen, und ihre Liegenschaften und Vermögenswerte wurden unter Kontrolle gestellt ("Property Control"). Jegliche Diskriminierung aus rassistischen, weltanschaulichen und politischen Gründen wurde auf diese Weise rückgängig gemacht.

Zum dritten waren diejenigen Deutschen aus dem öffentlichen und Wirtschaftsleben zu entfernen, die in irgendeinem Sinne prominente

oder einflussreiche Mitglieder der NSDAP oder Sympathisanten bzw. Förderer der Nazis gewesen waren.

Das eine Maßnahmenbündel – Aufhebung rassistischer NS-Gesetze und -Verordnungen sowie Schließung sämtlicher Dienststellen – war ein Gebot der ersten Stunde. Sogleich nach Besetzung einer Region oder Stadt wurde das Notwendige durchgeführt. Proklamationen, die die Militärverwaltung sofort bei Beginn der Besetzung verkündete, verfügten die Schließung von Dienststellen und damit verbundene Maßnahmen.

Ein weiteres Maßnahmenbündel verfügte die Internierung prominenter Nationalsozialisten und Militaristen in Lagern. Diese führten u.a. die Bezeichnungen "Dustbin" und "Ashcan". Die Internierungslager waren für Nationalsozialisten und dabei – bis zur Nachprüfung durch ein Gericht oder eine Spruchkammer – für Deutsche bestimmt, die möglicherweise nationalsozialistische Verbrecher gewesen sein mochten. "Active Nazis and militarists" sollten durch Internierung in Lagern aus dem öffentlichen Leben Deutschlands erst einmal ausgeschaltet werden. In den ersten acht Monaten der Besetzung wurden insgesamt etwa 100.000 Personen in die Internierungslager der amerikanischen Besatzungszone verbracht.

Die Internierung derart zahlreicher Deutscher entsprach – bis Mai 1945, als die Besetzung Deutschlands abgeschlossen war – einer Verhaftungstätigkeit von ca. 400 bis 600 Fällen pro Tag, wie Plischke errechnete.¹⁰⁷ Zusätzlich wurden kriegsgefangene Deutsche, die im Verdacht standen, während des Nationalsozialismus verbrecherisch tätig gewesen zu sein, in die Internierungslager eingewiesen. Vor allem Deutsche, die während des Nationalsozialismus hohe Parteiämter innegehabt oder höhere militärische Ränge bekleidet oder der SS oder Gestapo angehört hatten, wurden anlässlich ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar in ein Internierungslager eingewiesen.

Der "automatic arrest" hatte den Zweck, dass nun erst einmal abzuklären war, ob bei in die Lager Eingewiesenen eine Verstrickung in das Naziregime nach den gültigen Kriterien – Verdacht, verbrecherisch aktive Nationalsozialisten und Militaristen gewesen zu sein – festzustellen war. Ehe sie ins Privatleben entlassen wurden, wurden auch die Insassen der Kriegsgefangenenlager entsprechend überprüft und gegebenenfalls dem "automatic arrest" zugeführt.

Den Internierten stand die Möglichkeit offen, Einspruch gegen ihren "automatic arrest" zu erheben. Der Einspruch wurde von Kommissionen der Militärregierung in Zusammenarbeit mit Deutschen unter Vorsitz eines Bürgermeisters geprüft. Der Einspruch führte in vielen Fällen zur Entlassung aus dem Lager – allerdings ungeachtet der Möglichkeit, dass späterhin Anklage erhoben werden mochte wegen verbrecherischer Verstrickung in den Nationalsozialismus. Allemal sollte die Lagerhaft und auch eventuell eine Entlassung aus dem Internierungslager den Spruchkammerverfahren nicht vorgreifen, die noch durchzuführen waren.

¹⁰⁷ Elmer Plischke, *Denazifying the Reich*, p. 157.

Das dritte Maßnahmenbündel bezog sich auf Entlassungen und Einstellungen.

Zur ersten Phase der Entnazifizierung gehörte hinzu (und war mit der Schließung aller Behörden und öffentlichen Einrichtungen verbunden), dass Entlassungen aus dem Berufsleben erfolgten. Parallel – nach eingehender Prüfung durch die Special Branches und das CIC – wurden auch Einstellungen nationalsozialistisch unbelasteter Deutscher vorgenommen. Die Kriterien, die für die Überprüfung der Berufserlaubnis galten, reichten von “Mandatory Removal” (unbedingte Entlassung) bis hin zu “Unconditional Employment” (unbedingte Wieder/Weiterbeschäftigung).¹⁰⁸

Die Entfernung von Nationalsozialisten und Militaristen aus dem öffentlichen Leben und der Wirtschaft, so berichtete Plischke, bedeutete “[r]emoving and excluding from public office and from positions of responsibility and importance in quasi-public and private enterprises members of the Nazi Party who had been more than nominal participants in its activities, active supporters of Nazism, and other persons hostile to Allied purposes.”¹⁰⁹ Er meinte dazu: “[T]he ‘removal-from-office program’ has been the most difficult to enforce, and has evoked the greatest comment and criticism.”¹¹⁰

Das Programm, das zwischen ein und zwei Millionen Deutschen erfasste (nach Plischke), sah vor, dass die berufliche Entlassung oder Zulassung abhängig war von der Überprüfung der Betroffenen auf der Grundlage ihrer eigenen Angaben (ergänzt oder nachkontrolliert anhand der Angaben in Karteien und Dokumentensammlungen aus nationalsozialistischer Zeit, die den Amerikanern in die Hände gefallen waren und nun zur Nachkontrolle der Angaben der Deutschen genutzt wurden). Plischke erläuterte dazu: “Removal-from-office procedure was founded upon a system of screening. All Germans used by Military Government in public or quasi-public office were required to fill out a detailed personnel questionnaire called the *Fragebogen*. The purpose of this questionnaire was to obtain sufficient information, when supplemented by investigation, to enable Military Government to determine whether a person should be removed or excluded from the position he held or sought to hold.”

In der Zeit von September/Oktober 1944 bis zum 1. Juni 1946 füllten insgesamt 1.613.000 Deutsche in der amerikanischen Besatzungs-

¹⁰⁸ Prominente Personen, die allemal mit Verantwortungsfunktionen im Nachkriegsdeutschland betraut werden sollten, waren in einer sogenannten “White List” aufgeführt, also einer – nach Ländern und Wohnorten gegliederten – Liste mit Angaben zur Person für ehemals Verfolgte und nationalsozialistisch Unbelastete. *The White List (PWD “White List” Of Persons In Germany Believed To Be Anti-Nazi Or Non-Nazi. Date: 5 December, 1944)* ist zugänglich unter den Unterlagen des Office of Military Government for Germany (OMGUS), Record Group 260 der in den National Archives (sowie in deutschen Archiven) zugänglichen Dokumente, unter der Signatur: 5/247-2/19.

¹⁰⁹ Plischke, *Denazifying the Reich*, p. 156. Mit der letzteren Formel waren etwa Personen gemeint, die offenkundig nationalsozialistische Auffassungen vertraten.

¹¹⁰ *Ibid.*, p. 158; dort auch die nächste Zitatstelle.

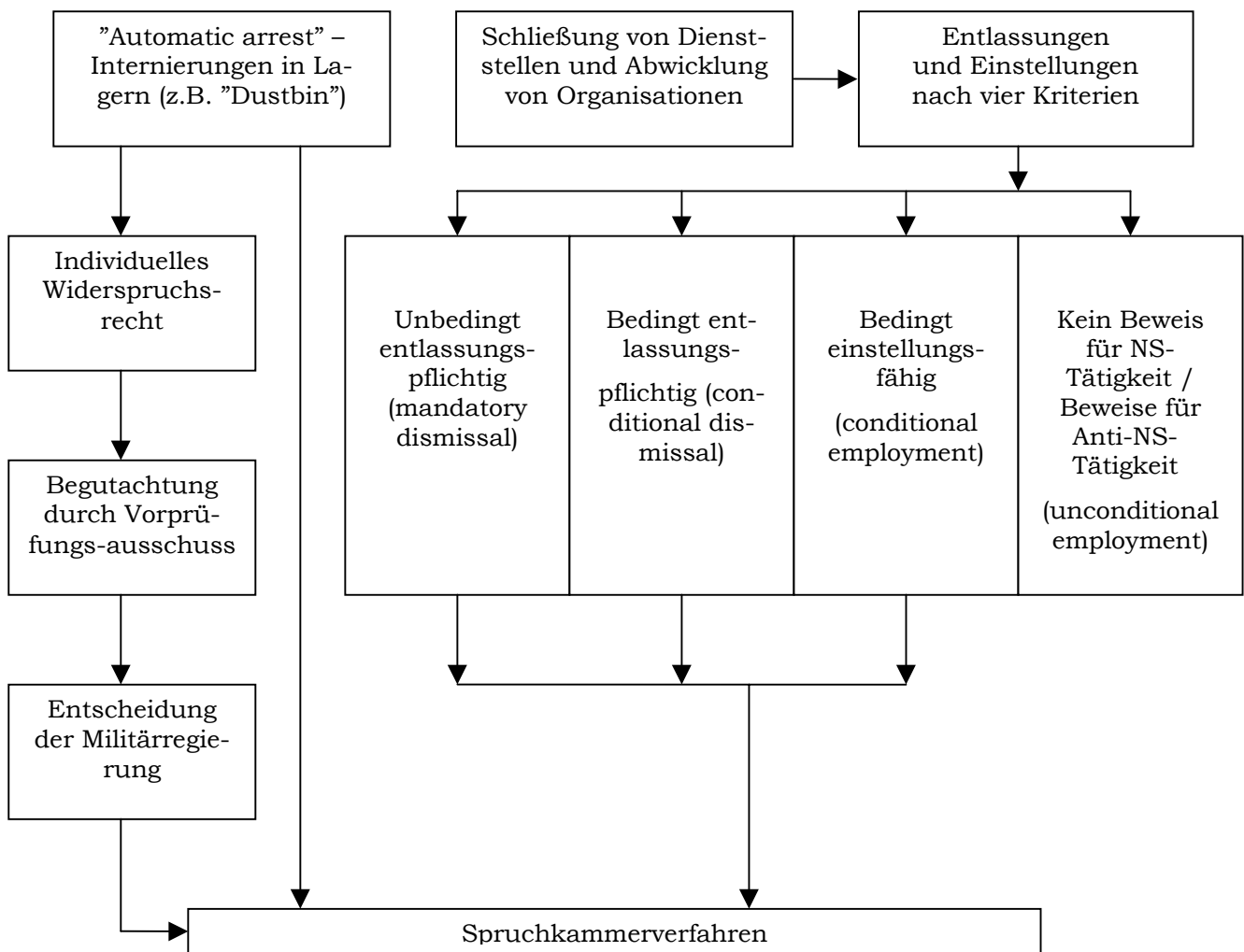
zone den *Fragebogen* aus.¹¹¹ Plischke errechnete, dass mithin jeder zehnte Einwohner der US-Zone in das Removal-from-office-Verfahren einbezogen war, das so lange angewandt wurde, bis das Befreiungsgesetz neue Bedingungen schuf. Unter diesen über 1,6 Millionen Fällen waren 373.762 Fälle (23 Prozent), über die eine Entlassung oder ein Berufsverbot verhängt wurde. Weit über eine Million Personen (insgesamt 77 Prozent der Überprüften) wurden demzufolge in ihren Positionen belassen oder durften neue Stellen anstreben.

Das Removal-from-office-Verfahren wurde im Herbst 1945 durch das Gesetz Nr. 8 noch ergänzt. Das ab 26. September 1945 geltende Military Government Law No. 8 sah vor, dass in Wirtschaftsunternehmen alle ehemaligen Nationalsozialisten und Militaristen zu entlassen bzw. allenfalls in untersten Positionen zu beschäftigen waren – unabhängig davon, ob diese Personen der NSDAP angehört hatten oder nicht. (Die Zahl derer, die durch das Gesetz Nr. 8 betroffen waren, ist bisher unseres Wissens nirgends separat ausgewiesen worden.)

Die Verlaufs­dynamik der ersten Phase der Entnazifizierung zeigt Abbildung 2, wiederum ein Flussdiagramm. Daraus ist ersichtlich, dass die erste Phase der Entnazifizierung – also die Phase des “automatic arrest”, der Abwicklung von Organisationen und der Berufsverbote – bis zum Endpunkt Spruchkammerverfahren reichte. Alle Maßnahmen der ersten Phase liefen auf diejenigen der zweiten Phase hin.

Im einzelnen: Die durch Internierung in Lagern (z.B. “Dustbin”, “Aschcan” aus dem öffentlichen Leben “entfernten” ehemaligen Nationalsozialisten und Militaristen mussten in den Lagern ausharren, bis durch ein Spruchkammerverfahren geklärt war, ob Sie schuldig geworden waren und Sühne zu leisten hatten. Die Schließung von Dienststellen und insgesamt Abwicklung bestehender Organisationen – der zweite Aspekt der Entnazifizierung (erste Phase) – war verbunden mit dem Maßnahmenprogramm, dass ehemalige Nationalsozialisten und Militaristen als “mandatory dismissals” zu entlassen waren. Insgesamt wurde die Erwerbsbevölkerung nach vier Kriterien des Berufszugangs aufgeteilt. Die Kriterien reichten von “mandatory dismissal” über “conditional dismissal” und “conditional employment” bis hin zu “unconditional employment.” Nur die letztere Kriteriengruppe hatte kein Spruchkammerverfahren als allerdings noch in der Zukunft liegende (und gegebenenfalls nicht bei den einzelnen Betroffenen angewandte) Maßnahme zu gewärtigen.

¹¹¹ Der *Fragebogen*, auch in Englisch mit dem deutschen Begriff bezeichnet, wurde den Deutschen, die im Beruf standen, durch die Special Branches und das CIC zum Ausfüllen ausgehändigt. Der *Fragebogen* ist zu unterscheiden von dem sogenannten Meldebogen, der ab April 1946 durch die Einwohnermeldeämter ausgegeben wurde und bei Polizeidienststellen einzureichen war, die ihn wiederum an die Special Branches weiterleiteten. Siehe dazu unten.

Abbildung 2: Verlaufsdynamik. Erste Phase der Entnazifizierung

Die Zahl der in Internierungslagern einsitzenden Deutschen verringerte sich dann mit dem Beginn der zweiten Phase der Entnazifizierung. Als die Denazification Review Boards (im Herbst 1945) eingerichtet wurden, war eine ihrer vordringlichen Aufgaben, bei den Fällen Internierter zu prüfen, ob genug Anlass bestand, diese Deutschen weiterhin im Lager festzusetzen. Die zweite Phase der Entnazifizierung – wobei Mitarbeit und weitgehende Verantwortung der Deutschen am Entnazifizierungsverfahren zum Regelfall wurde – wurde durch das Gesetz No. 8 vom 26. September 1945 vorbereitet. Die Grundlage für die Entnazifizierung (zweite Phase) war nun das Befreiungsgesetz, das im März 1946 erlassen wurde. Als die Spruchkammern am 1. Juni 1946 ihre Tätigkeit aufnahmen, wurde nach und nach auch über die (noch verbliebenen) Insassen der Internierungslager entschieden. Sofern ihnen – als Sühne – nicht eine weitere Internierungshaft auferlegt wurde, wurden die Betroffenen des “automatic arrest” in den Jahren 1946–1949 nach Hause entlassen.

Am 1. September 1946 saßen noch 66.500 Personen in den Internierungslagern der US-Zone ein. Ihnen war die Entlassung verweigert worden, da sie als aktive Nationalsozialisten und Militaristen zu gelten hatten. Über ihr Schicksal wurde im Zuge der Spruchkammerverfahren (zweite Phase der Entnazifizierung) nach und nach entschieden.

Die zweite Phase der Entnazifizierung

Die zweite Phase – und zugleich der dritte Strang der historischen Dynamik – begann im März/Mai 1946. Bereits im Herbst 1945 war die amerikanische Militärregierung damit befasst, noch einmal eine verbesserte Grundlage der Entnazifizierung zu schaffen. Unter dem Vorsitz von Charles Fahy, dem Legal Adviser des (Deputy) Military Governor, einem ehemaligen Justizminister der USA, befasste sich das *Denazification Policy Board*, ein Gremium aus Experten, mit dem Problem, wie die Entnazifizierung in Zukunft aussehen solle.

Einerseits war zu entscheiden, wie mit den etwa 100.000 Deutschen, die in den Internierungslagern noch einsaßen, zu verfahren war. Andererseits war zu klären, ob und wie die Deutschen, deren Demokratisierung langfristig angestrebt wurde, in die Entnazifizierung einbezogen werden sollten.

So entstand das Befreiungsgesetz, das im März 1946 durch den Militärgouverneur gebilligt und durch den Länderrat der Amerikanischen Zone sowie die Regierungen Bayerns, Württemberg-Badens und Hessens (Großhessens) verabschiedet wurde und sofort in Kraft trat. Das Befreiungsgesetz verfügte die Einrichtung der Spruchkammern, die im Mai 1946 gebildet wurden und am 1. Juni ihre Arbeit aufnahmen.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Entnazifizierung ausschließlich in den Händen der amerikanischen Besatzungsbehörden gelegen (allerdings waren die Deutschen seit Herbst 1945 bereits in die Gremien entsprechend dem Gesetz No. 8 einbezogen); nun sollten die Deutschen dafür – zwar unter einer gewissen Kontrolle der Amerikaner – weitgehend verantwortlich sein.

Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus umfasste eine Präambel und zweiundsechzig Artikel. Die Artikel eins und zwei behandelten die Grundsätze, die der Entnazifizierung zugrunde zu legen waren. Dort stand (Artikel eins) zu lesen:

”1. Zur Befreiung unseres Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatslebens im Frieden mit der Welt werden alle, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigensüchtige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht haben, von der Einflussnahme auf das öffentliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet.

2. Wer verantwortlich ist, wird zur Rechenschaft gezogen. Zugleich wird jedem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.“¹¹²

Im Artikel zwei wurde näher ausgeführt, dass nicht schematisch zu verfahren war, gerade damit das Ziel der Ausschaltung von Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Leben auch tatsächlich erreicht werden konnte:

”1. Die Beurteilung des Einzelnen erfolgt in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamthaltung: darnach wird in wohlerwogener Abstufung das Maß der Sühneleistung und der Ausschaltung aus der Teilnahme am öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Volkes bestimmt mit dem Ziel, den Einfluß nationalsozialistischer und militaristischer Haltung und Ideen auf die Dauer zu beseitigen.

2. Äußere Merkmale, wie die Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einer sonstigen Organisation sind nach diesem Gesetz für sich allein nicht entscheidend für den Grad der Verantwortlichkeit. Sie können zwar wichtige Beweise für die Gesamthaltung sein, können aber durch Gegenbeweise ganz oder teilweise entkräftet werden. Umgekehrt ist die Nichtzugehörigkeit für sich allein nicht entscheidend für den Ausschluß der Verantwortlichkeit.“¹¹³

Der Artikel drei betraf das Meldeverfahren, das nun grundsätzlich jeder (betroffene) Deutsche, der über 18 Jahre alt war, zu durchlaufen hatte. Der Artikel vier beschrieb die fünf Gruppen, in die die Betroffenen durch die Spruchkammern einzuteilen waren. Dabei waren diese fünf Gruppen zu bilden ”zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen.“¹¹⁴ Danach erläuterten die nächsten Artikel des Gesetzes, welche Kriterien bei der Zurechnung unter eine der fünf Gruppen der Verantwortlichkeit zu gelten hatten. Im Artikel fünf, der insgesamt neun Kriterien für die Beurteilung als Hauptschuldiger auflistete, die hier nur exemplarisch zitiert seien, wurde das folgende festgestellt:

”Hauptschuldig ist:

1. wer aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat;
2. wer im Inlande oder in den besetzten Gebieten ausländische Zivilisten oder Kriegsgefangene völkerrechtswidrig behandelt hat;
3. wer verantwortlich ist für Ausschreitungen, Plünderungen, Verschleppungen oder sonstige Gewalttaten, auch wenn sie bei der Bekämpfung von Widerstandsgruppen begangen worden sind;
4. wer sich in einer führenden Stellung der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines angeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen oder militaristischen Organisation betätigt hat; ...
6. wer sonst der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige

¹¹² Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. In: Johannes Priesse und Karl Pokorny, *Kommentar zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus* nebst Ausführungsbestimmungen, Durchführungsverordnungen, Nebengesetzen, einem Schlagwortregister und Organisationstafeln. Frankfurt a. M.: Heinrich Reinhardt, Buchdruckerei und Verlag 1946, Bd. I, p. 11.

¹¹³ Ibid., p. 13.

¹¹⁴ Ibid., p. 18.

Unterstützung gewährt hat oder wer aus seiner Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für sich und andere sehr erheblichen Nutzen gezogen hat; [...]

9. wer aus Eigennutz oder Gewinnsucht aktiv mit der Gestapo, SS, SD oder ähnlichen Organisationen zusammengearbeitet hat, indem er Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft denunzierte und zu ihrer Verfolgung beitrug.“¹¹⁵

Insgesamt gab das Befreiungsgesetz mithin den Spruchkammern klare und detaillierte Kriterien an die Hand, wonach die Verantwortung der Betroffenen für bestimmte Geschehnisse der Zeit bis 1945 und ihre Verstrickung in die rassistische Weltanschauung während des Nationalsozialismus beurteilt werden konnte.¹¹⁶ Die Spruchkammern sollten den Grad der Verantwortung bei den Betroffenen ermitteln, um sodann "das Maß der Sühneleistung und der Ausschaltung aus der Teilnahme am öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Volkes" festzusetzen, und zwar – wie es im Artikel zwei hieß – "in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamthaltung".

Die Entnazifizierung (zweite Phase), deren Grundlagen durch das Befreiungsgesetz geregelt wurden, betraf grundsätzlich die ganze Bevölkerung, also die 12 Millionen Deutschen, die in der US-Zone wohnten. Die ca. 3,5 Millionen ehemaligen NSDAP-Mitglieder, die dort ansässig waren, waren insbesondere in das Meldeverfahren einzubeziehen. Alle mussten – sofern dafür Anlass bestand – der Anforderung genügen, ihre persönliche Situation während der NS-Zeit durch die Beantwortung des Meldebogens offen zu legen und sich gegebenenfalls vor einer Spruchkammer zu verantworten.

Die Spruchkammern wurden im Mai 1946 gebildet und begannen am 1. Juni mit ihrer Arbeit. In den ersten fünf Monaten wurden etwa 584.000 Fälle bearbeitet, so berichtete Plischke.¹¹⁷ Darunter waren über 530.000 Fälle, die nicht zur Verhandlung kamen; diese Fälle wurden auf der Grundlage der Meldebogen durch den Öffentlichen Ankläger (Public Prosecutor), der diese Prüfung vornahm, als nicht betroffen oder nicht zu verhandeln eingestuft. Die verbleibenden 53.078 Fälle wurden verhandelt. In den Verfahren der Spruchkammern wurden unter diesen über 50.000 Fällen insgesamt 116 als Hauptschuldige, 1.195 als Belastete und 3.442 als Minderbelastete eingestuft. Die Hauptschuldigen und Belasteten erhielten Gefängnis- oder Lagerhaft und/oder hohe Geldbußen, und ihnen wurden die bürgerlichen Ehrenrechte ("all civil rights") dauernd oder befristet aberkannt. Die Minderbelasteten erhielten geringere Geldbußen auferlegt; sie durften indessen danach nur als

¹¹⁵ Ibid., p. 21.

¹¹⁶ Der ausführliche Kommentar von Priese und Pokorny, der in den Jahren 1946, 1947 und 1948 in drei Bänden auf fast fünfhundert eng bedruckten Seiten vorgelegt wurde, trug darüber hinaus dazu bei, dass die Entscheidungen der Spruchkammern auf eine rechtsstaatlich adäquate Grundlage zurückgreifen konnten.

¹¹⁷ Plischke, p. 163.

einfache Arbeitskräfte wieder eingestellt werden. Aus den 53.078 Fällen, die zur Verhandlung kamen, wurden jedenfalls insgesamt 29.582 Fälle als Mitläufer angesehen und 7.447 als Entlastete.¹¹⁸ Den als Mitläufer oder Entlastete Eingestuft wurde keinerlei Sühne auferlegt, und sie durften berufliche Positionen jeder Art einnehmen.

Der Anteil der Mitläufer und Entlasteten entsprechend den Spruchkammerentscheiden war wesentlich höher als der Anteil der Belasteten der drei Kategorien. Offenbar wurde nur etwa ein Zehntel der vor einer Spruchkammer verhandelten Fälle mit einer Entscheidung als Hauptschuldiger, Belasteter oder Minderbelasteter abgeschlossen. Der Anteil derer, die keine Sühne zu leisten hatten, vergrößerte sich weiter durch die Amnestien, die erstmals im Jahr 1946 ausgesprochen wurden.

Im Sommer 1946 erließ (Deputy) Military Governor Clay die erste Amnestie – sie verschonte alle Personen, die nach 1919 geboren waren, von Spruchkammerverfahren; Ausnahmen waren ehemalige Offiziere der Hitlerjugend sowie Betroffene, die als Hauptschuldige anzuklagen waren (letzteres betraf etwa ehemalige Mitglieder der SS oder Gestapo). Eine zweite Amnestie, die zu Weihnachten 1946 erlassen wurde, nahm jene Deutschen von der Entnazifizierung aus, die während des Nationalsozialismus ein nur geringes Einkommen gehabt hatten: Sie wurden grundsätzlich als weniger belastet angesehen, weil sie keine Zuwendungen der NSDAP erhalten und keine hoch dotierten Posten inne gehabt hatten. Ihnen wurde generell eine nur geringfügige Verstrickung in das NS-Regime zuerkannt. Die beiden Amnestien verminderten die Zahl der Fälle, die vor den Spruchkammern noch zu klären waren, um mindestens eine Million. In seiner Darstellung – im Frühsommer 1947 geschrieben – ging Plischke davon aus, dass weitere 1,5 Millionen Fälle zu diesem Zeitpunkt noch offen waren. Er schrieb indessen: "It is believed that this task may be accomplished by mid-1948."¹¹⁹

Bis Oktober 1947 waren ca. 850.000 Fälle bearbeitet. Dies schätzte Herz, der dazu bemerkte, dies sei "at an average monthly pace of 50.000 persons tried".¹²⁰ Um das Entnazifizierungsprogramm noch zügiger abzuwickeln, wurden noch weitere Vereinfachungen verfügt. Durch einen Zusatz zum Befreiungsgesetz wurde nun bestimmt, dass Personen, die wegen ihrer Tätigkeit vor 1945 routinemäßig als Belastete anzuklagen gewesen wären, von nun an erst einmal durch die Anklage als Mitläufer eingestuft werden sollten. Dadurch wurde das Spruchkammerverfahren vereinfacht. Die Betroffenen mussten nun nur noch beweisen, dass sie tatsächlich keine Verantwortung für Verbrechen auf sich geladen hatten. So wurde erreicht, dass im Januar 1948 nur noch 230.000 Fälle auf ein Spruchkammerverfahren warteten. Im März 1948 wurde das

¹¹⁸ Die beträchtliche Diskrepanz zwischen den Fallzahlen der fünf Kriteriengruppen und der Gesamtzahl der verhandelten Fälle, die bei Plischkes Angaben festzustellen ist, lässt sich zufriedenstellend nicht aufklären.

¹¹⁹ Plischke, p. 164.

¹²⁰ Herz, *The Fiasco of Denazification in Germany*, p. 574. Für die Angaben in diesem Passus und in den folgenden Absätzen siehe Herz, pp. 573-581.

Verfahren noch einmal vereinfacht. Personen, die durch die Anklage als Mitläufer eingestuft wurden, konnten nun auf schriftlichem Wege geprüft werden; eine mündliche Verhandlung war also nicht mehr erforderlich. Auf diese Weise konnten die Spruchkammern eine höhere Anzahl von Fällen entscheiden; ab April 1948 konnte somit das Doppelte der üblichen monatlichen Zahlen bewältigt werden.

Zumeist wurden – sofern Sühne zu leisten war – Geldbußen verhängt. So konnten Hunderttausende wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Die Regelung, dass vor allem Geldbußen zu verhängen waren, wurde im Frühjahr 1948 auch für diejenigen eingeführt, die als Hauptschuldige angeklagt waren. Allerdings sollten weiterhin Ausnahmen gelten. Diejenigen, die den verbrecherischen Organisationen angehört hatten (SS, Gestapo, Führungskorps der NSDAP), sollten keine routinemäßigen Erleichterungen des Entnazifizierungsverfahrens gewärtigen.

Herz berichtete im Juni 1948: Von den 12.753.000 Personen in den drei Westzonen, die bis zu diesem Zeitpunkt zur Entnazifizierung in Frage kamen (und einen Fragebogen und/oder Meldebogen ausgefüllt hatten), wurden 9.073.000 Fälle als nicht betroffen eingestuft. Aus den verbleibenden 3,7 Millionen waren bereits 3.209.000 Fälle vor den Spruchkammern verhandelt, oder sie waren durch Amnestien davon befreit worden. (Insgesamt waren 2.373.000 Fälle unter die Amnestien gefallen.) Bei einem Drittel der verhandelten Fälle, so teilte Herz mit, waren Strafen oder Auflagen irgendeiner Art verhängt worden; zwei Drittel der Betroffenen, so legte Herz nahe, wurden also durch die Verhandlung entlastet.

Wer Gefängnisstrafen oder hohe Geldbußen abzuleisten hatte, konnte durch ein Berufungsverfahren in eine niedrigere Gruppierung der Belastung eingestuft werden. Von noch zu verbüßender Haft konnten diese Personen sogar ganz oder teilweise befreit werden. Herz berichtete über die Situation im Mai 1948: "[Of the] less than 5,000 [persons held in internment camps] [...] only 1,677 [...] were at the time serving sentences imposed by trial tribunals, showing that a large number of those so sentenced had already been dismissed."¹²¹

Im einzelnen zitierte Herz, der ein Fiasko der Entnazifizierung beklagte, sechzig Fallbeschreibungen, die die offensichtliche Verfahrenstendenz veranschaulichten, wie er deutschen Tageszeitungen der Jahre 1947 und 1948 entnahm. Er wollte dadurch die allzu milde Beurteilung von Betroffenen dokumentieren, die eindeutig dem Nationalsozialismus gedient hatten. Er wollte am Ergebnis der in den Zeitungen berichteten Entnazifizierungsverfahren aufzeigen, dass allzu offenkundig Milde der Spruchkammern waltete.¹²²

¹²¹ Ibid., p. 578.

¹²² Darunter waren etwa die folgenden Beispielfälle: "(16) General who, in speeches and publications, acted as major propagandist of Nazism for the armed forces: Offender, two years in labor camp, with previous internment (over one year) counted. (17) Former dean at Bonn University, member of SS and SD, in latter capacity in-

Nach dem offiziellen Ende der Entnazifizierungsperiode (Sommer 1949) gab Griffith einen Überblick über die Maßnahmen und ihre Ergebnisse. Er vertrat ebenfalls die Ansicht, dass die Entnazifizierung ihren Zweck – nämlich Bestrafung, wie er meinte – nicht erfüllt habe. Im Jahr 1950 stellte er die verschiedenen Stadien der Entnazifizierung noch einmal dar. Er ging unter anderem auf die Folgen der Amnestien ein: Insgesamt, so fasste er zusammen, waren etwa 950.000 Verfahren durchgeführt worden. Diese Verfahren erfassten nicht einmal ein Drittel der mindestens 3,5 Millionen Einwohner der US-Zone, die zum Kreis der durch das Befreiungsgesetz Betroffenen zu zählen wären. Die Spruchkammern hatten den Großteil der verhandelten Fälle entlastet, so berichtete Griffith: Nur 1.600 Personen waren als Hauptschuldige und 21.600 als Belastete verurteilt worden; weitere 27.000 waren – im Jahr 1950 – weiterhin in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt durch den Spruchkammerentscheid, der ihnen ein Berufsverbot für politische Ämter auferlegte.¹²³

Das Ergebnis der auf das Befreiungsgesetz gestützten Entnazifizierung war also im Jahr 1950 deutlich erkennbar. Nach drei bzw. vier Jahren Spruchkammerverfahren ergab sich ein weithin einhelliges Bild: Die meisten Fälle waren abgeschlossen, da die Verantwortung der Betroffenen für ihre Verstrickung in den Nationalsozialismus durch Bewährung bzw. Sühneleistung bei ihnen bereits abgegolten war, oder diese Verantwortung würde binnen kurzem vollständig abgegolten sein. Die weitaus meisten Deutschen waren – häufig nach dem Ausfüllen des Meldebogens – durch die Öffentlichen Ankläger, die für die Spruchkammern arbeiteten, als von der Entnazifizierung nicht weiter betroffen eingestuft (worden). Andere hatten von den Amnestien der Jahre 1946-1948 profitiert. Wieder andere waren durch die Spruchkammern als Entlastete oder allenfalls Mitläufer eingestuft worden. Weitere Fälle, gegen die zunächst eine härtere Entscheidung der Spruchkammern gefällt worden war, hatten durch Berufungsverfahren erreichen können, dass sie ebenfalls als Mitläufer oder Entlastete beurteilt wurden. Die wenigen, die als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft worden waren, konnten oftmals ihre vorzeitige Entlassung aus der Haft erreichen. Man konnte also bereits in den frühen fünfziger Jahren von der überwiegenden Mehrheit der in den Nationalsozialismus verstrickten Deutschen sagen, dass sie nun am gesellschaftlichen Leben – nunmehr der Bundesrepublik – unbeschränkt teilnehmen konnten.

Das Gesamtbild der zweiten Phase der Entnazifizierung (auf der Grundlage des Befreiungsgesetzes) zeigt wiederum ein Flussdiagramm (Abbildung 3). Dieses verdeutlicht, dass das Ergebnis der Entnazifizierung der überwältigenden Mehrheit der Deutschen eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland ermöglich-

former for Himmler: Exonerated. (18) High official in Nazi school administration, described as one of the most active Nazis of the region: Lesser Offender, eight months of probation, fine of 600 RM." Herz, p. 582.

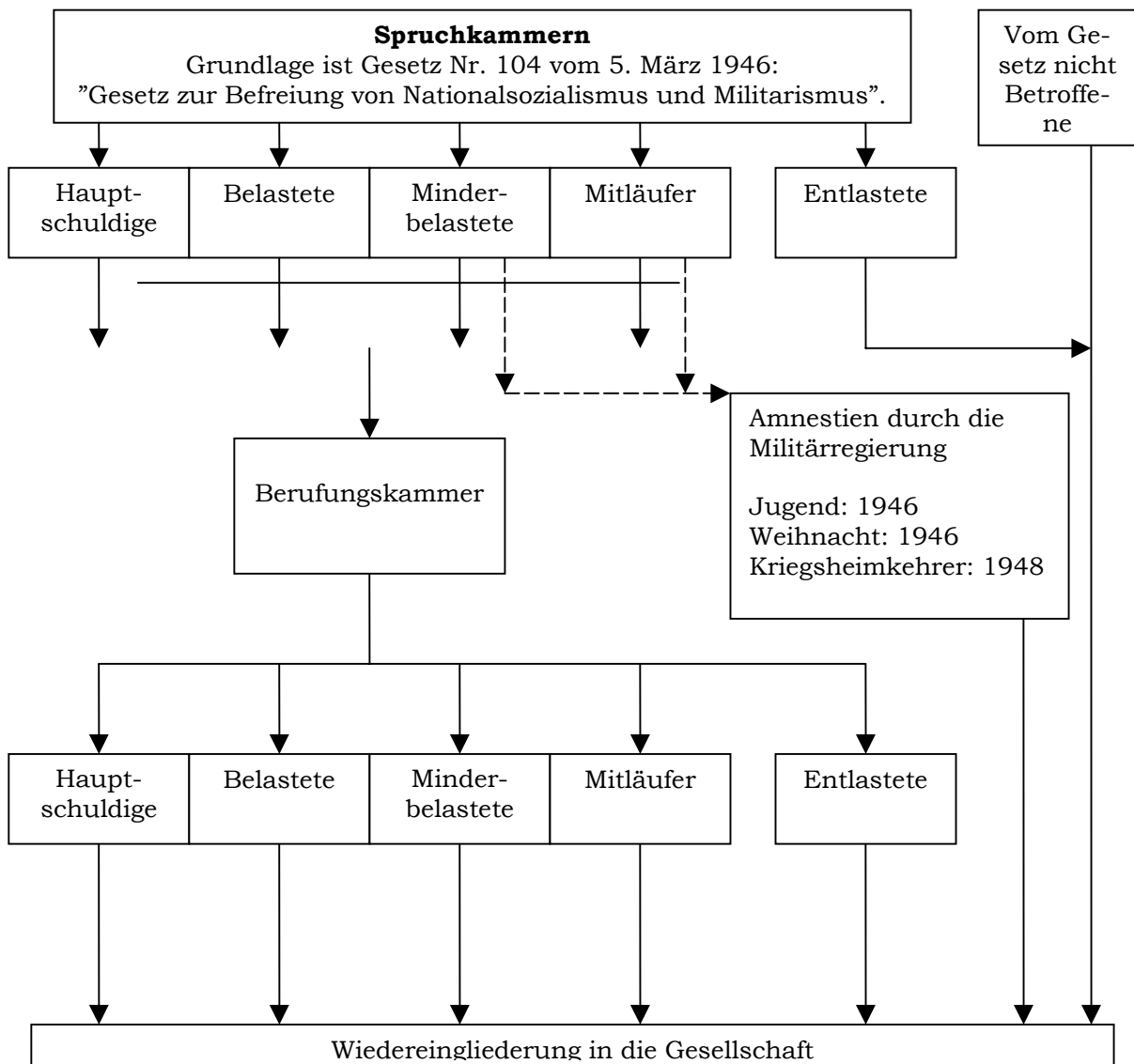
¹²³ William E. Griffith, Denazification in the United States Zone of Germany, pp. 73-74.

te. Entweder auf dem direkten Weg der Entlastung oder Amnestie oder gewissermaßen auf dem Umweg über einen Spruchkammerbescheid (der gemildert werden konnte) gelang letztlich (fast) allen Deutschen, ihre Entnazifizierung zu erreichen.

Das Programm der Entnazifizierung der Jahre 1944–1949 lief also letztlich darauf hinaus, dass die Deutschen trotz ihrer mehr oder minder offensichtlichen Belastung durch eine nationalsozialistische Vergangenheit nun wieder rehabilitiert waren.

Für den Beginn der Bundesrepublik konnte man sagen: Die überwältigende Mehrheit der Deutschen war anlässlich des offiziellen Endpunktes der Entnazifizierung allemal zu gleichberechtigten Bürgern der Gesellschaft der Bundesrepublik geworden. Diese Deutschen, die ehemals Nationalsozialisten gewesen waren, waren nun gleichberechtigt, da sie nicht wegen Verstrickung in den Nationalsozialismus aus der Zukunft Westdeutschlands als demokratischem Gemeinwesen ausgeschlossen wurden.

Abbildung 3: Verlaufsdynamik. Zweite Phase der Entnazifizierung



Zu Beginn der fünfziger Jahre war die Entnazifizierung also abgeschlossen. Alle Deutschen (mit ganz wenigen Ausnahmen) konnten im Leben der Bundesrepublik (wieder) Fuß fassen. Allerdings blieben vier Probleme offen. Sie mussten nachträglich noch gelöst bzw. im Laufe der nächsten drei Jahrzehnte bewältigt werden.

Erstens blieb offen, was mit denjenigen geschehen sollte, die ihre beruflichen Stellungen wegen ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit verloren hatten. In diesem Zusammenhang entschied der Deutsche Bundestag im Jahr 1951, dass ehemalige Beamte, die durch die Spruchkammern mit Berufsverbot belegt waren, wieder in ihre Positionen einzusetzen oder mit vollen Bezügen zu pensionieren waren.¹²⁴ Außerdem wurde entschieden, dass Strafen, die die Spruchkammern verhängt hatten, nicht als Vorstrafen zu gelten hatten. Damit war gewissermaßen ein Nullpunkt der Stigmatisierung erreicht, die ansonsten wegen offenkundiger Verstrickung in den Nationalsozialismus wohl durchaus hätte erfolgen können.

Zum zweiten blieb die strafrechtliche Seite der Naziverbrechen offen. Insbesondere war zu klären, was mit den strafrechtlich nicht abgeurteilten Tätern geschehen sollte, deren Verbrechen noch nicht geahndet worden waren. Im Jahr 1958 wurde die Dokumentationsstelle der Bundesanwaltschaft zur Untersuchung der Verbrechen des Nationalsozialismus in Ludwigsburg bei Stuttgart eingerichtet. Diese Dokumentationsstelle leistete die Vorarbeit, die die späteren Strafprozesse gegen NS-Täter vorbereiten half. Insgesamt über 10.000 Prozesse wegen Verbrechen unter dem Nationalsozialismus fanden in Deutschland statt.

Drittens blieb offen, dass und wann die Strafprozesse gegen die Schuldigen, die für Tausende und Millionen Tote verantwortlich waren, tatsächlich eröffnet wurden. Die Verantwortlichen für die Morde in den Lagern Majdanek und Auschwitz wurden in den Jahren 1962-1964 vor Gericht gestellt. Diese Prozesse gehörten zu den ersten einer langen Reihe von Verfahren, die bis in die jüngste Vergangenheit durchgeführt wurden.

Viertens war die Frage der Verjährung des Straftatbestandes Mord mit Blick auf die Verbrechen der Nazizeit zu klären. Erstmals brachte der CDU-Abgeordnete (und spätere Bundesinnenminister) Ernst Benda im Jahr 1965 im Deutschen Bundestag den Antrag ein, die Verjährungsfrist für Mord, die sonst zwanzig Jahre beträgt, für Taten der nationalsozialistischen Zeit aufzuheben. Schließlich gelang es im Jahr 1979, die Verjährung für Morde, die während des Nationalsozialismus begangen worden waren, dauerhaft aufzuheben.

Diese vier Sachverhalte gehörten in die Zeit nach dem eigentlichen Abschluss der Entnazifizierung. Sie können als Nachwirkung der Entnazifizierung angesehen werden, die durch das (amerikanische) Besatzungsregime eingeleitet wurde.

Die Zeitdynamik der Entnazifizierung schließt zwar mit den frühen fünfziger Jahren ab. Aber im Überblick reicht die Zeitdynamik inklusive

¹²⁴ Siehe dazu kritisch: Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik*. München: C.H. Beck 1996.

der Nachwirkungen bis weit in die Jahrzehnte nach dem offiziellen Abschluss der Entnazifizierung hinein.

Das Gesamtbild: Zwecke, Entwicklungen und Ergebnis(se) der Ausschaltung der Nationalsozialisten durch die amerikanische Besatzungsmacht

Durch genaues Hinsehen auf die Struktur und Dynamik der Vorgänge zeigt sich, dass drei Stränge der Ausschaltung der Nationalsozialisten zu unterscheiden sind.

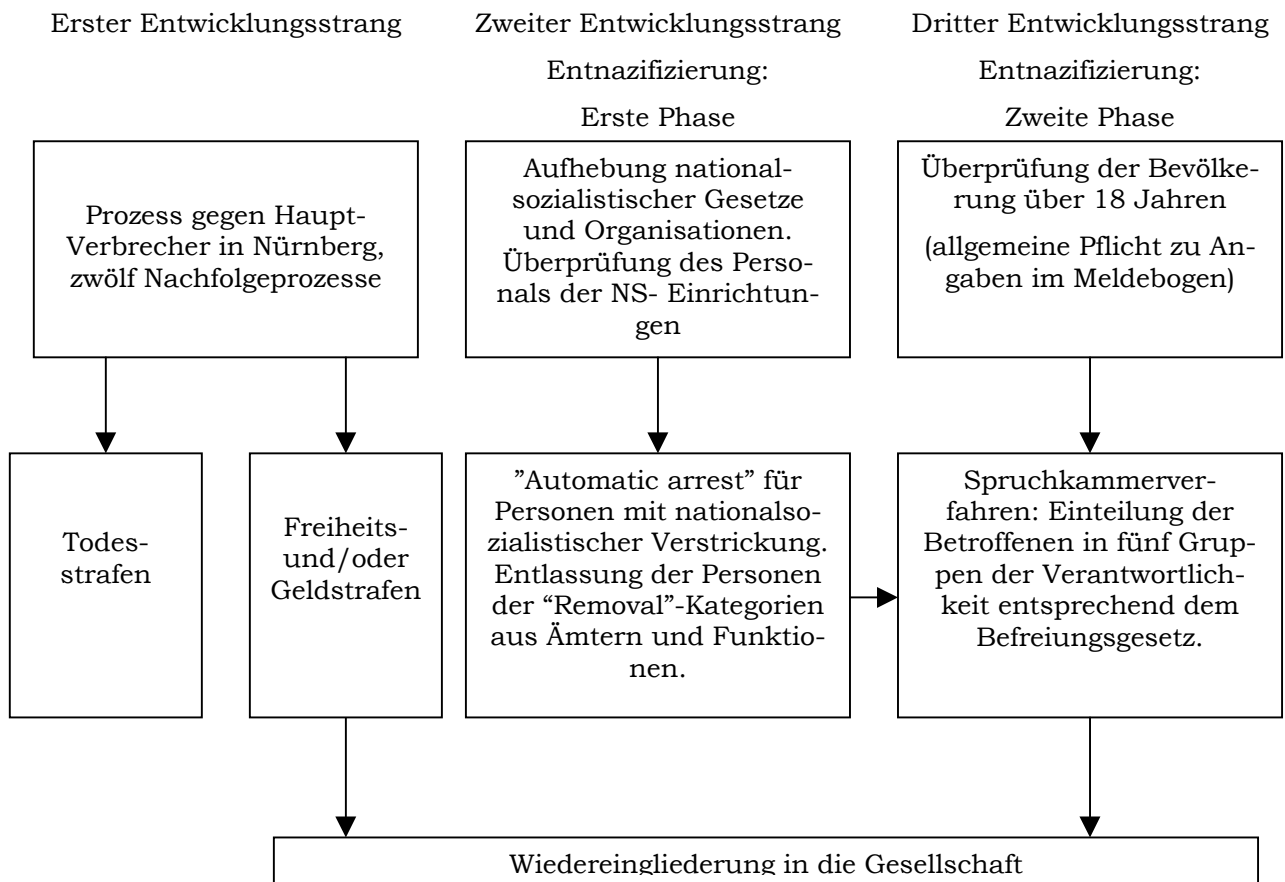
Allemaal war der eine Entwicklungsstrang auf die strafrechtliche Verfolgung der Kriegsverbrecher gerichtet – im Nürnberger Prozess und den so genannten Nachfolgeprozessen wurden Hauptverbrecher abgeurteilt. Die Entnazifizierung war indessen nicht identisch mit der Anklage gegen die Kriegsverbrecher und hatte auch keine strafrechtliche Zielperspektive. Sondern die Entnazifizierung, die ihrerseits in die Phase des “automatic arrest” und die Phase der Spruchkammerverfahren nach dem Befreiungsgesetz zu gliedern ist, entsprach einem zweiten und dritten Entwicklungsstrang des Geschehens.

Man kann erkennen, dass die drei Entwicklungsstränge letztlich auf dasselbe Ergebnis hinausliefen. Dieses Ergebnis ist als gesellschaftlicher Zustand des nach-nationalsozialistischen Deutschland zu interpretieren. Dabei sind die Biographien der Betroffenen in den geschichtlichen Vorgang des gesellschaftlichen Systemwechsels einzugliedern.

Über die zwei Großgruppen der Betroffenen lässt sich mit Blick auf die Transformation Deutschlands sagen: Sowohl die Verurteilten der Kriegsverbrecherprozesse (sofern sie nicht zum Tode verurteilt wurden und ihre Strafe vollstreckt wurde) als auch die Internierten des “automatic arrest”, die wegen nationalsozialistischer Vergangenheit verdächtig waren und deren Fälle schließlich vor einer Spruchkammer beurteilt werden mussten, und schließlich die allgemeine Bevölkerung, die in die fünf Kriteriengruppen der “Hauptschuldigen”, “Belasteten”, “Minderbelasteten”, “Mitläufer” und “Entlasteten” einzuteilen war (was durch die Spruchkammern vorgenommen wurde), wurden am Ende ihrer Haftzeit oder ihrer Entnazifizierung schließlich alle zu Bürgern des demokratischen Gemeinwesens Bundesrepublik Deutschland.

Es ergaben sich auf den drei Entwicklungssträngen mithin unterschiedliche Wege, wie die Deutschen – jeweils einzustufen nach dem Grad ihrer Verstrickung in den Nationalsozialismus – möglichst wieder zu Bürgern der Gesellschaft Nachkriegsdeutschlands werden sollten und konnten. Die Rehabilitation – durch Strafe, Sühne, Entlastung oder Nichtbetroffenheit – wurde für alle Deutschen zu einem Zielzustand, den sie durch Bestrafung oder Entnazifizierung erreichen konnten.

Abbildung 4: Entwicklungsstränge der Ausschaltung der Nationalsozialisten



Das Flussdiagramm der Abbildung 4 zeigt die drei Entwicklungsstränge noch einmal nebeneinander im Überblick. Es verdeutlicht auch, dass alle drei Maßnahmenprogramme auf dasselbe Ergebnis hinausliefen, nämlich die Transformation zur Demokratie und dabei Integration (fast) aller Deutschen in die (entstehende) Bundesrepublik.

Rückblickend auf die Konzeption der Ausschaltung der Nationalsozialisten in der Zeit zwischen August 1944 und Juli 1945 lässt sich sagen, dass die Grundsatzdokumente dieser Zeitphase gemeinsame Punkte enthalten. Das *Handbook for Military Government for Germany* vom August 1944, die JCS-Direktive 1067 vom 26. April 1945 und die USFET-Direktive vom 7. Juli 1945 sahen Bestrafung nur für Kriegsverbrecher vor; allerdings wurde die Ausschaltung der Nationalsozialisten durch "automatic arrest" und Berufsverbote angestrebt. Es ging dabei um ein Maßnahmenprogramm, das als langfristiges Politikkonzept im Vorfeld des Befreiungsgesetzes stand. Die langfristige Perspektive war die Demokratisierung (West)Deutschlands. Zweck, Verlauf und die gesellschaftliche Funktion der Ausschaltung der Nationalsozialisten in der Entnazifizierung der *ersten Phase* lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Die Besatzungsherrschaft bezweckte, die Deutschen zu einer friedlichen Nation zu machen. In diesen Rahmen gehörte die Ausschaltung der Nationalsozialisten. Die einzelnen Deutschen sollten überprüft werden, ob sie geeignet waren, bereits in die Neuanfänge der Stadtverwaltungen, Industriebetriebe etc. einbezogen zu werden. Sie sollten gegebenenfalls aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen werden, bis sie sich für ihre Verstrickung in den Nationalsozialismus hatten verantworten müssen. Eine Bestrafung der Deutschen – außer den Hauptverbrechern – war also nicht beabsichtigt. Die am Nationalsozialismus beteiligten Deutschen, die in verschiedenen Funktionen des Regimes gewirkt oder von Verbrechen profitiert hatten, sollten aus dem öffentlichen Leben insbesondere der Politik, der Wirtschaft und Kultur Nachkriegsdeutschlands "entfernt" werden.¹²⁵
- In der Zeitdynamik war die Entnazifizierung des Zeitraums 1944-1946 die erste der zwei Phasen des Gesamtprozesses: Die Bestimmungen des *Handbook*, das im August 1944 im Hauptteil fertig vorlag, befassten sich vorrangig mit sofortigen Entlassungen und dem "automatic arrest" für gefährliche Nationalsozialisten und Militaristen; JCS 1067 befasste sich mit der Ausschaltung nationalsozialistischer Deutscher und berücksichtigte auch erste Neuanfänge der Nachkriegsdemokratie, die im Frühjahr 1945 bereits angelaufen waren; die USFET-Direktive legte großen Wert auf das Verfahren der Prüfung, das zu durchlaufen war, wenn ein Deutscher – der keinesfalls ein aktiver Nationalsozialist oder Militarist (gewesen) sein durfte – durch die Militärregierung in öffentliche Funktionen eingesetzt oder in seinem Amt bestätigt wurde. Der "automatic arrest" verwies im Zeithorizont auf die Spruchkammerverfahren, insofern die Internierten solange festzusetzen waren, bis die Verfahren der Abklärung der Verstrickung in den Nationalsozialismus angelaufen waren. Da-

¹²⁵ Das *Handbook for Military Government in Germany* (Dezember 1944) formulierte: "[T]o extirpate both Nazism and Militarism in Germany, [...] [i]t will be necessary to effect: ... (d) the dismissal of all active Nazis and ardent sympathizers of the Party and of all militarists and leading military figures from Government offices and from other positions of influence and trust." (§ 275). Zum "automatic arrest" für Personen aus belasteten Gruppen bestimmte die Direktive JCS 1067: "All persons who, if permitted to remain at large would endanger the accomplishment of [military government] objectives will ... be arrested and held in custody until trial by an appropriate semi-judicial body to be established ... The following is a partial list of the categories of persons to be arrested in order to carry out this policy: (1) Officials of the Nazi party and its formations, affiliated organizations, and supervised organizations ..., (2) All members of the political police ..., ... (8) Nazis and Nazi sympathizers holding important or key positions ..." (Artikel 8 b). Die USFET-Direktive – erlassen im Juli 1945 – enthielt 136 Kriteriengruppen für Entfernung aus dem Amt sowie Überprüfung hinsichtlich eventueller Internierung. Zusätzlich wurde bestimmt: "The selection of persons for key positions, with adequate educational background, practical experience and freedom from Nazi and German Militaristic contaminations, collaboration and influence is of prime importance and will be given priority." (Section II, Part I, Article 4).

nach konnten fallbezogenen Sühnemaßnahmen verhängt werden. Kein Internierter war ohne Aussicht auf Rehabilitation, da seine Einlassung in den Nationalsozialismus nachgeprüft und gegebenenfalls mit Sühne belegt oder durch Entlastung getilgt wurde; die Festsetzung der Sühne geschah durch die Spruchkammern, die ab Frühsommer 1946 tagten.

- Die gesellschaftliche Funktion dieser Vorgänge gehörte in den breiteren Rahmen, Deutschland insgesamt zu einem demokratischen Land zu machen. Die Deutschen sollten von Nationalsozialismus und Militarismus befreit werden. Die Ausschaltung der Nationalsozialisten erfolgte zunächst durch “automatic arrest” sowie Berufsverbote und war sozusagen die negatorische Dimension der Transformation Deutschlands.

Die Konzeption, die die *zweite Phase* prägte und durch das Befreiungsgesetz verwirklicht wurde, hatte teilweise andere Voraussetzungen und Vorgaben. Im Jahr 1946 – beziehungsweise im Herbst 1945, als die ersten Vorüberlegungen für die zweite Phase der Entnazifizierung durch das *Denazification Policy Board* ausgearbeitet wurden – war die Militärregierung etabliert und die Gefahr einer Rückkehr des Nationalsozialismus in der unmittelbaren Zukunft gebannt. Das Befreiungsgesetz und die damit verbundenen Maßnahmenprogramme hatten letztlich eine andere Logik als die Entnazifizierung des “automatic arrest.”

- Zweck der Entnazifizierung (zweite Phase) war die Rehabilitation aller Deutschen. Sie sollten zunächst nach “gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit”, wobei die “tatsächliche Gesamthaltung” der Betroffenen mit zu berücksichtigen war, “in wohlwogener Abstufung das Maß der Sühneleistung und der Ausschaltung aus der Teilnahme am öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben” gewärtigen (Artikel 2, Satz 1 des Befreiungsgesetzes). Nun wurde bestimmt, wie mit der deutschen Bevölkerung insgesamt, d.h. allen einzelnen Fällen zu verfahren war: Dabei war zum einen vor den Spruchkammern über jene Fälle zu entscheiden, die noch in den Internierungslagern einsaßen. Zum andern musste grundsätzlich jeder Deutsche im Alter von über 18 Jahren mit einem Entnazifizierungsverfahren rechnen, sofern Grund für den Verdacht vorlag, dass er oder sie in den Nationalsozialismus verstrickt gewesen war. Das heißt: Alle erwachsenen Deutschen hatten – sofern sie irgendwie in den Nationalsozialismus involviert gewesen waren – einen Meldebogen auszufüllen, der die notwendigen Angaben enthielt, und gegebenenfalls musste jeder sich vor einer Spruchkammer verantworten. Das Befreiungsgesetz ging also von einer äußerst großen Anzahl Betroffener aus. Diese große Zahl wurde durch die Kaskade der Maßnahmen – unter anderem Amnestien – nach und nach verringert. Die Verfahren der Spruchkammern wurden zügig durchgeführt. Die Am-

nestien unterstützten die Anstrengungen der Militärregierung, möglichst alle Deutschen in den EntnazifizierungsProzeß einzubeziehen. Der Zweck war, die Deutschen möglichst vollzählig durch Entnazifizierung in den gesellschaftlichen Wiederaufbauprozess einzugliedern.

- Die Entwicklung der Zeit von März/Mai bzw. Juni 1946 bis zum offiziellen Ende der Entnazifizierung im Frühjahr 1949 und der Nachphase der späterhin erfolgenden Haftverkürzungen und Entlassungen auf dem Gnadenweg nahm den Weg von einer tendenziell sehr hohen Anzahl der Betroffenen hin zu tendenziell keinem oder nur noch sehr wenigen betroffenen Deutschen. Die Anzahl der Fälle, die zur Entnazifizierung anstanden, belief sich im Jahr 1946 auf viele Millionen. Im Jahr 1949 oder 1950, also am Beginn der Bundesrepublik, war diese Zahl bereits – durch Verbüßung der auferlegten Sühne, Amnestien etc. – geschrumpft auf Zehntausende und bald sogar nur noch Tausende. Spätestens in der Mitte der fünfziger Jahre war die Entnazifizierung als Programm abgeschlossen, und fast alle Betroffenen waren wieder freie Bürger der Bundesrepublik. (Allerdings sei daran erinnert, dass die strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen des Nationalsozialismus durch die deutsche Justiz in den späten fünfziger Jahren erst begann und bis heute fortgesetzt worden ist.)
- Die gesellschaftliche Funktion der Entnazifizierung (zweite Phase) war, möglichst keine Ressentimentbevölkerung in Deutschland entstehen zu lassen – wie Clay in seinen Memoiren anschaulich rekapitulierte. Jenseits der Bestrafung der Verbrecher war durch das Befreiungsgesetz jeder Deutsche (grundsätzlich) “zur Rechenschaft zu ziehen” (wie der Gesetzestext lautete). Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, die einer *Reeducation* förderlich waren, also dem Aufbau pro-demokratischer Institutionen und Mentalitäten Westdeutschlands.

Eine Verlaufsbeobachtung der Ausschaltung der Nationalsozialisten für den Zeitraum der Jahre 1944–1949 (bzw. in Ausläufern bis in die sechziger und siebziger Jahre hinein) zeigt, dass nicht eine eindimensional und uniform angelegte “Säuberung” oder gar “Bestrafung” durchgeführt wurde. Eine punitive Entnazifizierung fand unter der amerikanischen Besatzungsherrschaft nicht statt. Vielmehr entwickelten sich drei verschiedene Entwicklungsstränge der Ausschaltung der Nationalsozialisten. Sie verliefen teilweise parallel und teilweise sukzessiv; sie hatten letztlich ein gemeinsames Ergebnis. Es ging um die Integration (nahezu) aller Deutschen in die (entstehende) Demokratie der Bundesrepublik.

Die drei Stränge der Ausschaltung der Nationalsozialisten – dies lässt sich im Überblick nun festhalten – liefen sämtlich auf eine Demokratisierung Deutschlands und in diesem Zusammenhang auf eine

(mehr oder minder zügige und/oder vollständige) Rehabilitation bzw. Entlastung der Betroffenen hinaus.

IV

Zum Verständnis der Entnazifizierung als RitualProzeß

Der Schlusspassus der Potsdamer Erklärung betonte das Prinzip der Bewährung für die Deutschen. Langfristiges Ziel sollte die Wiederaufnahme Deutschlands in den Kreis friedlicher Völker der Welt sein. Im Text hieß es: "It is the intention of the Allies that the German people be given the opportunity to prepare for the eventual reconstruction of their life on a democratic and peaceful basis. If their own efforts are steadily directed to this end, it will be possible for them in due course to take their place among the free and peaceful peoples of the world."¹²⁶

Der Geist der Potsdamer Erklärung wird allerdings in den meisten sozialwissenschaftlichen Studien, die über die Entnazifizierung durch die amerikanische Besatzungsmacht berichten, nicht zum Verständnis der Entnazifizierungspolitik der USA herangezogen. Stattdessen heißt es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Entnazifizierung habe ganz andere Zwecke verfolgt als die Wiedereingliederung eines demokratischen Westdeutschland in die Welt der Nachkriegszeit. Drei bereits referierte Behauptungen werden in der Literatur immer wieder aufgestellt, die sich mit den originalen Dokumenten und Ereignissen nicht in Einklang bringen lassen.

Die erste Behauptung, die freilich nicht zutrifft, unterstellt dem EntnazifizierungsProzeß, dass Motive der Bestrafung und Abrechnung ausschlaggebend waren. Man muss indessen berichten, dass die Entnazifizierung ein Politikprogramm der "eradication of Nazism and militarism" war. Das Befreiungsgesetz wies die Spruchkammern an, die aus Juristen und Laien bestanden, die Betroffenen in gerichtsähnlichen (allerdings eben nicht gerichtlichen) Verfahren "zur Rechenschaft zu ziehen". Die betroffenen Personen, die gegen Gerechtigkeit und Menschlichkeit verstoßen hatten, so verfügte das Befreiungsgesetz (Artikel 1, Absatz 1), waren zur Verantwortung zu ziehen. Eine "Bestrafung" mittels Entnazifizierung kann wahrlich daraus nicht geschlossen werden.

Die zweite Behauptung, die nicht aufrecht zu erhalten ist, betrifft den Verlauf des Entnazifizierungsvorgangs. Die Literatur, die darüber berichtet, geht überwiegend von der Annahme aus, die Entnazifizierung sei eine mehr oder minder monolithisch durchgeführte Politikmaßnahme ohne Entwicklungsdynamik gewesen. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Ausschaltung der Nationalsozialisten – wie in Teil III dargestellt – ein komplexer historisch-gesellschaftlicher Prozeß mit Phasen des Verlaufs war. Wir haben drei Entwicklungsstränge unterschieden, die

¹²⁶ Tripartite Conference at Berlin, *United States Department of State Bulletin*, vol. xiii, 1945 (5. August 1945), p. 154. Siehe dazu oben, p. 3

noch feiner in einzelne, neben- und nacheinander verlaufende Abläufe ausdifferenziert werden könnten. Von einem mechanisch sich vollziehenden Geschehen kann schlechterdings nicht die Rede sein.

Die dritte hier zu widerlegende Behauptung betrifft die gesellschaftliche Funktion des Geschehens. Die meisten Autoren der Sekundärliteratur sehen darin allenfalls ein Verfahren der massenhaft abgeurteilten Individualfälle. Sie behaupten, man habe die Einzelfälle mehr oder weniger stereotyp abgearbeitet. Indessen lassen die einschlägigen Dokumente keinen Zweifel daran, dass die Einzelfälle individuell entschieden wurden, um dadurch ein gesamtgesellschaftliches Ziel möglichst zu verwirklichen.

Zum einen muss man also sehen, dass im Einzelfall keine pauschale Entscheidung getroffen wurde. Sondern im Rahmen der vorgegebenen Kategorien der Berufsmaßnahmen wurden einzelne Schicksale berücksichtigt. Zum anderen muss man sich vor Augen halten, dass die deutsche Gesellschaft als ganze verändert werden sollte — sie sollte eine Demokratie werden (können).

Das gesellschaftspolitische Konzept, das der Entnazifizierung zugrunde lag, kam in den verschiedenen Skripten immer wieder zum Ausdruck. Die Präambel des Befreiungsgesetzes vom Frühjahr 1946 formulierte beispielsweise in unmissverständlicher Weise: "Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt [...] und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerlässliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau."¹²⁷

Aus vielen Äußerungen prominenter Amerikaner der vierziger Jahre ist zu entnehmen, dass die Zielperspektive auf Integration der Deutschen in die (entstehende) Demokratie hinauslief. So war es folgerichtig, dass die Maßnahmenprogramme beider Phasen der Entnazifizierung nicht punitiv waren. Bestrafung war nur für Verbrecher vorgesehen, also *war criminals* (sie wurden als Teilgruppe der *security arrests* interniert und gegebenenfalls vor dem Militärgerichtshof angeklagt).

Anlässlich des Prozesses gegen die Täter vor dem Internationalen Militärtribunal unterstrich der amerikanische Hauptankläger Robert H. Jackson noch einmal den wichtigen Punkt, dass die Gesamtgesellschaft Deutschland vom Nationalsozialismus befreit werden sollte. Die Existenz der NS-Terrororganisationen war, so Jackson, ein Anzeichen dafür, dass (auch) die (meisten) Deutschen den Nationalsozialismus nicht unbedingt bejaht hatten. Jackson sagte anlässlich der Eröffnung des Prozesses gegen die Hauptverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof: "Wir möchten klarstellen, dass wir nicht beabsichtigen, das deutsche Volk zu beschuldigen. Wenn die breite Masse des deutschen Volkes das nationalsozialistische Parteiprogramm willig angenommen

¹²⁷ Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. In: Johannes Prieße und Karl Pokorny, *Kommentar zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus*, p. 4.

hätte, wäre die SA nicht nötig gewesen, und man hätte auch keine Konzentrationslager und keine Gestapo gebraucht.“¹²⁸

Zur Anwendung des Theorieschemas RitualProzeß

Die Ausschaltung der Nationalsozialisten war ein Politikprogramm, das mittels des kulturanthropologischen Theorieschemas RitualProzeß verständlich gemacht werden kann.

Die Begriffe der Kulturanthropologie erlauben, den gesellschaftlichen Vorgang zu rekonstruieren, der auf die Rehabilitation (fast) aller Deutschen hinauslief. Mittels der analytischen Denkfigur RitualProzeß wird möglich, die verschiedenen Aspekte der Ausschaltung der Nationalsozialisten in einen systematischen Zusammenhang zu bringen. So wird ein Standpunkt gewonnen, der in der bisherigen Literatur leider nicht eingenommen worden ist.

Van Genneps und Turners Konzeption, die in Teil II näher beschrieben worden ist, kann die Logik der Ausschaltung der Nationalsozialisten veranschaulichen. Insbesondere erlaubt das van Gennep-Turner'sche Schema, den gesamtgesellschaftlichen Vorgang ins Blickfeld zu nehmen und von da auch den Zweck, die Dynamik und die gesellschaftliche Funktion der Ausschaltung der Nationalsozialisten zu betrachten.

Das *schéma* van Genneps legt nahe, am Ende der Dynamik der Phasen einen Zustand zu erkennen, der alle Betroffenen in die Etablierung einer neuen und anderen Systemstruktur (*incorporation*) einschließt. *Rites de passage* führen also zur Inkorporation aller Mitglieder der Gruppe oder Gesellschaft in eine neue Systemstruktur.

Der *Ritual Process*, den Turner analysiert, gibt ein analytisches Modell vor. Es beleuchtet die mittlere Phase des dreistufigen Verlaufs näher, den van Gennep analysiert. Für Turner ist an der Phase des Übergangs wichtig: Zum einen entsteht Liminalität, also ein herausgehobener und dabei "ganz anderer" Zustand des Nichts-Mehr und zugleich Noch-Nicht. Liminalität bedeutet Auflösung der Bindungen an einen früheren Strukturzustand und allenfalls Antizipation der nachfolgenden Integrations- oder Inkorporationsphase. Dabei entsteht eine Art Gemeinschaft der Statuslosen. Da die vorherigen Statusunterschiede aufgehoben und die späteren noch nicht entstanden sind, sind Personen in der Liminalität eine *Communitas*. Sie sind eine durch derart postulierte Gleichheit vergemeinschaftete Masse.

Turner wendet seine Idee zunächst auf einfache Gesellschaften an. Doch in den Schriften seines Spätwerks sieht er, dass auch komplexe moderne Gesellschaften einen *Ritual Process* durchlaufen können. Am Beispiel der Entstehung der mexikanischen Nation aus dem Hidalgo-Aufstand, der eine Art Signalwert hatte und als Liminalitätsphase

¹²⁸ Cit.: Joe J. Heydecker und Johannes Leeb, *Der Nürnberger Prozeß. Bilanz der tausend Jahre*. Frankfurt a. M.: Büchergilde Gutenberg 1958, p. 7.

nachträglich zu deuten ist, erläutert Turner das Denkmodell des *Ritual Process* für moderne Gesellschaften.

Die Turner'schen Darlegungen, die die Überlegungen von Genneps weiterführen, können die Ausschaltung der Nationalsozialisten durch die Politikprogramme der amerikanischen Besatzungsherrschaft in einen neuartigen analytischen Rahmen stellen. Mittels dieses Theorie-schemas kann verständlich erläutert werden, wieso die Entnazifizierung nicht auf Bestrafung der Deutschen hin angelegt war, warum darin kein "zeitloses" Politikprogramm lag und inwiefern die Ausschaltung der Nationalsozialisten ein Meilenstein auf dem Weg der Demokratisierung (West)Deutschlands bildete.

Folgende Formen der Liminalität kommen ins Blickfeld:

- *Liminalität durch "Stunde Null"*: Im (hypothetisch postulierten) Ritualprozeß der Transformation Westdeutschlands von der Diktatur zur Demokratie war der Zeitraum 1945-1949 offenbar eine historische Periode der Liminalität. – Die von Gennep-Turner'sche Konzeption erlaubt, die parallel verlaufenden und teilweise einander ablösenden Maßnahmenprogramme zur Ausschaltung der Nationalsozialisten noch näher zu untersuchen. In vielen Bereichen wurde durch Schließung der Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen eine "Stunde Null" geschaffen, also ein Zustand der Liminalität, da tatsächlich – für jeweils kurze oder auch längere Zeitdauer – eine Institution bzw. Institutionenstruktur nicht mehr bestand. Es wurde also Negation des Vorherigen geradezu herbeigeführt.
- *Liminalität durch strafrechtliche Verfolgung*: Man kann zweitens die Zeitphase der Gerichtsverfahren gegen Hauptverbrecher und deren anschließende Haftstrafen in Lagern oder Gefängnissen bis oftmals lange nach Gründung der Bundesrepublik ebenfalls als Liminalitätsphänomen ansehen. Die Gesellschaft außerhalb der Lager und Gefängnisse entwickelte sich rapide zur funktionierenden Demokratie; aber die Inhaftierten saßen in ihren Gefängniszellen (oder Lagerbaracken) und konnten allenfalls über eine weltanschauliche Kehrtwendung während ihrer Haftzeit nachdenken, ehe sie – durch Gnadenerweis – wieder zu Bürgern (nunmehr der Bundesrepublik) werden durften.
- *Liminalität durch Internierung (Ausschaltung aus dem öffentlichen Leben)*: Die "Entfernung" aktiver Nationalsozialisten und Militaristen aus dem öffentlichen Leben – durch Internierung durch "automatic arrest" in Lagern der vielsagenden Bezeichnung "Ashcan" oder "Dustbin" – lässt sich als Maßnahme deuten, wodurch gefährliche (anti-demokratische) Bevölkerungselemente an einem abgesonderten Liminalitäts"ort" verwahrt wurden.

- *Liminalität durch Berufsverbote:* Die Direktiven und Handbooks, die ab Herbst 1944 vorschrieben, welche Maßnahmen unmittelbar nach der Besetzung eines Gebietes zu ergreifen waren, schrieben zwingend vor, nationalsozialistische Gesetze aufzuheben, nationalsozialistische Organisationen abzuschaffen und NS-Institutionen insgesamt zu schließen. Das Personal war zu entlassen. Die Kategorien der berufsbezogenen Maßnahmen reichten von “Unconditional Removal” – also Entlassung ohne Ausnahme – über “Conditional Removal” (eventuell Wiedereinstellung nach Überprüfung) und “Conditional Employment” (Wiedereinstellung unter Vorbehalt) bis hin zu “Unconditional Employment” (Berufszugang ohne Einschränkungen). Die beiden Kategorien des “Removal”, wobei der Zugang zur Berufswelt zunächst (vorübergehend) versperrt war, bedeuteten allemal, dass die Betroffenen in eine Lebenssituation der Liminalität (des Ausgeschlossenseins vom Neuanfang des öffentlichen Lebens) versetzt wurden. Nach genauer Prüfung jedes einzelnen Falles war durchaus möglich, im demokratischen Sinn verlässliche Deutsche in Funktionen der neu gebildeten Verwaltungen etc. einzusetzen. Immerhin waren Kontrollen wirksam, um allzu rasche Wiedereingliederung der ehemaligen Nationalsozialisten in das öffentliche Leben zu erschweren.
- *Liminalität durch Einschränkung der politischen Partizipation:* Im Jahr 1946 fanden die ersten Wahlen statt – wobei ehemalige Nationalsozialisten weder aktives noch passives Wahlrecht erhielten.
- *Liminalität durch Spruchkammerverfahren:* Die Entnazifizierung entsprechend dem Befreiungsgesetz verwandelte die ganze Gesellschaft der US-Zone in den Jahren von 1946 bis 1949 in eine *Communitas*. Die Betroffenen – grundsätzlich war dies jeder Deutsche über 18 Jahre – konnten zur Verhandlung ihres Falles vor eine Spruchkammer geladen werden; sie mussten sich für ihre Verstrickung in den Nationalsozialismus verantworten, und ihre Einstufung in die fünf Belastungsgruppen wurde durch die Spruchkammer – also eine öffentliche Institution, nicht etwa die Betroffenen selbst – vorgenommen. Führte dies zur Sühneleistung, so bedeutete sie für den einzelnen, dass erst nach Ableistung der Sühne die gesellschaftliche Liminalitätszone verlassen werden konnte, die durch die Belastung definiert war. Wer beispielsweise unrichtige Angaben in den Fragebogen oder Meldebogen eingetragen hatte, konnte jederzeit nach Abschluss des Entnazifizierungsverfahrens durch die Militärregierungsjustiz zur Rechenschaft gezogen werden, was zu empfindlichen Freiheitsstrafen führen konnte. Dann mussten die Betroffenen noch einmal in die Liminalitätszone zurück, in der sie keine Herrschaft über ihr Schicksal hatten.

Die sechs Formen der Liminalität entsprachen verschiedenen "Orten" oder gesellschaftlichen "Räumen" des Übergangs, wo jeweils eine *Comunitas* entstand. Ein "Raum" oder Territorium der Liminalität war die US-Zone, insofern während der "Stunde Null" die Schließung aller Einrichtungen der Verwaltung, Wirtschaft, Bildung etc. verfügt wurde. Ein "Ort" der Liminalität waren die Gerichte, die über die Hauptverbrecher urteilten. Ein "Ort" der Ausschaltung der Nationalsozialisten waren allemal die Lager à la "Dustbin" und "Ashcan." Ein weiterer "Raum" der Liminalität war die Berufswelt, wo "Unconditional Removal" verfügt werden konnte, wodurch Wiedereinstellung der Betroffenen zunächst (außer in sehr niedrigen Positionen) unmöglich wurde. Der Ausschluss vom aktiven und passiven Wahlrecht galt für die Gemeinde- und Stadtratswahlen im Januar und März 1946; ihr "Ort" waren also Gemeinden bzw. Stadtteile. Schließlich bildeten die Spruchkammern einen "Ort" der Liminalität, wo über die Verstrickung in den Nationalsozialismus und die angemessene Sühne entschieden wurde.

Alle "Räume" und "Orte" der Liminalität entsprachen Geltungsbereichen und Instanzen, die zeitlich begrenzt waren. Sie existierten nur solange, bis die "eradication of Nazism and militarism" abgeschlossen war. Als gesamtgesellschaftlich keine unmittelbare Gefahr einer Wiederkehr des nationalsozialistischen Regimes mehr bestand, wurden die Einrichtungen der Entnazifizierung zügig aufgelöst. Die Betroffenen wurden (fast) sämtlich ins Leben der Bundesrepublik entlassen.

Die dritte und abschließende Phase des *Ritual Process* bildet *incorporation* oder Übergang zur "Neustruktur".

Aus dem Blickwinkel des Theorieschemas *Ritual Process* lässt sich der Fortgang von "automatic arrest" hin zur Entnazifizierung mittels Spruchkammern und dabei Entsöhnung immer größerer Anteile der deutschen Bevölkerung als Integration immer breiterer Kreise in die (entstehende) Demokratie ansehen.

Der Einfluss der ehemaligen Nationalsozialisten auf das öffentliche Leben Nachkriegsdeutschlands war durch die Maßnahmen der Besatzungsmacht zunächst weitgehend unmöglich. In den Jahren 1946–1949 wurden diese Kontrollen immer weiter abgebaut, während zugleich die neuen Strukturen – mit nationalsozialistisch unbelastetem oder entnazifiziertem Personal entstanden. Zu Beginn der fünfziger Jahre konnten die letzten Inhaftierten entlassen werden, ohne dass die demokratische Zukunft der Bundesrepublik dadurch gefährdet wurde.

Der systematisch rehabilitative Charakter der Entnazifizierung war jedenfalls offenkundig. Das in der bisherigen Literatur entworfene Bild eines inkonsistenten Maßnahmenbündels muss ersetzt werden durch eine Sicht, die den systematischen Zusammenhang verdeutlicht.

Die Direktive JCS 1067 drückte die letztere Aussage in den folgenden Worten klar aus: "The principal Allied objective is to prevent Germany from ever again becoming a threat to the peace of the world. Essential steps in the accomplishment of this objective are the elimination of Nazism and militarism in all their forms, ... and the preparation for

an eventual reconstruction of German political life on a democratic basis.”¹²⁹

Zum Erkenntnisprogramm verstehender Deutung

Unsere Darstellung hat auch gezeigt, dass gewisse wertende Annahmen der gängigen Literatur nicht aufrecht zu erhalten sind. So kann man sagen: (1) Es ging bei der Entnazifizierung durch das amerikanische Besatzungsregime nicht um Bestrafung, sondern um Rehabilitation. (2) Die Entnazifizierung – als Teilvorgang der Ausschaltung der Nationalsozialisten – war keine ”zeitlose” Politikmaßnahme, sondern ein Prozeß aus einer Phasensequenz über einen begrenzten Zeitraum. Und (3) Die Entnazifizierung gehörte zur gesellschaftlichen Transformation. Sie war keine individuelle Maßnahme gegen Deutsche nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus.

Die Entnazifizierung kann als Geschehensprozess erfasst werden, der durch das Theorieschema des *Ritual Process* verständlich zu machen ist.

Die Abfolge der drei Stadien (im Englischen) *separation – transition – incorporation* – als *präliminale*, *liminale* und *postliminale* Phase – gibt einen Rahmen für die Analyse vor. Die Dynamik des Übergangs vom Nationalsozialismus zur Bundesrepublik kann mit dem Theorieschema *Ritual Process* als ein soziologisch deutbarer Vorgang verständlich gemacht werden.

Ein verstehbarer historischer Vorgang, so erläuterte Max Weber, kann rational in zweifachem Sinn sein. Zum einen kann *Zweckrationalität* eines Handelns oder Geschehens nachgezeichnet werden. Zum anderen kann dessen *Richtigkeitsrationalität* erwiesen werden.

Die pejorativen Werturteile der Sekundärliteratur könnten aus dem Vorverständnis erwachsen sein, die Ausschaltung der Nationalsozialisten habe zweckrational vollzogen werden sollen. Jeweils im Rahmen der Maßnahmenprogramme seien Mittel eingesetzt worden, um den scheinbar vorgegebenen Zweck – mutmaßlich Bestrafung der Deutschen als Personen – zu erreichen. So kommen die sekundäranalytischen Studien zu der Schlussfolgerung, der offenbar vorgesehene Zweck, nämlich Bestrafung der nationalsozialistisch Verstrickten, wäre nicht erreicht worden.

Unter dem Theorieschema RitualProzeß lässt sich demgegenüber eine andere Perspektive hervorheben. Nunmehr erscheint einleuchtend, dass immer mehr Deutsche in die Maßnahmenprogramme der Ausschaltung der Nationalsozialisten einbezogen wurden. Es erscheint auch naheliegend, dass die (entstehende) Demokratie der Bundesrepublik schließlich getragen wurde durch (fast) alle Deutschen.

Die Abfolge *separation* (Abschluss der ”Altstruktur”) – *transition* (Liminalität) – *incorporation* (Wiederaufbau mit Richtung auf die ”Neustruktur”) wird sichtbar anhand des Theorieschemas RitualProzeß.

¹²⁹ JCS 1067. *Department of State Bulletin*, vol. xiii, 1945, p. 598.

Das Ergebnis der drei Phasen des Ritualprozesses – so kann man sagen – war *richtigkeitsrational* im Weberschen Sinne, denn die Einbindung aller Deutschen in die Bundesrepublik, das demokratische Regime der Nachkriegszeit, gelang. Eine Ressentimentbevölkerung, die sich der Teilnahme am politischen und wirtschaftlichen Leben der vierziger und fünfziger Jahre verweigert hätte, entstand nicht. Beziehungsweise: Sofern eine Ressentimentbevölkerung, die sich durch die Entnazifizierung benachteiligt fühlte, tatsächlich bis in die frühen fünfziger Jahre hinein bestanden haben sollte¹³⁰, blieb deren negative Haltung gegenüber der Bundesrepublik langfristig letztlich folgenlos. Der Zweck der Entnazifizierung war mithin Rehabilitierung gegebenenfalls nach Sühneleistung. Das Ergebnis, das langfristig erreicht wurde, war ein parlamentarischer Rechtsstaat und eine demokratische marktwirtschaftliche Gesellschaft. Darin lag eine Zielperspektive, die den Weg dorthin im Weber'schen Sinne *richtigkeitsrational* erscheinen lässt.

Angesichts der Etablierung der Demokratie in der Bundesrepublik im Laufe ihrer nunmehr über fünfzigjährigen Geschichte ist die Schlussfolgerung begründet, dass die Entnazifizierung offenbar kein Hindernis auf dem Weg der Demokratisierung Nachkriegsdeutschlands war. Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass die Ausschaltung der Nationalsozialisten – in ihren drei Entwicklungssträngen – letztlich die Demokratie begünstigt hat.

Man kann sagen: Der Zielzustand *incorporation* wurde erreicht, ohne dass dabei zwischen Schuldigen und Unschuldigen eine Ausgrenzung stattgefunden hätte. Die verschiedenen Entwicklungsstränge der Ausschaltung der Nationalsozialisten führten sämtlich zu dem Zustand weitestgehender Teilnahme (möglichst) aller Deutschen am demokratischen Leben der Bundesrepublik.

Dabei konnte der Ergebniszustand, alle Deutschen in die Demokratie einzubeziehen, auf durchaus unterschiedlichen Wegen individuell erreicht werden.

Für verschiedene Gruppen der Bevölkerung standen unter anderem die folgenden Wege offen, ihre Verstrickung in den Nationalsozialismus gegebenenfalls zu sühnen:

- (1) Man konnte durch Verurteilung zu Strafe in einem Hauptverbrecherprozess jahrelang in einem Lager oder Gefängnis sitzen, und nach Empfang eines Gnadenerweises durch HICOG mit nachfolgender Entlassung aus der Haft wieder ins bürgerliche Leben zurückkehren und dort den anderen Deutschen gleichgestellt werden.

¹³⁰ In einem Reisebericht aus dem Jahr 1950 beklagte Hannah Arendt, dass tatsächlich eine Ressentimentbevölkerung entstanden war, also eine Gruppe lautstarker "Opfer" der Entnazifizierungsverfahren, die offenbar damals öffentlich von sich reden machte. Deren politisches Gewicht mag im Jahr nach Gründung der Bundesrepublik spürbar gewesen sein, konnte sich indessen dauerhaft nicht auswirken. Siehe Hannah Arendt, *Besuch in Deutschland (1950)*. In: Arendt, *Zur Zeit. Politische Essays*. Herausgegeben von Marie Luise Knott. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt/Rotbuch 1986 und 1999, pp. 43-70.

- (2) Man konnte – gegebenenfalls nach vorheriger Internierung in einem Lager des “automatic arrest” und/ oder nach Berufsverbot entsprechend “Mandatory Removal” – nach einem Spruchkammerverfahren durch Spruchkammerentscheid zu einer Geldbuße oder Lagerhaft als Sühneleistung verurteilt werden, diese Sühne war abzuleisten; späterhin wurden diese Betroffenen durch Löschung des entsprechenden Eintrags des Strafregisters wieder zu unbescholtenen Deutschen.
- (3) Man konnte (trotz Betroffenheit) entsprechend dem Befreiungsgesetz ohne weiteres entnazifiziert sein, wenn man unter eine der verschiedenen ab 1946 erlassenen Amnestien fiel.
- (4) Man konnte schließlich entnazifiziert werden, ohne ein Spruchkammerverfahren durchlaufen zu müssen, wenn man entsprechend der Entscheidung des Öffentlichen Anklägers – auf der Grundlage des Meldebogens – als nicht betroffen und insofern entlastet eingestuft wurde.

Insgesamt führten also viele Wege zu einem immer erreichbaren Rom – um ein Sprichwort zu zitieren, das auf den Sachverhalt zu passen scheint.

Wichtig mit Blick auf das Verständnis der Entnazifizierung ist also, dass alle Wege der “eradication of Nazism and militarism” schließlich zur Eingliederung der Betroffenen (d. h. letztlich aller Deutschen, soweit sie betroffen waren) in das neue, demokratische Staatswesen Bundesrepublik führten.

Aus der heutigen Perspektive, die zurückblickt auf über fünfzig Jahre Geschichte der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, lässt sich sagen, dass offenbar *Richtigkeitsrationalität* im Vorgang der Ausschaltung der Nationalsozialisten durch die Besatzungsherrschaft lag.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung der Entnazifizierung als Politikprogramm war an die Nation gerichtet. In der erläuternden Darstellung des Assistant Secretary of State for Occupied Areas zum Thema “What Is Our Purpose in Germany?” hieß es im Jahr 1948: “[T]he denazification program [...] is simply the first step in our democratization program, [...] the first important step in the direction of our primary purpose, a peaceful German democracy.”¹³¹

V

Ausblick

In der eingangs geschilderten Kontroverse zwischen den Autoren Herz und Hilldring aus dem Jahr 1948 steht der hier vorgetragene Ansatz eindeutig auf der Seite des Assistant Secretary of State Hilldring. Hilldring schilderte unter der Überschrift “What Is Our Purpose in Ger-

¹³¹ Hilldring, What Is Our Purpose in Germany?, p. 80.

many?“ die Logik der Besatzungspolitik. Er betonte das Ziel der Demokratisierung Deutschlands und rechnete dazu eine durchgreifende Entnazifizierung. Die hier vorgelegte Analyse zeigt die Entnazifizierung – ganz im Sinne Hilldrings – als Komponente des Demokratisierungsprozesses. Die ”eradication of Nazism and militarism“ war sozusagen der purifikatorische Bestandteil des Demokratisierungsprogramms. Dessen Zeilperspektive waren Reeducation und Wiederaufbau in den Nachkriegsjahren.

Das Erkenntnisinteresse bei der Betrachtung der Entnazifizierung als RitualProzeß ist, eine verstehende Erklärung der damaligen Maßnahmen zu finden. Gegen die bisherige Literatur, die die angebliche Inkonsistenz der Programme und die scheinbare Ineffizienz der Durchführung herausstellte, steht die These, dass die Entnazifizierung als Purifikations- und Rehabilitationsvorgang angelegt wurde und dass sie – sozusagen – trotz aller Risiken und Nebenwirkungen erfolgreich verlaufen ist.

Durch den Rückgriff auf van Genneps Schema der *rites de passage* und Turners Modell des *Ritual Process* ließ sich veranschaulichen, inwiefern die Entnazifizierung ein Vorgang ganz eigener Art war. Im Licht der tatsächlich intendierten Zwecke (siehe oben Teil II) und des dynamischen Verlaufs (siehe Teil III) kann man durchaus darin einen RitualProzeß erblicken.

Nachzutragen bleibt, dass die individuelle Seite der Entnazifizierung, die in vielen Memoirenbänden und narrativen Darstellungen beschrieben worden ist, eben nur die erlebte Seite der gesamtgesellschaftlichen Maßnahmenssequenz ist. Die gesamtgesellschaftliche Reichweite und Zielsetzung der Entnazifizierung spiegelte sich wieder in den individuellen Biographien – jeweils in einem ganz eigenen Erfahrungshorizont des einzelnen Falles.

Die gesamtgesellschaftliche Sicht kann mit den Erfahrungen der Betroffenen durchaus verbunden werden. Man muss nämlich bedenken, dass die Erfahrungen der Betroffenen sozusagen Optionen darstellten, die zu einer Struktur aus verschiedenen Entwicklungssträngen gehörten. Diese Handlungsstruktur war in den Direktiven und Handbooks vorgegeben, die die Skripte bzw. Regelwerke für die Maßnahmen der Detachments bildeten.

Man kann abschließend eine Antwort auf die nahe liegende Frage zu geben versuchen, die sich nun noch einmal stellt: Wie passten das Gesellschaftliche und das Individuelle unter dem Gesichtspunkt des RitualProzeßes zusammen?

Angesichts der Skripte, also der zahlreichen, teilweise parallel, teilweise nacheinander verwirklichten Maßnahmenprogramme, die die amerikanische Militärregierung im Zuge der Ausschaltung der Nationalsozialisten in den Jahren 1944 bis 1949 – teilweise zusammen mit deutschen Stellen – verantwortete, war eine Kaskade der Vorgehensformen vorgezeichnet. Die Programme und Maßnahmenbündel bildeten eine Art Netzwerk der Möglichkeiten. Die Optionen, die dabei dem ein-

zelen Betroffenen offen standen, mochten alternativ "gewählt" werden können: So konnte man etwa den Entscheid einer Spruchkammer akzeptieren, oder man konnte eine Berufungskammer anrufen. Insgesamt waren indessen die Möglichkeiten der Deutschen begrenzt, ihre Entnazifizierung zu beeinflussen oder zu beschleunigen.

Die gesellschaftliche Seite, die in den Maßnahmeprogrammen steckte, ist unter anderem in den Flussdiagrammen veranschaulicht worden. Wie und worin zeigte sich das Individuelle?

Die individuelle Dimension zeigte sich in Gestalt der Möglichkeiten, die den Einzelnen, die durch die Verfahren hindurch gingen, in unterschiedlichen Varianten offen standen. Die Erfahrungen, die ein Betroffener während seiner Entnazifizierung machte, gehörten zum Netzwerk der Optionen und Verläufe, die durch die Skripte (Regelwerke) vorgegeben waren. Die individuellen Biographien bildeten gewissermaßen einen Pfad in einem Netzwerk aus mehr oder minder erreichbaren Optionen. In einem besonderen Fall entstand jeweils ein tendenziell einmaliger Pfad – in einem Netzwerk aus Optionen.

Nicht jeder Deutsche durchlief alle Stadien der Entnazifizierung: Manche wurden aufgrund ihrer Fragebogen oder Meldebogen als nicht betroffen eingeschätzt; andere wurden durch die Spruchkammern (oder die Öffentlichen Ankläger) als Entlastete eingestuft; wieder andere wurden zu Sühneleistungen verurteilt. Das konnten Personen sein, die vorher im "automatic arrest" interniert gewesen waren. Solche Personen mochten vorübergehend nur niedrigste Positionen in ihren Betrieben bekleiden dürfen – um nur einige Möglichkeiten noch einmal zu erwähnen.

Nach dem Spruchkammerverfahren konnten die Betroffenen weitere Optionen für sich in Anspruch nehmen. Sie konnten eine Berufungskammer (Spruchkammer für Berufungsverfahren) anrufen. Sie konnten nach 1949 vor einem deutschen Gericht eine Änderung der auferlegten Sühne einklagen. Solche Schritte mochten erfolgreich sein oder nicht. Stets führten die individuellen Verfahren schließlich auf einem jeweils einmaligen Weg (durch das Netzwerk der Optionen) hin zum Ergebnis der individuellen Entnazifizierung.

Literatur

- Administration of Military Government in the U.S. Zone in Germany. Directive to Commanding Generals Military Districts.* Headquarters United States Forces European Theater. July 1945
- Alexander, Bobby C., *Victor Turner Revisited. Ritual as Social Change.* Atlanta GA: Scholars Press 1991 (American Academy of Religion, Academy Series No. 74)
- Almond, Gabriel A., *The Struggle for Democracy.* Chapel Hill: University of North Carolina Press 1949

- Arendt, Hannah, Besuch in Deutschland (1950). In: Arendt, *Zur Zeit. Politische Essays*. Herausgegeben von Marie Luise Knott. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt/Rotbuch 1986 und 1999, pp. 43-70
- Beschloss, Michael, *The Conquerors*. New York: Simon and Schuster 2002
- Billstein, Reinhold und Illner, Eberhard, *You are now in Cologne. Compliments. Köln 1945 in den Augen der Sieger*. Köln: Emons Verlag 1995
- Borgstedt, Angela, *Entnazifizierung in Karlsruhe. Politische Säuberung im Spannungsfeld von Besatzungspolitik und lokalpolitischem Neuanfang*. Konstanz: UVK-Verlag 2001
- Broszat, Martin, Siegerjustiz oder strafrechtliche ‚Selbstreinigung‘. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949. *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, vol. 29, 1981, pp. 477-544
- Broszat, Martin, Henke, Heinz-Dietmar und Woller, Hans (Hrsg.), *Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland*. München: Oldenbourg 1988 (3. Aufl. 1990)
- Busher, Frank M., *The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946-1955*. New York: Greenwood Press 1989
- Clay, Lucius D., *Decision in Germany*. Garden City NJ: Doubleday 1950
- Defrance, Corine, *Les Alliés occidentaux et les universités allemandes. 1945-1949*. Paris: CNRS Édition 2000
- Ettle, Elmar, *Die Entnazifizierung in Eichstätt. Probleme der politischen Säuberung nach 1945*. Frankfurt a. M.: Lang Verlag 1985
- Frei, Norbert, *Vergangenheitspolitik*. München: C.H. Beck 1996
- Fürstenau, Justus, *Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik*. Neuwied: Luchterhand 1969
- Gennep, Arnold van, *Les rites de passage. Étude systématique des rites. De la parte et du seuil, de l'hospitalité, de l'adoption, de la grossesse et de l'accouchement, de la naissance, de l'enfance, de la puberté, de l'initiation, de l'ordination, du couronnement, des fiançailles et du mariage, des funérailles, des saisons, etc.* Paris: Librairie Critique Émile Nourry 1909
- Gerhardt, Uta, Krankenkariere und Existenzbelastung. *Zeitschrift für Soziologie*, vol. 5, 1976, pp. 215-236
- Gerhardt, Uta, *Patientenkarrieren*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1986
- Gerhardt, Uta (Hrsg.), *Talcott Parsons on National Socialism*. New York: Aldine de Gruyter 1993
- Gerhardt, Uta, *Herz und Handlungsrationalität. Biographische Verläufe nach koronarer Bypass-Operation zwischen Beruf und Berentung. Eine idealtypische Studie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1999
- Gerhardt, Uta, *Idealtypus. Zur methodologischen Begründung der modernen Soziologie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2001
- Gerhardt, Uta, *Talcott Parsons. An Intellectual Biography*. Cambridge: Cambridge University Press 2002
- Gerhardt, Uta, Von der Potsdamer Konferenz zum Marshall-Plan. Vorgeschichte und Folgen des *Long-Range Policy Statement on German Reeducation*. In: Berg, Manfred und Gassert, Philipp (Hrsg.), *Deutschland und die USA in der Internationalen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2004, pp. 381-406
- Gluckman, Max, Les rites de passage. In: Gluckman, *Essays on the Ritual of Social Relations*. Manchester: Manchester University Press 1962, pp. 1-52

- Griffith, William E., Denazification in the United States Zone of Germany. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, vol. 267, 1950, pp. 68-76
- Grimes, Ronald L., *Deeply Into the Bone. Re-Inventing Rites of Passage*. Berkeley: University of California Press 2000
- Handbook for Military Government in Germany Prior to Defeat or Surrender*. Supreme Headquarters ALLIED EXPEDITIONARY FORCE Office of the Chief of Staff, December, 1944
- Hempel, Carl, Typologische Methoden in den Sozialwissenschaften. In: Topitsch, Ernst (Hrsg.), *Logik der Sozialwissenschaften*. Köln: Kiepenheuer & Witsch 1965, pp. 85-103
- Henke, Klaus-Dietmar und Woller, Hans (Hrsg.), *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*. München: dtv-Verlag 1991
- Herf, Jeffrey, *Reactionary Modernism. Technology, Culture, and Politics in Weimar and the Third Reich*. Cambridge: Cambridge University Press 1984
- Herz, John H., The Fiasco of Denazification in Germany. *American Political Science Quarterly*, vol. 63, 1948, pp. 569-594
- Heydecker, Joe J. und Leeb, Johannes, *Der Nürnberger Prozeß. Bilanz der tausend Jahre*. Frankfurt a. M.: Büchergilde Gutenberg 1958
- Hilldring, John H., What Is Our Purpose in Germany? *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, vol. 255, 1948, pp. 77-83
- Holm, Jean und Bowker, John (eds.), *Rites of Passage*. London/New York: Pinter Publisher (St. Martin's Press) 1994
- Kogon, Eugen, *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*. Frankfurt a. M.: Verlag der Frankfurter Hefte 1946
- Kogon, Eugen, Beinahe mit dem Rücken zur Wand. *Frankfurter Hefte*, vol. 9, 1954, pp. 641-645
- Merritt, Richard L., *Democracy Imposed. U.S. Occupation Policy and the German Public. 1945-1949*. New Haven, Conn.: Yale University Press 1995
- Military Government in Germany. Directive to the Commander in Chief of the United States Forces of Occupation (Joint Chiefs of Staff – Directive 1067). *United States Department of State Bulletin*, vol. xiii, 1945 (21. Oktober 1945), pp. 596-607
- Mommsen, Hans, Nationalsozialismus als vorgetäuschte Modernisierung. In: Walter H. Pehle (Hrsg.), *Der historische Ort des Nationalsozialismus*. Frankfurt a. M.: Fischer 1990, pp. 31-46
- Montgomery, John D., *Forced To Be Free: The Artificial Revolution in Germany and Japan*. Chicago: University of Chicago Press 1957
- Neumann, Franz, *Behemoth: The Structure and Practice of National Socialism*. New York: Oxford University Press 1942 (1. Auflage), 1944 (2. Auflage)
- Niethammer, Lutz, *Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung*. Frankfurt a. M.: Fischer 1972
- Parsons, Talcott, *The Social System*. Glencoe/Ill.: The Free Press 1951
- Penrose, Ernest F., *Economic Planning for the Peace*. Princeton NJ: Princeton University Press 1953
- Plischke, Elmer, Denazifying the Reich. *Review of Politics*, vol. 9, 1947, pp. 153-172
- Plischke, Elmer, Denazification Law and Procedure. *American Journal of International Law*, vol. 41, 1947, pp. 807-827
- Priese, Johannes und Pokorny, Karl, *Kommentar zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nebst Ausführungsbestimmungen*,

- Durchführungsverordnungen, Nebengesetzen, einem Schlagwortregister und Organisationstabeln. Frankfurt a. M.: Heinrich Reinhardt, Buchdruckerei und Verlag 1946, Bd. I; 1947, Bd. II; 1948, Bd. III.
- PWD "White List" Of Persons In Germany Believed To Be Anti-Nazi Or Non-Nazi. 5. December, 1944
- Rauh-Kühne, Cornelia, Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft. *Archiv für Sozialgeschichte*, vol. 35, 1995, pp. 35-70
- Remy, Steven P., *The Heidelberg Myth. The Nazification and Denazification of a German University*. Cambridge MA: Harvard University Press 2002
- Roth, Guenther und Wolff, Kurt H., *The American Denazification of Germany. A Historical Survey*. Columbus OH: Ohio State University Department of Sociology and Anthropology 1954 (im Manuskript vervielfältigt)
- Sachse, Carola, "Persilscheinkultur". Zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Kaiser-Wilhelm/Max-Planck-Gesellschaft. In: Weisbrod, Bernd (Hrsg.), *Akademische Vergangenheitspolitik. Beiträge zur Wissenschaftskultur der Nachkriegszeit*. Göttingen: Wallstein Verlag 2002, pp. 217-246
- Schenk, Gerrit Jasper, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag 2003
- Shaw, Peter, *American Patriots and the Rituals of Revolution*. Cambridge MA: Harvard University Press 1981
- Tripartite Conference at Berlin. *United States Department of State Bulletin*, vol. xiii, 1945 (5. August 1945), pp. 153-161
- Turner, Victor, *The Ritual Process. Structure and Anti-Structure*. Chicago: Aldine 1969
- Turner, Victor, Social Dramas and Ritual Metaphors. In: Turner, *Dramas, Fields, and Metaphors: Symbolic Action in Human Society*. Ithaca and London: Cornell University Press 1974, pp. 23-59
- Turner, Victor, Hidalgo: History as Social Drama. In: Turner, *Dramas, Fields, and Metaphors. Symbolic Action in Human Society*. Ithaca and London: Cornell University Press 1974, pp. 98-155
- Turner, Victor, Are there universals of performance in myth, ritual, and drama? In: Schechner, Richard and Willa, Appel (Eds.), *By means of performance. Intercultural studies of theatre and ritual*. Cambridge: Cambridge University Press 1997, pp. 8-18
- United States Forces European Theater (USFET), *Administration of Military Government in the U.S. Zone in Germany. Directive to Commanding Generals Military Districts*. July 1945
- Vollnhals, Clemens, *Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945-1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit*. München: Oldenbourg 1989
- Weber, Max, Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (ursprünglich 1904). In: Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 3. Auflage. Herausgegeben von Johannes Winckelmann. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1958, pp. 146-214
- Weber, Max, Ueber einige Kategorien der verstehenden Soziologie (ursprünglich 1913). In: Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 3. Auflage. Herausgegeben von Johannes Winckelmann. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1958, pp. 427-474
- Weisz, Christoph (Hrsg.), *OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949*. München: Oldenbourg 1994 (2. Auflage 1995)

- Wiedenmann, Rainer E., *Ritual und Sinntransformation. Ein Beitrag zur Semiotik soziokultureller Interpenetrationsprozesse*. Berlin: Duncker und Humblot 1991
- Wolff, Kurt H., *German Attempts at Picturing Germany: Texts*. Columbus OH: Ohio State University, Department of Sociology and Anthropology 1954 (im Manuskript vervielfältigt)
- Woller, Hans, *Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach und Fürth*. München: Oldenbourg 1986
- Zapf, Wolfgang, Die Modernisierungstheorie und unterschiedliche Pfade der gesellschaftlichen Entwicklung. *Leviathan*, vol. 24, 1996, pp. 63-77
- Zink, Harold, *American Military Government in Germany*. New York: Macmillan 1947
- Zink, Harold, *The United States in Germany 1944-1955*. Princeton, NJ: D. Van Nostrand Co. 1957

Weitere Beiträge des FORUM RITUALDYNAMIK

- Nr. 1 Grundlagen des SFB 619: RITUALDYNAMIK - Soziokulturelle Prozesse in historischer und kulturvergleichender Perspektive
- Nr. 2 Walter Burkert: Ritual zwischen Ethologie und Postmoderne. Philologisch-historische Anmerkungen
- Nr. 3 Axel Michaels: Zur Dynamik von Ritualkomplexen
- Nr. 4 Dietrich Harth: Leib und Gedächtnis. Über die Bedeutung rituellen Handelns für die Konstruktion und Interpretation symbolischer Ordnungen
- Nr. 5 Franz-Peter Burkard: Normen und Rituale - Darstellung, Deutung, Umdeutung. Einige hermeneutische Überlegungen
- Nr. 6 Werner Gephart: Rituale der Ritualbeobachtung. Von Émile Durkheims ›effervescence‹ über Marcel Mauss' ›fait total‹ zu Pierre Bourdieus ›acte d'institution‹